Basisprospekt

Für das öffentliche Angebot von

DZ BANK Airbag auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

sowie

DZ BANK Bonus [Easy] auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

sowie

DZ BANK ExtraChance auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

sowie

DZ BANK OutperformanceChance Zertifikate Reverse auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

sowie

DZ BANK Expresszertifikate [Reverse] auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture]

sowie

DZ BANK RenditeChance Reverse auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

sowie

DZ BANK Renditezertifikat [Reverse] auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture]

sowie

DZ BANK TwinWin [Reverse] auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]



sowie

DZ BANK ZielZins Express auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes]

sowie

DZ BANK ZinsFix Plus auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ("DZ BANK")

Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts

Die DZ BANK (die "Emittentin") erklärt, dass

- (a) der Basisprospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständiger Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (die "**Prospektverordnung**") gebilligt wurde,
- (b) die BaFin diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt,
- (c) eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Basisprospekts ist, erachtet werden sollte,
- (d) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden sollte, und
- (e) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Der Basisprospekt verliert am 24. Juni 2021 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach diesem Datum nicht.

Die DZ BANK hat die BaFin gebeten, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß Artikel 8 der Prospektverordnung erstellt wurde. Während der Gültigkeit dieses Basisprospekts kann die DZ BANK die BaFin bitten, den zuständigen Behörden in weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Notifizierung zu übermitteln ("Notifizierung").

Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate ("Zertifikate" oder "Wertpapiere") können an den Wertpapierbörsen in einem nicht regulierten Markt notiert oder überhaupt nicht notiert werden.

Zusätzliche Hinweise

Potenzielle Käufer der Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden und Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sein werden, sollten die Hinweise im Abschnitt "Risikofaktoren" vollständig lesen und bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen getroffen und es sollte ein Anlageberater konsultiert werden.

Finanziert der Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit einem Kredit, so hat der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen und sein Verlustrisiko erhöht sich erheblich. Vor Erwerb der Wertpapiere und der Aufnahme des Kredits muss der Anleger seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn Verluste eintreten.

Der Anleger der Wertpapiere kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Wertpapieren auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

Der Anleger sollte stets die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Parameter bei der Beurteilung der Risiken berücksichtigen. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Risiken realisieren, ist maßgeblich von diesen Parametern abhängig. Beispiele für solche Parameter sind unter anderem der Basiswert, der Basispreis, der Schwellenwert, das Rückzahlungslevel und der Cap.

Die Verteilung und Veröffentlichung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und/oder die Lieferung von Wertpapieren sind in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt. Personen, die in Besitz dieses Basisprospekts gelangen oder Zugang zu diesem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Eine Beschreibung solcher Beschränkungen im Hinblick auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums im Allgemeinen findet sich an späterer Stelle dieses Basisprospekts im Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen".

Die Wertpapiere werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 einschließlich nachfolgender Änderungen eingetragen, können jedoch Wertpapiere umfassen, die ggf. steuerrechtlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Die Wertpapiere dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft oder geliefert werden und Personen der Vereinigten Staaten von Amerika nicht angeboten bzw. an diese nicht verkauft oder geliefert werden.

Dieser Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge und/oder die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht erlaubt ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu zeichnen oder zu kaufen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms	9
1. Inhalt des Angebotsprogramms	9
1.1 Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms	9
1.2 Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere	9
2. Informationen zur Funktionsweise und Struktur des Basisprospekts	10
II. Risikofaktoren	12
1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	
1.1 Regulatorische Risikofaktoren	
1.2 Gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren	
1.3 Unternehmensbezogene Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter	
1.4 Risikofaktoren im Sektor Bank	
1.5 Risikofaktoren im Sektor Versicherung	
2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	
2.1 Risiko im Zusammenhang mit den Rückzahlungsprofilen der Wertpapiere	
2.2 Risiko im Fall von Aktien, Indizes, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfutu	
Basiswert	38
2.3 Weitere Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren	40
2.4 Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere sowie Risiken aus möglichen Interessenkonflikten und Absicherungsgeschäften	41
2.5 Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument, Benchmarkrisiko sowie Steuerliche Risiken nach US-amerikanischen Regelung	gen43
III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main	
Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung	
Unternehmensgegenstand	
3. Geschäftsüberblick	
4. Organisationsstruktur	
5. Trendinformationen und Ratings	
6. Schulden- und Finanzierungsstruktur	
7. Management- und Aufsichtsorgane	
8. Hauptaktionäre / Beherrschungsverhältnisse	
9. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK	
10. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	
11. Wesentliche Verträge	
12. Verfügbare Dokumente	59
IV. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt	60
Verantwortung für den Basisprospekt	
Verantwortung für den Basisprospekt	
3. Art der Veröffentlichung	
4. Verkaufsbeschränkungen	
4.1 Allgemeines	
4.2 Bundesrepublik Deutschland	
4.3 Europäischer Wirtschaftsraum	
5. Liste mit Verweisen	
V. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren	
1. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingunge	
Angebot und Börsennotierung der Wertpapiere	
Preisbildung Treisbildung T	
5. Zahlstelle und Berechnungsstelle	
5. 245155 dira percentangsstene illinininininininininininininininininin	

6. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot bet sind		
	7. Verwendung der Erträge	
	8. Status der Wertpapiere	
	9. Ermächtigung	
	10. Verantwortung für Angaben von Seiten Dritter	
	11. Zusätzliche Hinweise	
VI.	. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere	66
	1. Rückzahlungsprofil 1 (Airbag mit Cap)	
	2. Rückzahlungsprofil 2 (Bonus mit höherem Cap)	
	3. Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Easy mit Cap)	67
	4. Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Easy Airbag mit Cap)	68
	5. Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap)	68
	6. Rückzahlungsprofil 6 (Bonus Easy ohne Cap)	69
	7. Rückzahlungsprofil 7 (Bonus Easy Airbag ohne Cap)	69
	8. Rückzahlungsprofil 8 (ExtraChance Ultra)	70
	9. Rückzahlungsprofil 9 (OutperformanceChance Zertifikate Reverse mit Cap)	
	10. Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate Fixkupon)	
	11. Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Easy Kupon)	
	12. Rückzahlungsprofil 12 (Expresszertifikate OneTouch)	
	13. Rückzahlungsprofil 13 (Expresszertifikate Reverse)	
	14. Rückzahlungsprofil 14 (RenditeChance Reverse)	
	15. Rückzahlungsprofil 15 (Renditezertifikate Tagesammler)	
	16. Rückzahlungsprofil 16 (Renditezertifikate Reverse)	
	17. Rückzahlungsprofil 17 (TwinWin)	
	18. Rückzahlungsprofil 18 (TwinWin Continuous)	
	19. Rückzahlungsprofil 19 (TwinWin Continuous Reverse)	
	20. Rückzahlungsprofil 20 (ZielZins Express)	
VI	I. Zertifikatsbedingungen	
	[Reverse]] [RenditeChance Reverse] [Renditezertifikat [Reverse]] [TwinWin [Reverse]] [ZielZins Express] [ZinsFix Plus] auf [Aktien]	
	[aktienvertretende Wertpapiere] mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]	80
	§ 1 Form, Übertragbarkeit	
	§ 2 Rückzahlungsprofil	
	Rückzahlungsprofil 1 (Airbag mit Cap)	
	Rückzahlungsprofil 2 (Bonus mit höherem Cap)	
	Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Easy mit Cap)	
	Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Easy Airbag mit Cap)	
	Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap)	88
	Rückzahlungsprofil 6 (Bonus Easy ohne Cap)	90
	Rückzahlungsprofil 7 (Bonus Easy Airbag ohne Cap)	92
	Rückzahlungsprofil 8 (ExtraChance Ultra)	94
	Rückzahlungsprofil 9 (OutperformanceChance Zertifikate Reverse mit Cap)	97
	Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate Fixkupon)	99
	Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Easy Kupon)	
	Rückzahlungsprofil 12 (Expresszertifikate OneTouch)	
	Rückzahlungsprofil 13 (Expresszertifikate Reverse)	
	Rückzahlungsprofil 14 (RenditeChance Reverse)	
	Rückzahlungsprofil 15 (Renditezertifikate Tagesammler)	
	Rückzahlungsprofil 16 (Renditezertifikate Reverse)	116

Rückzahlungsprofil 17 (TwinWin)	
Rückzahlungsprofil 18 (TwinWin Continuous)	121
Rückzahlungsprofil 19 (TwinWin Continuous Reverse)	124
Rückzahlungsprofil 20 (ZielZins Express)	
Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix Plus Continuous)	130
§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf	133
§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]	133
§ 5 Marktstörung	133
§ 6 Anpassung, Ersetzung und Kündigung	134
§ 7 Ersetzung der Emittentin	138
§ 8 Veröffentlichungen	138
§ 9 Verschiedenes	138
§ 10 Status	
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung	139
§ 12 Salvatorische Klausel	
2. Zertifikatsbedingungen für [Airbag] [Bonus [Easy]] [ExtraChance] [OutperformanceChance Zertifikate Reverse] [Expresszertifikate Reverse]	
[Reverse]] [RenditeChance Reverse] [Renditezertifikate [Reverse]] [TwinWin [Reverse]] [ZielZins Express] [ZinsFix Plus] auf Indizes	
Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]	
§ 1 Form, Übertragbarkeit	
§ 2 Rückzahlungsprofil	
Rückzahlungsprofil 1 (Airbag mit Cap)	
Rückzahlungsprofil 2 (Bonus mit höherem Cap)	
Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Easy mit Cap)	
Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Easy Airbag mit Cap)	
Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap)	
Rückzahlungsprofil 6 (Bonus Easy ohne Cap)	
Rückzahlungsprofil 7 (Bonus Easy Airbag ohne Cap)	
Rückzahlungsprofil 8 (ExtraChance Ultra)	
Rückzahlungsprofil 9 (OutperformanceChance Zertifikate Reverse mit Cap)	
Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate Fixkupon)	
Rückzahlungsprofil 12 (Expresszertifikate OneTouch)	
Rückzahlungsprofil 13 (Expresszertifikate Greverse)	
Rückzahlungsprofil 14 (RenditeChance Reverse)	
Rückzahlungsprofil 15 (Renditezertifikate Tagesammler)	
Rückzahlungsprofil 16 (Renditezertifikate Reverse)	
Rückzahlungsprofil 17 (TwinWin)	
Rückzahlungsprofil 18 (TwinWin Continuous)	
Rückzahlungsprofil 19 (TwinWin Continuous Reverse)	
Rückzahlungsprofil 20 (ZielZins Express)	
Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix Plus Continuous)	
§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf	
§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]	
§ 5 Marktstörung	
§ 6 Anpassung und Kündigung	
§ 7 Ersetzung der Emittentin	
§ 8 Veröffentlichungen	
§ 9 Verschiedenes	203
§ 10 Status	204
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung	204
§ 12 Salvatorische Klausel	204
3. Zertifikatsbedingungen für [Airbag] [Bonus [Easy]] [ExtraChance] [OutperformanceChance Zertifikate Reverse] [Expresszertifikate Reverse]	ate

[Reverse]] [RenditeChance Reverse] [Renditezertifikat [Reverse]] [TwinWin [Reverse]] [ZinsFix Plus] auf [R [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]	
§ 1 Form, Übertragbarkeit	
§ 2 Rückzahlungsprofil	
Rückzahlungsprofil 1 (Airbag mit Cap)	
Rückzahlungsprofil 2 (Bonus mit höherem Cap)	
Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Easy mit Cap))	
Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Easy Airbag mit Cap)	
Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap)	
Rückzahlungsprofil 6 (Bonus Easy ohne Cap)	
Rückzahlungsprofil 7 (Bonus Easy Airbag ohne Cap)	
Rückzahlungsprofil 8 (ExtraChance Ultra)	
Rückzahlungsprofil 9 (OutperformanceChance Zertifikate Reverse mit Cap)	
Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate Fixkupon)	
Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Easy Kupon)	
Rückzahlungsprofil 12 (Expresszertifikate OneTouch)	
Rückzahlungsprofil 13 (Expresszertifikate Reverse)	
Rückzahlungsprofil 14 (RenditeChance Reverse)	
Rückzahlungsprofil 15 (Renditezertifikate Tagesammler)	
Rückzahlungsprofil 16 (Renditezertifikate Reverse)	
Rückzahlungsprofil 17 (TwinWin)	
Rückzahlungsprofil 18 (TwinWin Continuous)	
Rückzahlungsprofil 19 (TwinWin Continuous)	
Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix Plus Continuous)	
§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf	
§ 4 Zahlungen	
§ 5 Marktstörung	
§ 6 Anpassung, Kündigung	
§ 7 Ersetzung der Emittentin	
•	
§ 8 Veröffentlichungen	
§ 10 Status.	
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung	
§ 12 Salvatorische Klausel	252
VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen	253
I. Informationen zur Emission	255
1. [Zeichnung und] [anfänglicher] Emissionspreis	255
2. [Vertriebsvergütung] [und] [Platzierung] [Übernahme]	255
3. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	256
4. Zulassung zum Handel und Börsennotierung	256
5. Informationen zum Basiswert	256
6. Risiken	
7. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere	
[8. Benchmark-Verordnung	
[9. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der E	
sind]	5 5
II. Zertifikatsbedingungen	
IX. Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der Wertpapiere	
X. Namen und Adressen	262

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

1. Inhalt des Angebotsprogramms

1.1 Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Die DZ BANK begibt dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten, zu denen auch die unter diesem Basisprospekt begebenen strukturierten Anlageprodukte (die "Wertpapiere") gehören. Die Emittentin benötigt für die Begebung der Wertpapiere keinen Vorstandsbeschluss.

1.2 Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen gemäß §§ 793 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche in global verbriefter Form ausgegeben werden. Einzelurkunden werden nicht ausgestellt.

Die Wertpapiere zählen zu den strukturierten Anlageprodukten. Das heißt, sie basieren auf einer Kombination unterschiedlicher Anlageformen, zum Beispiel aus Aktien oder Renten und aus Optionen. Faktoren, welche die Preisbildung der einzelnen Komponenten (Basiswerte) beeinflussen, haben in der Folge auch einen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere. Der Kurs der Wertpapiere und damit auch Zahlungen aus den Wertpapieren während der Laufzeit sind von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts abhängig, er muss jedoch nicht mit deren Kursentwicklung übereinstimmen.

Die Wertpapiere beziehen sich auf Einzelbasiswerte. Als Einzelbasiswert können Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes sowie Rohstoffe und Waren, Edelmetalle, Rohstoff-, Waren- und Edelmetallfuture dienen. Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere kann es am Rückzahlungstermin zu einer Barzahlung aber auch zu einer physischen Lieferung des Basiswerts bzw. von Referenzwertpapieren kommen, wenn der Basiswert eine Aktie bzw. ein Index ist.

Je nach Ausgestaltung kann der Anleger unter den Wertpapieren Anspruch auf Zahlung eines Zinses (Kupons) haben. Die Wertpapiere verfügen in ihrer Ausgestaltung nicht über einen Kapitalschutz, daher kann der Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstermin unter dem Basisbetrag bzw. Emissionspreis bzw. Kaufpreis der Wertpapiere liegen. Es ist sogar ein Totalverlust des gezahlten Kaufpreises bzw. eingesetzten Kapitals möglich.

Die Wertpapiere unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise und können insgesamt unter diesem Basisprospekt mit 21 verschiedenen Rückzahlungsprofilen begeben werden. Die folgende Unterteilung der Wertpapiere in Produkttypen soll dem Anleger dabei helfen, ein allgemeines Verständnis der Funktionsweise der einzelnen Rückzahlungsprofile zu erlangen, wobei Rückzahlungsprofile auch unter mehreren Produkttypen genannt werden können, wenn sie das entsprechende Produktmerkmal aufweisen. Nicht alle Basiswerte sind für jedes Rückzahlungsprofil verfügbar.

Wertpapiere mit der Möglichkeit der vorzeitigen Fälligkeit:

- Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate Fixkupon)
- Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Easy Kupon)
- Rückzahlungsprofil 12 (Expresszertifikate OneTouch)
- Rückzahlungsprofil 13 (Expresszertifikate Reverse)
- Rückzahlungsprofil 14 (RenditeChance Reverse)
- Rückzahlungsprofil 15 (Renditezertifikate Tagesammler)
- Rückzahlungsprofil 16 (Renditezertifikate Reverse)
- Rückzahlungsprofil 20 (ZielZins Express)

Wertpapiere mit einer festen Laufzeit

- Rückzahlungsprofil 1 (Airbag mit Cap)
- Rückzahlungsprofil 2 (Bonus mit höherem Cap)
- Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Easy mit Cap)

- Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Easy Airbag mit Cap)
- Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap)
- Rückzahlungsprofil 6 (Bonus Easy ohne Cap)
- Rückzahlungsprofil 7 (Bonus Easy Airbag ohne Cap)
- Rückzahlungsprofil 8 (ExtraChance Ultra)
- Rückzahlungsprofil 9 (OutperformanceChance Zertifikate Reverse mit Cap)
- Rückzahlungsprofil 17 (TwinWin)
- Rückzahlungsprofil 18 (TwinWin Continuous)
- Rückzahlungsprofil 19 (TwinWin Continuous Reverse)
- Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix Plus Continuous)

Wertpapiere mit einer festen oder variablen Kuponzahlung

- Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate Fixkupon)
- Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Easy Kupon)
- Rückzahlungsprofil 14 (RenditeChance Reverse)
- Rückzahlungsprofil 15 (Renditezertifikate Tagesammler)
- Rückzahlungsprofil 16 (Renditezertifikate Reverse)
- Rückzahlungsprofil 20 (ZielZins Express)
- Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix Plus Continuous)

Bei den Wertpapieren besteht für den Anleger ein Totalverlustrisiko. Mehr Informationen hierzu finden sich im Abschnitt "Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere".

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Produkttypen und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den Wertpapieren vom Basiswert abhängen, findet sich in Abschnitt (VI) Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere im Zusammenhang mit den betreffenden Zertifikatsbedingungen in Abschnitt (VII). Eine detaillierte Beschreibung der mit der Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risikofaktoren und/oder die für die Wertpapiere spezifisch und nach Ansicht der Emittentin im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt (II) Risikofaktoren.

2. Informationen zur Funktionsweise und Struktur des Basisprospekts

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt (der "Basisprospekt") gemäß Artikel 8 der Prospektverordnung dar. Der Basisprospekt ermöglicht es der Emittentin während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts eine Vielzahl von Wertpapieren mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Ausgestaltung (etwa im Hinblick auf die Laufzeit, Stückelung oder Rückzahlungsprofile der Wertpapiere) zu begeben. Der Basisprospekt enthält keine Angaben über die Konditionen eines konkreten Angebots der Wertpapiere. Diese werden vielmehr in einem gesonderten Dokument, den "Endgültigen Bedingungen des Angebots" (die "Endgültigen Bedingungen") beschrieben. Die Endgültigen Bedingungen sind dem Basisprospekt lediglich als Muster beigefügt. Die Angaben, die erst anlässlich der jeweiligen Emission, also der Ausgabe und Begebung der Wertpapiere, bestimmt werden können, werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Zu diesen Angaben gehören etwa das Emissionsvolumen, der Emissionstermin, die wirtschaftliche Ausgestaltung der Wertpapiere oder die Konkretisierung des Basiswerts. Den Endgültigen Bedingungen wird zudem eine Zusammenfassung angefügt, welche die wesentlichen Informationen in Bezug auf die Emittentin und die Wertpapiere enthält. Die Endgültigen Bedingungen und die Zusammenfassung werden nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (der "BaFin") gebilligt, sondern lediglich bei der BaFin hinterlegt.

Der Basisprospekt gliedert sich in die Abschnitte (II) Risikofaktoren, (III) Beschreibung der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main als Emittentin der Wertpapiere, (IV) Allgemeine Informationen zum Basisprospekt, (V) Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren, (VI) Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere, (VII) Zertifikatsbedingungen, (VIII) Muster der Endgültigen Bedingungen, (IX) Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der Wertpapiere und (X) Namen und Adressen.

Die Abschnitte Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere, die Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere und die Zertifikatsbedingungen enthalten Angaben in Bezug auf die unterschiedlichen Strukturen sämtlicher Wertpapiere, die unter dem

Basisprospekt begeben werden können. Die Angaben in diesen Abschnitten sind daher in Bezug auf unterschiedliche Typen und Kategorien von Wertpapieren unterteilt und enthalten spezifische Informationen für die jeweiligen Wertpapiere. Dabei sind die unterschiedlichen Typen von Wertpapieren durch die Nummern der Rückzahlungsprofile und der Bezeichnung der Wertpapiere (wie unter Abschnitt I Ziffer 1.2 (Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere) aufgezählt), wie z.B. "1. Rückzahlungsprofil Airbag mit Cap" oder "8. Rückzahlungsprofil ExtraChance Ultra" gekennzeichnet.

Anleger, die einen bestimmten Typ von Wertpapieren erwerben möchten, sollten daher insbesondere sämtliche Angaben zu diesem Typ der Wertpapiere in den Risikofaktoren, der Allgemeinen Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere und den Zertifikatsbedingungen sowie sämtliche Angaben in den Endgültigen Bedingungen vollständig lesen und verstehen.

II. Risikofaktoren

Der Kauf von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, ist mit Risiken verbunden. Nachfolgend werden Risikofaktoren in Bezug auf die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (nachfolgend "DZ BANK" oder "Emittentin" und "DZ BANK" zusammen mit ihren Tochterunternehmen "DZ BANK Gruppe" oder "DZ BANK Institutsgruppe" (Abschnitt 1., Seite 12 ff. dieses Basisprospekts) und Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere (Abschnitt 2., Seite 25 ff. dieses Basisprospekts) beschrieben.

Die nachstehend beschriebenen Risiken können auch kumuliert eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass einzelne Risiken oder die Kombination der nachstehend aufgeführten Risiken die Fähigkeit der Emittentin beeinflussen könnten, ihren sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen nachzukommen und damit einen erheblichen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere und einen negativen Einfluss auf den Wert der Anlage haben können. Unter bestimmten Umständen kann der potenzielle Anleger erhebliche Verluste bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die Emittentin hat die Risikofaktoren entsprechend ihrer Beschaffenheit in verschiedene Kategorien eingeteilt, wobei die zwei wesentlichsten Risikofaktoren in jeder Kategorie zuerst dargestellt werden. Die den zwei wesentlichsten Risikofaktoren in einer Kategorie nachfolgenden Risikofaktoren sind nicht hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit geordnet.

Die nachfolgend dargestellten Risiken in Bezug auf die Emittentin werden in fünf Kategorien unterteilt (vgl. Abschnitte 1.1 bis 1.5). Die einzelnen Risikofaktoren finden sich in der dritten Gliederungsebene 1.1.1, 1.1.2 ff. Die Kategorisierung der Risikofaktoren entspricht der Einteilung des für die DZ BANK Gruppe implementierten Risikomanagements. Sie spiegeln damit die Sicht der Geschäftsleitung der DZ BANK wider.

Bei den Kategorien "1.1 Regulatorische Risikofaktoren und 1.2 gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren "handelt es sich um Risikofaktoren, die für die Kreditwirtschaft insgesamt gelten und denen die DZ BANK Gruppe im Besonderen ausgesetzt ist. Die in der Kategorie "1.3 Unternehmensbezogene Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter "genannten Risikofaktoren sind spezifisch für die DZ BANK Gruppe und können sich auf verschiedene Risiken des Sektors Bank und des Sektors Versicherung auswirken. Die in der Kategorie "1.4 Risikofaktoren im Sektor Bank" aufgeführten Risikofaktoren sind für den Sektor Bank der DZ BANK Gruppe aufgrund der spezifischen Geschäfts- und Risikomodelle der dem Sektor Bank zugeordneten Unternehmen maßgeblich. Der Sektor Bank besteht aus den folgenden Unternehmen:

- DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ("DZ BANK")
- Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Schwäbisch Hall ("BSH")
- DVB Bank SE, Frankfurt am Main ("DVB")
- DZ HYP AG, Hamburg und Münster ("DZ HYP")
- DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, Luxemburg ("DZ PRIVATBANK")
- TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg ("TeamBank")
- Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main ("UMH")
- VR Smart Finanz AG, Eschborn ("VR Smart Finanz")

Die in der Kategorie "1.5 Risikofaktoren im Sektor Versicherung" genannten Risikofaktoren sind für den Sektor Versicherung der DZ BANK Gruppe aufgrund des spezifischen Geschäfts- und Risikomodells der R+V Versicherung AG, Wiesbaden ("**R+V**"), maßgeblich.

Das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe erfolgt auf konsolidierter Basis. Daher wirken sich bei den Tochterunternehmen entstehende Risiken auf die Risikotragfähigkeit und die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der DZ BANK als Konzernmutterunternehmen aus.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der einzelnen Risiken hat die Emittentin zum Datum dieses Basisprospekts unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des Ausmaßes der erwarteten negativen Auswirkungen vorgenommen, indem für jedes Risiko dargestellt wird, ob:

- es sich um Risiken handelt, die derart negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) der Emittentin haben können, dass isoliert betrachtet bereits bei Eintritt eines solchen Risikos allein die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigt würde, ihre sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf diese Art von Risiken wird angegeben, dass der Eintritt des Risikos Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben kann und "dies dazu führen kann, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen beziehungsweise des Rückzahlungsbetrages der von ihr begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann"; oder
- es sich um Risiken handelt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) der Emittentin haben können, aber erst bei einem kumulierten Eintritt mehrerer Risiken die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen könnten, ihre sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf diese Art von Risiken wird angegeben, dass der Eintritt des maßgeblichen Risikos "wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage" (je nachdem) der Emittentin haben kann; oder
- es sich um Risiken handelt, die negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) der Emittentin haben können, aber erst bei einem kumulierten Eintritt mehrerer Risiken die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen könnten, ihre sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf diese Art von Risiken wird angegeben, dass der Eintritt des maßgeblichen Risikos "nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage" (je nachdem) der Emittentin haben kann.

1.1 Regulatorische Risikofaktoren

1.1.1 Basel IV

Die DZ BANK und ihre der Bankenaufsicht unterliegenden Tochterunternehmen müssen in den nächsten 5 Jahren die im Zuge der internationalen Aufsichtsreformen von Basel IV geänderten europäischen Regelwerke (die Kapitaladäquanzverordnung II und III (Capital Requirements Regulation II und III, auch "CRR II" und "CRR III" genannt) umsetzen. Dies stellt eine große Herausforderung für die DZ BANK Institutsgruppe dar. Die ersten Elemente der Basel-IV-Reformen wurden mit der CRR II bereits eingeführt und sind ab den Geschäftsjahren 2020 beziehungsweise 2021 von den Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe anzuwenden. Die Einführung der noch ausstehenden Änderungen soll im Rahmen der CRR III erfolgen.

Die neuen Regelungen zielen darauf ab, die Verwendung interner Modelle für die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalunterlegung einzuschränken und durch ein höheres Maß an Standardisierung branchenweit einheitliche und vergleichbare Verfahren sicherzustellen. In diesem Zusammenhang ist bei den betroffenen Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe eine umfassende Überarbeitung der Verfahren zur Ermittlung der Kreditrisikopositionen vorgesehen. Die DZ BANK nutzt in erheblichem Umfang aufsichtsrechtlich abgenommene Modelle zur Abbildung der Kreditrisiken nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (Internal Ratings-Based Approach, "IRBA") im Rahmen des Meldewesens. Mit der Umsetzung von Basel IV könnten sich die derzeitigen Vorteile aus der Nutzung der IRBA-Modelle für die betroffenen Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe daher verringern, indem sich die Kapitalunterlegung stärker an dem überarbeiteten Kreditrisikostandardansatz orientiert. Ein Kernelement dieser Überarbeitung ist die Einführung einer Untergrenze für die Höhe der mit internen Modellen ermittelten risikogewichteten Aktiva. Dieser sogenannte "Output-Floor" wird den Vorteil aus der Nutzung von internen Modellen auf 72,50% der nach den Standardansätzen ermittelten risikogewichteten Aktiva begrenzen. Diese Regelung wird voraussichtlich ab dem 1. Januar 2023 stufenweise eingeführt und soll am 1. Januar 2028 in ihrer Endausbaustufe in Kraft treten.

Neben den Kreditrisiken sind auch die Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung für das Marktpreisrisiko und für operationelle Risiken von dem Output-Floor betroffen. So muss die DZ BANK als sogenannte Internes-Modell-Bank den Marktpreisrisikostandardansatz neu einführen und damit parallel zum Internen Modell die Eigenkapitalunterlegung des Marktpreisrisikos im Handelsbuch verpflichtend an die Aufsichtsbehörden melden. Die Umsetzung der Neuregelungen zieht weitreichende und aufwendige Änderungen bei der Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung des Marktpreisrisikos im Handelsbuch der DZ BANK nach sich.

Die geplanten Neuregelungen können insgesamt zu einem erheblichen Anstieg der Risikoaktiva und des Eigenmittelbedarfs und damit auch zu einer Verringerung der Kapitalquoten der DZ BANK Institutsgruppe und der DZ BANK führen. Zum 31. Dezember 2019 lag die harte

Kernkapitalquote der DZ BANK Institutsgruppe bei 14,4%. Dieser Wert liegt deutlich über den aufsichtrechtlichen Anforderungen in Höhe von 9,79% für die DZ BANK Institutsgruppe. Es besteht dennoch die Gefahr, dass die DZ BANK zusätzlich erforderliche Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder ihre Risikoaktiva reduzieren muss. Die sich daraus ergebenden Einschränkungen des geschäftlichen Handlungsspielraums können nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.

1.1.2 Umstellung der Referenzzinssätze

Zur Umsetzung der EU-Benchmarks-Verordnung (EU 2016/1011) und aufgrund internationaler Marktentwicklungen wird derzeit in der deutschen und europäischen Finanzwirtschaft die Ablösung der aktuellen Referenzzinssätze, die zum Teil nicht konform mit der EU-Benchmarks-Verordnung sind, durch (nahezu) risikofreie Referenzzinssätze vorangetrieben.

Die reformierten Referenzzinssätze und die neuen risikofreien Referenzzinssätze werden von Zentralbanken oder von Administratoren bereitgestellt, die sich im Benchmark-Register der European Securities and Market Authority ("**ESMA**") registrieren lassen müssen. Dies bedeutet, dass der EURIBOR und - bis zu seiner geplanten Einstellung zum Ende des Geschäftsjahres 2021 - der Euro OverNight Index Average ("**EONIA**") weitergenutzt werden können. Im Falle der LIBOR-Sätze, die ebenfalls bereits konform mit der EU-Benchmarks-Verordnung sind, ist die erforderliche Datenzulieferung der beteiligten Banken nur noch bis zum Jahresende 2021 vorgesehen. Vor diesem Hintergrund gehen die Marktteilnehmer derzeit davon aus, dass die LIBOR-Sätze künftig nicht mehr veröffentlicht werden.

Für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe sind insbesondere die reformierten Referenzzinssätze EURIBOR, EONIA und LIBOR sowie die neuen risikofreien Referenzzinssätze Euro Short Term Rate ("€STR"), Secured Overnight Financing Rate ("SOFR") und Sterling Overnight Index Average ("SONIA") von Bedeutung. An diese Referenzzinssätze knüpfen Forderungen und Verbindlichkeiten von Unternehmen der DZ BANK Gruppe im internationalen und nationalen Interbanken- und Kundengeschäft an. Die Umstellung der Referenzzinssätze ist in der Übergangsphase von zahlreichen Unklarheiten geprägt. Dies betrifft insbesondere die neuen Marktusancen und die Etablierung der Referenzzinssätze an den Märkten.

Die Übergangsfrist für kritische Referenzwerte wurde um 2 Jahre bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Sollte die Umstellung nicht fristgerecht abgeschlossen werden, besteht die Gefahr, dass die Handlungsfähigkeit der Unternehmen der DZ BANK Gruppe bei den betroffenen Geschäften eingeschränkt ist. Betroffene Geschäfte sind beispielsweise die Emission von Wertpapieren mit variabler Verzinsung mit Bezug auf einen LIBOR-Satz oder Zinsderivate. Neben dem Abschluss von Neugeschäften können auch die Ermittlung und Abrechnung von Zinszahlungen unter bereits von Unternehmen der DZ BANK begebenen Wertpapieren sowie deren Bewertung beeinträchtigt werden.

Vor diesem Hintergrund ist der Großteil aller variabel verzinslichen Geschäfte betroffen. Als risikominimierende Maßnahme hat die DZ BANK frühzeitig Analysen der betroffenen Geschäfte in der DZ BANK Gruppe veranlasst und Strukturen aufgesetzt, um mit den Unsicherheiten umzugehen. Hierzu gehört es auch, möglichst Auffangregelungen, sogenannte Fallback-Bestimmungen, in betroffene Verträge und Anleihebedingungen aufzunehmen und damit den Unternehmen der DZ BANK Gruppe flexible Reaktionsmöglichkeiten zu geben.

Trotzdem könnte dies zur Folge haben, dass Unternehmen der DZ BANK Gruppe aus profitablen Geschäftsfeldern austreten, dass Schadensersatzforderungen gegen sie erhoben werden oder dass die Reputation der Unternehmen der DZ BANK Gruppe leidet. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.

1.2 Gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren

1.2.1 Niedrigzinsumfeld

Für die DZ BANK Gruppe könnte bei einem lang anhaltenden Niedrigzinsniveau das Risiko sinkender Erträge aus dem umfangreichen Bauspar- und Bausparfinanzierungsgeschäft der BSH resultieren. Bei einem sehr niedrigen Zinsniveau sind Bauspardarlehen für Kunden weniger interessant, während insbesondere hochverzinsliche Bauspareinlagen attraktiver werden. Folglich würden die Zinserträge aus Bauspardarlehen sinken und der Zinsaufwand für Bauspareinlagen steigen. Die zur Verfügung stehende Liquidität könnte darüber hinaus nur niedrigverzinslich angelegt werden.

Für die in der UMH gebündelten Asset Management-Aktivitäten der DZ BANK Gruppe besteht aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsumfelds die Herausforderung, die gegenüber den Kunden geleisteten Garantiezusagen einzelner Produkte aus den darin enthaltenen Anlageinstrumenten heraus sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die Altersvorsorgeprodukte und die Produktklasse der Garantiefonds. Bei den Altersvorsorgeprodukten handelt es sich insbesondere um die UniProfiRente, eine staatlich geförderte und zertifizierte Altersvorsorgelösung. Dabei werden dem Anleger die während der Ansparphase eingezahlten Beträge und erhaltenen staatlichen Zulagen zum Rentenbeginn garantiert und dann in Form eines Auszahlplans mit anschließender lebenslanger Leibrente ausgezahlt. Bei Garantiefonds handelt es sich um Produkte, bei denen die UMH je nach genauer Produktspezifikation einen zumindest anteiligen Kapitalerhalt garantiert. Zum 31. Dezember 2019 bestanden bei einem Gesamtfondsvolumen der UMH in Höhe von rund EUR 301 Mrd. Garantiezusagen aus Altersvorsorgeprodukten und Garantiefonds der UMH in Höhe von insgesamt rund EUR 16,6 Mrd. Im Falle einer anhaltenden Niedrigzinsphase könnte es sein, dass die UMH auf Teile der Verwaltungsvergütung verzichten oder Kapital nachschießen muss, um die Garantiezusagen zu erfüllen.

Auch die gesamte Versicherungsbranche steht unter dem Einfluss niedriger Zinsen am Kapitalmarkt. Dieses Niedrigzinsumfeld wirkt sich insbesondere auf das Geschäftsmodell der Personenversicherungsunternehmen der R+V aus.

Aufgrund dieser Risiken erfolgt eine permanente Überprüfung der Strategie sowie der Geschäftsaktivitäten der Unternehmen der DZ BANK Gruppe. Des Weiteren werden - sofern notwendig - Gegensteuerungsmaßnahmen eingeleitet.

Wenn dennoch auf Grund eines anhaltenden Niedrigzinsumfelds die zur Verfügung stehende Liquidität nur niedrigverzinslich angelegt werden kann, in Bezug auf Produkte mit Garantiezusagen auf Teile der Verwaltungsvergütung verzichtet werden muss oder gar Kapital nachgeschossen werden muss, kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.

1.2.2 Auswirkungen des Coronavirus auf die Weltwirtschaft und die Märkte

Das neuartige Coronavirus (von der Weltgesundheitsorganisation SARS-Cov-2 genannt, der die Atemwegserkrankung COVID-19 verursacht), das Berichten zufolge erstmals im Dezember 2019 in Wuhan, Provinz Hubei, China, entdeckt wurde, ist ein neuer Virusstamm, der zuvor noch nicht beim Menschen identifiziert wurde und sich derzeit weltweit ausbreitet.

Die Auswirkungen von der COVID-19 Pandemie auf die globalen Märkte beunruhigen die Investoren im Hinblick auf eine Verlangsamung des Wirtschaftswachstums in den Industrienationen sowie seine ansteckende Wirkung auf die Weltwirtschaft, insbesondere in der nahen Zukunft. Dies führt auch zu einer deutlich erhöhten Volatilität an den Kapitalmärkten. Mittel- bis langfristig könnte sich die rasche Ausbreitung der COVID-19 Pandemie weiterhin nachteilig auf die globalen Volkswirtschaften und Finanzmärkte auswirken und zu einem anhaltenden wirtschaftlichen Abschwung führen. Die wirtschaftliche Erholung nach COVID-19 wird von der weiteren Verbreitung der COVID-19 Pandemie abhängen.

Bei den Unternehmen der DZ BANK Gruppe machen sich die genannten Auswirkungen von COVID-19 in nahezu allen Geschäftsbereichen bemerkbar.

Während sich das operative Kundengeschäft der DZ BANK AG und der DZ BANK Gruppe im ersten Quartal 2020 positiv entwickelt hat, wurden kapitalmarktbeeinflusste Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung aufgrund der marktbedingten Bewertungsabschläge in Folge der COVID-19-Krise materiell belastet.

Bei Andauern der schwierigen Marktbedingungen kann eine weitere Ergebnisverschlechterung für die DZ BANK AG sowie die DZ BANK Gruppe jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Dies kann wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.2.3 Globale Handelskonflikte

Nach Einschätzung der DZ BANK könnten eine neuerliche Verschärfung der protektionistischen Maßnahmen durch die Vereinigten Staaten und entsprechende Gegenmaßnahmen von europäischer und chinesischer Seite zu einer Ausweitung der Handelskonflikte und einer massiven Beeinträchtigung des gesamten Welthandels führen. Das hätte negative Folgen für die globale Konjunktur und würde die in

hohem Maße exportabhängige deutsche Wirtschaft besonders belasten.

Die DZ BANK, die DZ HYP und die VR Smart Finanz vergeben in erheblichem Umfang Kredite an deutsche Unternehmen. Zum 31. Dezember 2019 betrug der Deutschland-Anteil am Gesamtkreditvolumen der Unternehmen des Sektors Bank rund 80%. Viele der Kreditnehmer sind stark im Exportgeschäft tätig, so dass im Falle einer Ausweitung der globalen Handelskonflikte das Risiko besteht, dass Kredite, die an diese Kunden vergeben wurden, vermehrt ausfallen.

Erhöht sich die Zahl von Kreditausfällen, führt dies zu erhöhten Abschreibungen im Sektor Bank, was wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben kann.

1.2.4 Wirtschaftliche Divergenzen im Euro-Raum

Nach Einschätzung der DZ BANK ist die gesamtwirtschaftliche Lage in Italien und Spanien weiterhin durch eine in Relation zum Bruttoinlandsprodukt hohe Staatsverschuldung geprägt, deren Abbau sich nach wie vor schwierig gestaltet.

In Italien wurde Anfang September 2019 die Koalition aus rechtspopulistischer Lega und linkspopulistischer Fünf-Sterne-Bewegung abgelöst. Unter der neuen Koalition aus der Fünf-Sterne Bewegung und den Sozialdemokraten wird eine Abkehr von der konfrontativen Politik mit der EU erwartet. Problemfelder stellen die hohe Staatsverschuldung und die chronische Wachstumsschwäche der italienischen Volkswirtschaft dar.

Seit Januar 2020 stellen die Sozialistische Arbeiterpartei und das links-alternative Bündnis Unidas Podemos als Koalitionspartner eine Minderheitsregierung in Spanien. Der fiskalpolitische Kurs der Regierung ist mit hoher Unsicherheit behaftet. Problemfelder sind die hohe Staatsverschuldung und das abgeschwächte wirtschaftliche Wachstum Spaniens bei nach wie vor vorliegender hoher Arbeitslosenquote. Weitere Risiken für die Wirtschaft können sich aus den Spannungen in Katalonien sowie aus Auswirkungen des Austritts Großbritanniens aus der EU ergeben.

Die Finanzkraft Portugals wird durch die hohe Staatsverschuldung geschwächt. Weitere Risiken für die Finanzstabilität liegen im Bankensektor.

Die expansive Geldpolitik der Europäischen Zentralbank ("**EZB**") und insbesondere das Ankaufprogramm am Anleihemarkt verhinderten in den vergangenen Jahren weitgehend, dass sich die strukturellen Probleme in einigen Mitgliedsländern der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ("**EWU-Mitgliedsländer**") auch am Kapitalmarkt niederschlagen. Für Italien, Spanien und Portugal besteht das Risiko, dass sich dies nach einem möglichen Auslaufen des Ankaufprogramms ändern könnte. Die Refinanzierung dieser hoch verschuldeten Länder auf dem Kapitalmarkt könnte sich in diesem Fall erheblich schwieriger gestalten.

Die DZ BANK Gruppe war zum 31. Dezember 2019 in Höhe von EUR 7,91 Mrd. (Buchwerte) in italienischen, portugiesischen und spanischen Anleihen investiert, welche von der DZ HYP und der R+V gehalten werden - hierbei werden die von der R+V gehaltenen Wertpapiere nur in dem Umfang berücksichtigt, der den Anteilseignern des DZ BANK Konzerns zuzurechnen ist. In geringerem Umfang bestehen bei der DZ BANK Derivate-und Geldmarktgeschäfte mit italienischen und spanischen Gegenparteien. Zudem betreibt die DZ BANK mit Gegenparteien in Italien, Spanien und Portugal in geringem Umfang Handels- beziehungsweise Kreditgeschäft mit kurz- und mittelfristigen Laufzeiten in Form von Handelsfinanzierungen und Akkreditiven.

Die vorgenannten Entwicklungen könnten eine Verschlechterung der Bonität der betroffenen Länder und der dort ansässigen Unternehmen bewirken, was im Sektor Bank dazu führen kann, dass Kredite vermehrt ausfallen können und Gegenparteien von Versicherungsverträgen im Sektor Versicherung nicht mehr zahlungsfähig sind und daher ausfallen. Weitere potenzielle Folgen sind Ausweitungen der Bonitätsaufschläge und eine Verringerung der Marktliquidität dieser Staats- und Unternehmensanleihen. Dies kann zu einer negativen Veränderung des Marktwertes dieser Wertpapiere führen und im Falle von Marktwertverlusten temporäre oder dauerhafte Eigenkapitalbelastungen zur Folge haben. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.2.5 Klimawandel

Die DZ BANK Gruppe ist mittel- bis langfristig wirkenden Risiken ausgesetzt, die aus dem Klimawandel resultieren. Dabei handelt es sich um physische Risiken, wie beispielsweise ein vermehrtes Eintreten von Naturkatastrophen und die Überschwemmung von Gebäuden, und um transitorische Risiken, die insbesondere aufgrund von Gesetzesinitiativen und durch verändertes Verbraucherverhalten entstehen können.

Physische Klimarisiken betreffen das Kreditgeschäft der Unternehmen der DZ BANK Gruppe. Sie können Kreditrisiken auslösen, wenn beispielsweise die Werthaltigkeit von Sicherheiten für Kreditengagements durch Klimaereignisse beeinträchtigt wird. Zudem besteht im Kreditgeschäft aufgrund transitorischer Effekte wie des Wandels zu einer klimaneutralen Wirtschaft die Gefahr, dass die Ertragskraft der Kreditnehmer bei Unternehmensfinanzierungen (insbesondere der DZ BANK) und Immobilienfinanzierungen (insbesondere der BSH und der DZ HYP) geschmälert wird. Im Sektor Versicherung der DZ BANK Gruppe haben physische Klimarisiken Bedeutung vor allem für das versicherungstechnische Risiko Nicht-Leben (Prämien- und Reserverisiko, Katastrophenrisiko) der R+V, das per 31. Dezember 2019 rund 40% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung ausmacht.

Insbesondere kann die tatsächliche Schadenbelastung aus Höhe und Frequenz von Schäden eines Jahres die erwartete Belastung übersteigen. Des Weiteren können physische Klimarisiken sowohl im Sektor Bank als auch im Sektor Versicherung operationelle Risiken auslösen, die auf die Nichtverfügbarkeit von Gebäuden und Datenverarbeitungssystemen sowie auf Wetter- und Umweltereignisse zurückzuführen sind.

Sofern Klimarisiken aufgrund des Geschäftsmodells der betroffenen Unternehmen der DZ BANK Gruppe relevant sind, werden sie innerhalb der genannten Risikoarten implizit mit Kapital unterlegt. Bei einer Realisierung der genannten Risiken muss die DZ BANK auf das unterlegte Kapital zurückgreifen. Auch sind negative Auswirkungen auf die Reputation einzelner Unternehmen der DZ BANK Gruppe oder der DZ BANK Gruppe insgesamt nicht auszuschließen, die zu einem Geschäftsrückgang führen können. Die aus dem Klimawandel resultierenden Risiken können daher insgesamt nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.2.6 Angespannte Schiffs- und Offshore-Märkte

Im Sektor Bank wird das Schiffsfinanzierungsgeschäft in erheblichem Umfang insbesondere von der DVB und zu einem geringeren Teil von der DZ BANK betrieben. Darüber hinaus hat die DVB Offshore-Finanzierungen in ihrem Kreditportfolio, das verschiedene Finanzierungen umfasst, die einen erweiterten Bezug zum Schifffahrtssektor haben. Dies betrifft zum Beispiel Bohrplattformen, Bohrschiffe, Offshore-Bauschiffe und Versorgungsschiffe für Ölplattformen.

Zum 31. Dezember 2019 betrug das Gesamtkreditvolumen im Sektor Bank im Zusammenhang mit Schiffsfinanzierungen und mit Bezug zu diesen EUR 6,33 Mrd und im Zusammenhang mit Offshorefinanzierungen und mit Bezug zu diesen EUR 0,92 Mrd.

Im Schiffsfinanzierungsgeschäft belastet ein Überangebot an Schiffstonnage teilweise weiterhin die Objektwerte und die Kundenbonitäten. Darüber hinaus wirkt sich der niedrige Ölpreis negativ auf die weltweiten Offshore-Ölförderungsaktivitäten aus, was zu einer geringeren Nachfrage nach Versorgungsschiffen und anderem schwimmenden Offshore-Equipment führt. Daher sind die Verkehrswerte der finanzierten Objekte durch die volatilen Märkte deutlichen Schwankungen unterworfen, so dass es bei einer notwendigen Verwertung der Objekte zu erhöhten Abschreibungen kommen kann.

Wenn sich diese Entwicklung fortsetzt und die Nachfrage nach Schiffstonnage und der Ölpreis weiter sinken oder auf niedrigem Niveau verbleiben, kann dies dazu führen, dass die DVB und die DZ BANK im Falle von Ausfällen der betroffenen Kunden erhöhte Abschreibungen vornehmen müssen. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.3 Unternehmensbezogene Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter

1.3.1 Emittentenrisiko

Die Wertpapiere sind für Anleger mit einem Emittentenrisiko verbunden. Hierunter wird die Gefahr verstanden, dass die DZ BANK vorübergehend oder dauerhaft überschuldet oder zahlungsunfähig wird.

Dies kann sich zum Beispiel durch ein rapides Absinken des Ratings der DZ BANK (Emittentenrating) abzeichnen. Sollte das Emittentenrating der DZ BANK unter die Bonitätsstufen sinken, die als Investment Grade-Rating bezeichnet werden, kann dies als ein Indikator für eine erhöhte Insolvenzgefahr gesehen werden. Wenn eine Ratingagentur ein Investment Grade-Rating für das Emittentenrisiko erteilt, kann dies grundsätzlich als Bewertung eines nur geringen Ausfallrisikos des jeweiligen Emittenten durch die betreffende Ratingagentur verstanden werden. Derzeit erhält die DZ BANK von den großen Ratingagenturen S&P Global Ratings Europe Limited (Niederlassung Deutschland) ("S&P")¹, Moody's Deutschland GmbH ("Moody's")² und Fitch Deutschland GmbH ("Fitch"³ und zusammen mit S&P und Moody's, die "Ratingagenturen") ein Emittentenrating, welches sich in der jeweils zweit höchsten Kategorie im Investment Grade-Bereich befindet. Auch wenn der Ratingausblick der beiden Ratingagenturen S&P und Moody's im Geschäftsjahr 2019 sowie der Ratingausblick der Ratingagentur Fitch im Geschäftsjahr 2020 auf negativ gesetzt wurde, würde sich das Rating der DZ BANK selbst bei einer Herabstufung um zwei Bewertungsstufen immer noch im Investment Grade-Bereich bewegen.

Realisiert sich das Emittentenrisiko, kann dies im Extremfall dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen beziehungsweise des Rückzahlungsbetrages der von ihr begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann.

1.3.2 Liquiditätsrisiko

Für die DZ BANK Gruppe ist das Liquiditätsrisiko von erheblicher Bedeutung. Neben der DZ BANK sind insbesondere die BSH, die DVB, die DZ HYP, die DZ PRIVATBANK, die TeamBank und die VR Smart Finanz wesentlichen Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Das Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Das Liquiditätsrisiko wird damit als Zahlungsunfähigkeitsrisiko verstanden.

Die folgenden Ereignisse könnten bei ihrem Eintritt allein oder in Kombination zu einer Erhöhung des Liquiditätsrisikos führen:

- Refinanzierungsmittel werden abgezogen und Liquidität fließt bereits zum Zeitpunkt der juristischen Fälligkeit ab:
 Dieses Ereignis kann Kontokorrenteinlagen oder passivische Tages- und Termingelder von Kunden der Unternehmen der DZ BANK
 Gruppe oder von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe begebene Commercial Papers beziehungsweise Certificates of Deposit
 betreffen. Verlieren die Liquiditätsgeber der Unternehmen der DZ BANK Gruppe das Vertrauen in diese Unternehmen oder kommt es zu
 einer Änderung der ökonomischen oder regulatorischen Rahmenbedingungen, so besteht die Gefahr, dass bestehende Refinanzierungen
 bei Erreichen der juristischen Fälligkeit von Einlagen, Termingeldern oder Finanzinstrumenten nicht verlängert werden und damit von
 den Unternehmen der DZ BANK Gruppe zurückgezahlt werden müssen. Als Liquiditätsgeber können Genossenschaftsbanken,
 institutionelle Anleger und sonstige Banken und Kunden relevant sein.
- Aus Derivaten resultieren höhere Sicherheitenanforderungen, die Liquiditätsabflüsse nach sich ziehen:

 Die Unternehmen der DZ BANK Gruppe betreiben in erheblichem Umfang das Derivategeschäft. Derivate werden an Terminbörsen abgeschlossen, über Clearing-Häuser abgewickelt oder bestehen bilateral ohne Zwischenschaltung einer dritten Partei. In den meisten Fällen besteht für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe die Notwendigkeit, Sicherheiten zu stellen, zum Beispiel um einen negativen Marktwert für die Gegenseite auszugleichen. Dies erfolgt durch Übertragung von Barmitteln oder liquiden Wertpapieren. Verändern sich die den Marktwert der Derivate beeinflussenden Marktdaten oder treten andere definierte Ereignisse auf, wie beispielsweise eine Ratingherabstufung einer oder mehrerer Unternehmen der DZ BANK Gruppe, so kann sich der Sicherheitenbedarf erhöhen. Dadurch könnte der DZ BANK oder ihren Tochterunternehmen weitere Liquidität entzogen werden.
- Aufgrund der Veränderung des Marktwerts von Finanzinstrumenten kann weniger Liquidität generiert werden:
 Reduziert sich der Marktwert der von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehaltenen Wertpapiere, die zur Liquiditätsgenerierung verwendet werden können, so verringert sich auch der Liquiditätszufluss an die Unternehmen der DZ BANK Gruppe im Falle einer Liquidierung dieser Wertpapiere. Zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit kann es notwendig werden, große oder weniger

¹ S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

² Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

³ Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

marktgängige Positionen in schwierigen Marktsituationen zu veräußern, was unter Umständen nur zu ungünstigen Konditionen möglich ist.

- Auszahlungen treten durch die Ausübung von Ziehungsrechten früher ein: Besteht für den Kunden das Recht, Liquidität aufgrund eines mit einem Unternehmen der DZ BANK Gruppe abgeschlossenen Vertrags, wie zum Beispiel einer Kredit- oder Liquiditätszusage, durch Ziehung zu erlangen, so kann dies unter anderem über die Auszahlung eines Kredits oder die Belastung des Kontokorrentkontos erfolgen. Die ausgezahlte Liquidität steht der DZ BANK dann nicht mehr zur Verfügung oder muss erst noch refinanziert werden.
- Liquidität fließt aufgrund der Ausübung von Kündigungsrechten früher ab oder später zu:
 Dieses Ereignis kann beispielsweise begebene Eigenemissionen der Unternehmen der DZ BANK Gruppe mit Schuldnerkündigungsrecht betreffen. Sollte eine Kündigung durch die Unternehmen der DZ BANK Gruppe aus ökonomischen Gründen erforderlich sein, weil sich möglicherweise die preisbeeinflussenden Faktoren verändert haben, so müsste die Eigenemission früher zurückgezahlt werden.
- Neugeschäfte werden zur Reputationswahrung abgeschlossen, wodurch Liquidität abfließt:
 Werden beispielsweise in einer Liquiditätskrise von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe neue Kredite vergeben, um die eigene Reputation zu wahren, so ist hierfür zusätzliche Liquidität erforderlich.
- Produkte werden zur Reputationswahrung zurückgekauft, was zu Liquiditätsabflüssen führt:
 Dieses Ereignis kann begebene Eigenemissionen oder Zertifikate betreffen. Werden diese beispielweise in einer Liquiditätskrise auf
 Wunsch der Kunden der Unternehmen der DZ BANK Gruppe zurückgekauft, um die eigene Reputation zu wahren, verringert sich die Liquidität der Unternehmen der DZ BANK Gruppe weiter.
- Der Liquiditätsbedarf zur Gewährleistung innertäglicher Zahlungen ist größer als erwartet:
 Sich an einem Tag ausgleichende Ein- und Auszahlungen von Kunden oder Gegenparteien der Unternehmen der DZ BANK Gruppe verursachen nur dann keinen zusätzlichen Liquiditätsbedarf, wenn sie gleichzeitig erfolgen. Verändert sich beispielsweise in einer Liquiditätskrise das innertägliche Zahlungsprofil von Unternehmen der DZ BANK Gruppe, weil sich Einzahlungen verzögern, so kann dies den Liquiditätsbedarf der Unternehmen der DZ BANK Gruppe erhöhen, wenn die betroffenen Unternehmen die eigenen Auszahlungen unverändert vornehmen.
- Die Möglichkeit der Generierung währungsbezogener Liquidität über Devisen-Swaps ist beeinträchtigt:
 Mittels Devisen-Swaps oder Zins-Währungs-Swaps decken die Unternehmen der DZ BANK Gruppe ihren Liquiditätsbedarf in ausländischen Währungen. Sollte der Abschluss solcher Geschäfte nicht mehr möglich sein, weil zum Beispiel Märkte für diese Geschäfte nicht mehr ausreichend zur Verfügung stehen, so kann dies für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe Liquiditätsengpässe in der gesuchten Währung auslösen.

Im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Berichtspflichten ermittelt die DZ BANK die Liquiditätsdeckungsquote (*Liquidity Coverage Ratio* oder LCR) als Indikator für das Liquiditätsrisiko im Sektor Bank in der DZ BANK Gruppe. Die Liquiditätsdeckungsquote wird definiert als Quotient aus dem verfügbaren Bestand an liquiden Aktiva (Liquiditätspuffer) und den Netto-Liquiditätsabflüssen unter definierten Stressbedingungen in den nächsten 30 Tagen. Je höher die Liquiditätsdeckungsquote ist, desto besser ist die jeweilige Bank vor einer Realisierung des Liquiditätsrisikos geschützt. Die Liquiditätsdeckungsquote der DZ BANK Gruppe betrug zum 31. Dezember 2019 144,6% und lag damit deutlich über dem von der Aufsicht vorgegebenen Mindestziel von 100%. Seitdem ist diese in Folge der Auswirkungen der COVID-19 Krise gesunken.

Die Realisierung des Liquiditätsrisikos kann im Extremfall wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanzlage der DZ BANK haben und dazu führen, dass diese nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen beziehungsweise des Rückzahlungsbetrages der von ihr begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann.

1.3.3 Ratingherabstufungen

Das Rating der DZ BANK und die Ratings ihrer Tochterunternehmen sind ein wichtiges komparatives Element im Wettbewerb mit anderen Banken. Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von S&P, Moody's und Fitch geratet.

Derzeit erhält die DZ BANK von den Ratingagenturen ein Emittentenrating, welches sich in der jeweils zweit höchsten Kategorie im Investment Grade-Bereich befindet. Das Rating der DZ BANK wurde im Geschäftsjahr 2019 von S&P und Moody's mit einem negativen Ausblick versehen. Grund dafür sind die sich verschlechternden Rahmenbedingungen für deutsche Banken, unter anderem aufgrund des Niedrigzinsumfelds und einer damit einhergehenden nachlassenden Profitabilität. Im Geschäftsjahr 2020 wurde das Rating der DZ BANK von Fitch ebenfalls mit einem negativen Ausblick versehen, da die ohnehin wegen der niedrigen Zinsen erodierenden Gewinne durch die Corona-Krise weiter unter Druck geraten könnten. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass S&P, Moody's und Fitch das Rating der DZ BANK und ggf. von Tochtergesellschaften herabstufen werden.

Eine Herabstufung des Ratings der DZ BANK beziehungsweise des Verbundratings der Genossenschaftlichen FinanzGruppe könnte nachstehende Risikofolgen haben:

- es könnten Nachteile für die Kosten der Eigen- und Fremdkapitalbeschaffung der DZ BANK entstehen.
- neue Verbindlichkeiten könnten entstehen oder bestehende Verbindlichkeiten könnten fällig gestellt werden, die von der Aufrechterhaltung eines bestimmten Ratings abhängen.
- es könnte der Fall eintreten, dass die DZ BANK Gruppe beziehungsweise die DZ BANK nach einer Ratingherabstufung im Zusammenhang mit ratingabhängigen Sicherheitenvereinbarungen für von der DZ BANK oder ihren Tochterunternehmen abgeschlossenen Derivategeschäfte (geregelt durch Besicherungsanhänge zu den entsprechenden Rahmenverträgen für Finanztermingeschäfte) zusätzliche Sicherheiten stellen muss oder nicht mehr als Gegenpartei für Derivategeschäfte in Frage kommt.
- sollte das Rating der DZ BANK oder eines ihrer Tochterunternehmen aus dem Bereich der vier höchsten Bewertungsstufen (Investment Grade-Rating ohne Berücksichtigung von Bewertungszwischenstufen) herausfallen, könnten die DZ BANK oder die betroffenen Tochterunternehmen in ihrem operativen Geschäft beeinträchtigt werden. Dies könnte auch zu einer Erhöhung des Liquiditätsbedarfs aus Derivaten, die die DZ BANK oder ihre Tochterunternehmen abgeschlossenen haben, und zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten der DZ BANK oder ihrer Tochterunternehmen führen. Zudem bestünde die Gefahr, dass diese negativen Effekte auf die weiteren Unternehmen in der DZ BANK Gruppe ausstrahlen.

Ratingherabstufungen könnten aufgrund der oben beschriebenen Effekte nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.4 Risikofaktoren im Sektor Bank

1.4.1 Kreditrisiko (Sektor Bank)

Für die DZ BANK Gruppe bestehen im Sektor Bank erhebliche Kreditrisiken. Das Kreditgeschäft stellt eine der wichtigsten Kernaktivitäten der Unternehmen des Sektors Bank dar und unterteilt sich in das klassische Kreditgeschäft und Handelsgeschäfte. Das klassische Kreditgeschäft entspricht im Wesentlichen dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen. Unter Handelsgeschäft werden im Kontext des Kreditrisikomanagements Produkte aus dem Kapitalmarktbereich wie Wertpapiere des Anlage- und des Handelsbuchs, Schuldscheindarlehen, Derivate- und besicherte Geldmarktgeschäfte (zum Beispiel Repo-Geschäfte) sowie unbesicherte Geldmarktgeschäfte verstanden.

Das Kreditrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Ausfall von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten) sowie das Risiko einer Änderung der Bonitätseinstufung (Ratingmigration) von Gegenparteien. Die Gefahr eines Ausfalls von Gegenparteien besteht, wenn ein Kunde Forderungen aus in Anspruch genommenen Krediten (einschließlich Leasingforderungen) und aus überfälligen Zahlungen nicht begleichen kann oder wenn aus Eventualverbindlichkeiten und extern zugesagten Kreditlinien Verluste entstehen. Ausfälle aus klassischen Kreditgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DVB, der DZ HYP und der TeamBank entstehen. Ausfälle aus Handelsgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH und der DZ HYP entstehen.

Kredit- und Handelsengagement im Sektor Bank ist stark diversifiziert. Die 10 größten Gegenparteien machen per 31. Dezember 2019 einen

Anteil von 6% am Gesamtkreditvolumen in Höhe von EUR 398,3 Mrd. aus. Diese Gegenparteien sind überwiegend der öffentlichen Hand zuzuordnen und weisen Ratingeinstufungen im Bereich des Investment Grade auf. Der Anteil des Risikovorsorgebestands am Gesamtkreditvolumen betrug per 31. Dezember 2019 0,7%. Im Fall von kumulierten Ausfällen einer bestimmten Gruppe oder bei wirtschaftlichen Krisen in den jeweiligen Branchen oder Ländern, die mit signifikanten Konzentrationen im Kreditportfolio gehäuft vertreten sind, können wesentliche Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen erforderlich sein.

Darüber hinaus ist die Laufzeit von Kreditverträgen oder Handelsgeschäften ein wesentlicher Faktor, da in der Regel die Wahrscheinlichkeit für eine Bonitätsverschlechterung und damit für einen Ausfall der Gegenpartei während der Vertragslaufzeit im Zeitablauf ansteigt. Insbesondere bei Häufungen von Engagements mit längerer Restlaufzeit, die eine Bonitätseinstufung unterhalb des Investment Grade (d.h. Ratings von bester bis mittlerer Bonität also beispielsweise AAA bis BBB bzw. Baa3 bzw. BBB) aufweisen, besteht die Gefahr, dass das Kreditrisiko zum Tragen kommen.

Wenn aufgrund des Eintritts des Kreditriskos Abschreibungen und Wertberichtigungen in einem Maß erfolgen, das signifikant über die vorgenannte Risikovorsorge hinausgeht, kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.4.2 Marktpreisrisiko (Sektor Bank)

Die DZ BANK Gruppe ist im Sektor Bank einem erheblichen Marktpreisrisiko ausgesetzt. Das Marktpreisrisiko des Sektors Bank setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen. Das Marktpreisrisiko im engeren Sinne - im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet - ist die Gefahr von Verlusten, die aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern auftreten können. Das Marktliquiditätsrisiko ist die Gefahr von Verlusten, die aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Marktliefe oder durch Marktstörungen - eintreten können. Marktliquiditätsrisiken entstehen vor allem aus im Bestand befindlichen Wertpapieren sowie aus Refinanzierungs- und Geldmarktgeschäften.

Von dem Marktpreisrisiko sind neben der DZ BANK im Wesentlichen die BSH, die DZ HYP und die UMH betroffen. Markpreisrisiken entstehen insbesondere aus den eigenen Handelsaktivitäten der DZ BANK, dem klassischen Kreditgeschäft der DZ BANK mit Nicht-Privatkunden, dem klassischen Kreditgeschäft der DZ HYP zur Finanzierung von Immobilien und Kommunen, den für die Liquiditäts- und Deckungsmassensteuerung gehaltenen Wertpapierbeständen der DZ HYP, der Anlage eigener Mittel der UMH sowie den mit fondsbasierten Anlageprodukten verbundenen Garantieverpflichtungen gegenüber Kunden der UMH. Darüber hinaus stellen Verbindlichkeiten und - sofern in einem Gruppenunternehmen vorhanden - Vermögenswerte direkter Pensionszusagen eine Quelle des Marktpreisrisikos dar. Marktliquiditätsrisiken entstehen vor allem aus im Bestand befindlichen Wertpapieren sowie aus Refinanzierungs- und Geldmarktgeschäften.

Wenn die Bonität der Gegenparteien im Sektor Bank sinkt und damit der Zinssatz der an diese Unternehmen vergebenen Kredite oder der von diesen Unternehmen begebenen Wertpapiere steigt (Bonitätsaufschlag) oder wenn die Marktliquidität insgesamt abnimmt, kann dies zu einem Absinken der Marktpreise der von den Unternehmen des Sektors Bank gehaltenen Wertpapieren führen. Ein signifikanter Teil dieses Risikos stammt aus Emissionen südeuropäischer Peripheriestaaten (Italien, Portugal, Spanien), die von den Unternehmen des Sektors Bank in Höhe eines Buchwertes von EUR 7,91 Mrd. zum 31. Dezember 2019 - hierbei werden die von der R+V gehaltenen Wertpapiere nur in dem Umfang berücksichtigt, der den Anteilseignern des DZ BANK Konzerns zuzurechnen ist - gehalten werden. Eine Ausweitung der Bonitätsaufschläge würde zu einer Verringerung des Werts der betroffenen Staats- und Unternehmensanleihen führen.

Das könnte zur Folge haben, dass die Unternehmen der DZ BANK Gruppe aufgrund des Wertverlustes der Wertpapiere erhöhte Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen vornehmen müssen. Zudem könnten marktweite Liquiditätsengpässe, dazu führen, dass die Vermögenswerte der Unternehmen der DZ BANK Gruppe des Sektors Bank nur mit Abschlägen am Markt liquidierbar sind und ein aktives Risikomanagement lediglich eingeschränkt möglich ist. Diese Effekte könnten zur Folge haben, dass die Geschäftsaktivitäten der Unternehmen der DZ BANK Gruppe des Sektors Bank beeinträchtigt werden.

Ein sich realisierendes Marktpreisrisiko oder Marktliquiditätsrisiko könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.4.3 Operationelles Risiko (Sektor Bank)

Operationelle Risiken umfassen insbesondere die Gefahr von Verlusten, die durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozessoder Projektmanagementschwächen, Eintritt von Rechtsrisiken oder anderen externen Ereignisse hervorgerufen werden können.

Operationelle Risiken können in allen Geschäftsbereichen der Unternehmen im Sektor Bank der DZ BANK Gruppe auftreten. Neben der DZ BANK können die DVB, DZ HYP, DZ PRIVATBANK und UMH besonders von dem Eintritt operationeller Risiken betroffen sein.

Operationelle Risiken bestehen für die Unternehmen des Sektors Bank insbesondere in der Gefahr, dass die implementierten Complianceund Risikomanagementsysteme nicht ausreichen, um Verstöße gegen Rechtsvorschriften vollumfänglich zu verhindern beziehungsweise
aufzudecken und alle relevanten Risiken für die Unternehmen des Sektors Bank zu identifizieren und zu bewerten sowie angemessene
Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die DZ BANK Gruppe verfügt über marktgerechte Compliance- und Risikomanagementsysteme, so dass bei
systematischen Verstößen geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Dennoch können Verstöße gegen gesetzliche
Bestimmungen zu rechtlichen Konsequenzen für die betroffenen Unternehmen beziehungsweise deren Organmitglieder oder Mitarbeiter
führen. Dabei kann es sich zum Beispiel um Geldbußen und Strafen, Steuernachzahlungen oder Schadenersatzansprüche Dritter handeln.
Zudem könnte die Reputation einzelner Unternehmen des Sektors Bank und der DZ BANK Gruppe insgesamt hierunter leiden. Diese Effekte
könnten die Attraktivität der Unternehmen des Sektors Bank als Geschäftspartner beeinträchtigen und zu Wertverlusten führen.

Die operationellen Risiken machen per 31. Dezember 2019 etwa 10% der Gesamtrisiken im Sektor Bank aus. Der Eintritt dieser Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK zur Folge haben.

1.4.4 Geschäftsrisiko (Sektor Bank)

Die DZ BANK ist mit ihren Kernfunktionen als Zentralbank, Geschäftsbank und Holding auf ihre Kunden und Eigentümer, die Volksbanken und Raiffeisenbanken, ausgerichtet. Vor diesem Hintergrund können Geschäftsrisiken aus dem Firmenkundengeschäft, dem Privatkundengeschäft, dem Kapitalmarktgeschäft und dem Transaction Banking entstehen. Von dem Geschäftsrisiko sind neben der DZ BANK insbesondere die DVB und DZ PRIVATBANK betroffen.

Das Geschäftsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ergebnisschwankungen, die sich grundsätzlich aus der Geschäftsstrategie ergeben können und insbesondere die Gefahr umfassen, dass den Verlusten aufgrund von Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen (zum Beispiel regulatorisches Umfeld, Wirtschafts- und Produktumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation) operativ nicht begegnet werden kann.

Das Geschäftsrisiko im Sektor Bank der DZ BANK Gruppe umfasst insbesondere folgende Risiken:

- Die Umsetzung der aus den regulatorischen Gesetzgebungsinitiativen resultierenden Anforderungen wird in der DZ BANK Gruppe in den nächsten Jahren voraussichtlich weiterhin zu erhöhten Kosten führen.
- Aufgrund eines verschäften Preis- und Konditionenwettbewerbs im Privat- und Firmenkundengeschäft können Margen entstehen, die für die Unternehmen des Sektors Bank wirtschaftlich nicht attraktiv sind beziehungsweise das Risiko der entsprechenden Geschäfte nicht adäquat abdecken.
- Das Kapitalmarktgeschäft der DZ BANK sieht sich anhaltenden Herausforderungen durch das Niedrigzinsumfeld ausgesetzt, die mit einer rückläufigen Marktliquidität und historisch niedrigen Risikoaufschlägen einhergehen.
- Im Eigengeschäft mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken ist eine steigende Preissensibilität zu beobachten, die von rückläufigen Betriebsergebnissen und fusionsbedingt steigenden Betriebsgrößen verursacht wird.
- Die Kunden der DZ BANK haben die Möglichkeit, Geschäfte in ausgewählten Finanzinstrumenten über elektronische Handelsplattformen abzuschließen. Das wird bei bestimmten Produkten voraussichtlich zu einer Verlagerung von Umsätzen auf solche Handelsplattformen führen. Damit werden erwartungsgemäß eine Veränderung der Wettbewerberstruktur und eine Verschärfung des Wettbewerbs im

Kundenhandel bestimmter Finanzinstrumente verbunden sein, so dass zukünftig die Gefahr einer Reduktion der Margen und Umsätze in diesem Bereich besteht.

Im Transaction Banking sehen sich die Unternehmen im Sektor Bank zunehmend weniger regulierten globalen Wettbewerbern gegenüber, die häufig aus dem Nichtbankensektor stammen und die veränderten Kundenbedürfnisse mit innovativen Lösungen bedienen. Dies verändert die Rolle der Unternehmen des Sektors Bank als Produktanbieter und wird voraussichtlich ihre Provisionserträge im Transaction Banking schmälern.

Das Geschäftsrisiko macht per 31. Dezember 2019 etwa 10% der Gesamtrisiken im Sektor Bank aus. Der Eintritt der oben beschriebenen Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.

1.4.5 Beteiligungsrisiko (Sektor Bank)

Im Sektor Bank entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK, der BSH und der DVB. Unter Beteiligungsrisiko wird die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen jenes Teils des Beteiligungsportfolios verstanden, bei dem die Risiken nicht über andere Risikoarten berücksichtigt werden.

Die Unternehmen des Sektors Bank halten Beteiligungen im Wesentlichen aus strategischen Erwägungen, insbesondere um Märkte, Marktsegmente oder Wertschöpfungsstufen abzudecken, in denen sie selbst oder die Genossenschaftsbanken nicht tätig sind. Damit unterstützen diese Beteiligungen Vertriebsaktivitäten der Genossenschaftsbanken oder tragen durch Bündelung von Aufgaben zur Kostenentlastung bei. Die Beteiligungsstrategie wird laufend auf die verbundpolitischen Bedürfnisse ausgerichtet.

Wesentliche Einflussgrößen bei der Bestimmung des Beteiligungsrisikos sind die Branchenzugehörigkeit, der Sitz der Beteiligung und die nominale Höhe des Beteiligungsvolumens. Es ist nicht auszuschließen, dass es bei einer zukünftigen Werthaltigkeitsprüfung der von den Unternehmen des Sektors Bank gehaltenen Beteiligungen zu einer signifikanten Minderung der in der Bilanz ausgewiesenen Wertansätze der Beteiligungen kommt. Bei Minderheitsbeteiligungen besteht darüber hinaus die Gefahr, dass wesentliche Informationen aufgrund der Minderheitenposition nicht zeitnah zur Verfügung stehen oder beschafft werden können und somit Abschreibungen erforderlich werden.

Das Beteiligungsrisiko macht per 31. Dezember 2019 etwa 10% der Gesamtrisiken im Sektor Bank aus. Der Eintritt dieses Risikos kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.5 Risikofaktoren im Sektor Versicherung

1.5.1 Marktrisiko (Sektor Versicherung)

Ein Marktrisiko entsteht im Versicherungsgeschäft der R+V in erheblichem Umfang durch die Kapitalanlagetätigkeit, die aus der zeitlichen Differenz zwischen der Prämienzahlung durch den Versicherungsnehmer und die Zahlungen für Schäden und Leistungen durch das Versicherungsunternehmen sowie aus Spar- und Entspargeschäften in der Personenversicherung resultiert.

Das Marktrisiko bezeichnet die Gefahr, die sich aus Schwankungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise für Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen. Es spiegelt die strukturelle Inkongruenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten insbesondere in Hinblick auf deren Laufzeit wider. Der im Lebensversicherungsgeschäft zu erwirtschaftende Garantiezins kann die R+V bei einem anhaltenden Zinstief bis hin zu Negativzinsen und engen Bonitäts-Spreads vor zusätzliche Herausforderungen stellen. Sollten demgegenüber die Zinsen kurzfristig deutlich steigen oder sich die Bonitätsaufschläge für Anleihen im Markt ausweiten, würde dies zu einem erheblichen Rückgang der Marktwerte der Kapitalanlagen der R+V, die zur Bedeckung der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dienen, führen. Ein solcher Zinsanstieg könnte temporäre oder, bei einer erforderlichen Veräußerung der Kapitalanlagen, dauerhafte Ergebnisbelastungen bei der R+V zur Folge haben.

Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Emittenten beziehungsweise Schuldnern kann das Marktrisiko zu Zahlungsausfällen der jeweiligen Emittenten bzw. Schuldnern führen. Dies kann bonitätsbedingte Wertminderungen oder den teilweisen oder vollständigen Ausfall von Forderungen zur Folge haben.

Das Marktrisiko macht etwa 42% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung aus. Der Eintritt dieses Risikos kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.5.2 Versicherungstechnisches Risiko (Sektor Versicherung)

In der DZ BANK Gruppe entstehen versicherungstechnische Risiken in erheblichem Umfang aus den Geschäftsaktivitäten der R+V. Sie resultieren aus dem selbst abgeschlossenen Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft, dem selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und dem übernommenen Rückversicherungsgeschäft.

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. Es wird gemäß des europäischen Aufsichtsregimes "Solvency II" in die folgenden Kategorien unterteilt:

- versicherungstechnisches Risiko Leben
- versicherungstechnisches Risiko Gesundheit
- versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben

Das selbst abgeschlossene und übernommene Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft der R+V hat die Abdeckung von Katastrophen zum Gegenstand. Dabei handelt es sich sowohl um Naturkatastrophen, wie zum Beispiel Erdbeben, Sturm oder Überschwemmung, als auch um durch menschliche Eingriffe verursachte Unglücke. Diese Ereignisse sind unvorhersehbar. Es besteht grundsätzlich die Gefahr des Eintritts besonders großer Einzelschadenereignisse und auch die des Eintritts besonders vieler, nicht notwendigerweise großer Einzelschadenereignisse. Dadurch kann die tatsächliche Schadenbelastung aus Höhe und Frequenz von Schäden eines Jahres die erwartete Belastung übersteigen. Im Zusammenhang mit dem Auftreten von Naturkatastrophen stellt der Klimawandel einen zusätzlichen Risikofaktor dar. Es ist damit zu rechnen, dass der Klimawandel langfristig zu einem Anstieg wetterbedingter Naturkatastrophen führen wird.

Im selbst abgeschlossenen Lebensversicherungsgeschäft der R+V besteht bei langfristigen Produkten, die einen Großteil des Bestands ausmachen, aufgrund der langen Vertragsdauern das Risiko negativer Abweichungen von den Kalkulationsannahmen über die Laufzeit der Verträge. Risikofaktoren sind dabei zum Beispiel die Änderung der Lebenserwartung, die Zunahme von Invalidisierungen sowie überproportionale Kostensteigerungen. Weicht die tatsächliche Entwicklung von Biometrie, Invalidisierung und Kosten von den Kalkulationsannahmen ab, besteht mittel- bis langfristig die Gefahr, dass sich der erzielte Rohüberschuss in der Lebensversicherung reduziert.

Im Krankenversicherungsgeschäft der R+V als wesentlichem Bestandteil des versicherungstechnischen Risikos Gesundheit besteht die Gefahr einer erhöhten Leistungsinanspruchnahme aufgrund der Verhaltensweisen von Versicherten und Leistungserbringern. In diesen Fällen besteht für die R+V grundsätzlich die Möglichkeit, die Beiträge anzupassen. Starke Beitragssteigerungen könnten nachteilige Auswirkungen auf das zukünftige Neugeschäft der Gesellschaft haben.

Per 31. Dezember 2019 macht das versicherungstechnische Risiko Nicht Leben etwa 40% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung aus, auf das versicherungstechnische Risiko Leben entfallen etwa 10% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung und das versicherungstechnische Risiko Gesundheit beläuft sich auf etwa 3% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung.

Mittel- bis langfristig könnte eine höhere Schadensbelastung im Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft eine Reduzierung des erzielten Rohüberschusses in der Lebensversicherung oder ein zurückgehendes Neugeschäft in der Krankenversicherung zur Folge haben und damit nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben bzw. im Bereich des Lebensversicherungsgeschäfts wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.5.3 Operationelles Risiko (Sektor Versicherung)

Das operationelle Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder von mitarbeiter- oder systembedingten oder externen Vorfällen, Rechtsrisiken sind hierin eingeschlossen. Operationelle Risiken können in allen Geschäftsbereichen der R+V auftreten.

Operationelle Risiken bestehen bei der R+V insbesondere in der Gefahr von Fehlfunktionen oder Störungen der Datenverarbeitungssysteme oder der darauf genutzten Programme, einschließlich Angriffen außerhalb des Unternehmens, zum Beispiel durch Hacker oder Schadsoftware. Derartige Ereignisse könnten sich nachteilig auf die Fähigkeit auswirken, die für die Durchführung der Geschäftstätigkeiten notwendigen Prozesse effizient aufrechtzuerhalten, gespeicherte Daten zu schützen, ein ausreichendes Controlling zu gewährleisten oder Angebote und Leistungen weiterzuentwickeln. Zudem könnten solche Fehlfunktionen oder Störungen zum vorübergehenden oder dauerhaften Verlust von Daten führen. Die Realisierung derartiger operationeller Risiken kann Einschränkungen der Geschäftstätigkeit nach sich ziehen und negative Reputationseffekte zur Folge haben.

Das operationelle Risiko macht per 31. Dezember 2019 etwa 10% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung aus. Der Eintritt dieses Risikos kann nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere

In diesem Abschnitt werden die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken dargestellt. Der Erwerb der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere ist für den Anleger mit erheblichen Risiken verbunden. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der einzelnen Risiken erfolgte durch die Emittentin unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des Ausmaßes der erwarteten negativen Auswirkungen. Die nachfolgenden dargestellten Risiken in Bezug auf die Wertpapiere werden entsprechend ihrer Beschaffenheit in die folgenden fünf Kategorien (vgl. Abschnitte 2.1 bis 2.5) unterteilt. Jede Kategorie ist zudem in verschiedene Unterkategorien (z.B. 2.1.1) aufgeteilt. Diese Unterkategorien wiederum enthalten verschiedene Risikofaktoren (z.B. 2.1.1.1), wobei die zwei wesentlichsten Risikofaktoren in jeder Unterkategorie zuerst dargestellt werden, sofern mehrere Risikofaktoren vorhanden sind. Die den zwei wesentlichsten Risikofaktoren in einer Unterkategorie nachfolgenden Risikofaktoren sind nicht hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit geordnet. Definitionen für verwendete Begriffe im Hinblick auf die Wertpapiere sind in den Zertifikatsbedingungen enthalten.

2.1 Risiko im Zusammenhang mit den Rückzahlungsprofilen der Wertpapiere

2.1.1 Rückzahlungsprofil 1 (Airbag mit Cap)

2.1.1.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.1.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist und je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.1.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.2 Rückzahlungsprofil 2 (Bonus mit höherem Cap)

2.1.2.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert und der Referenzpreis keine hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit dem anfänglichen Niveau des Basiswerts) aufweist. Das Risiko, dass der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert, erhöht sich, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.3 Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Easy mit Cap)

2.1.3.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist und je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.4 Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Easy Airbag mit Cap)

2.1.4.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.4.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das**

Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist, vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist und je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.4.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.5 Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap)

2.1.5.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.5.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist, vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist und je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

<u>2.1.5.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende</u>

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder

Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.6 Rückzahlungsprofil 6 (Bonus Easy ohne Cap)

2.1.6.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist und je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.7 Rückzahlungsprofil 7 (Bonus Easy Airbag ohne Cap)

2.1.7.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.7.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist, vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist und je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.7.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw.

Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.8 Rückzahlungsprofil 8 (ExtraChance Ultra)

2.1.8.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.8.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist, vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist und je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.8.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.9 Rückzahlungsprofil 9 (OutperformanceChance Zertifikate Reverse mit Cap)

2.1.9.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln.

Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis kleiner als der Reverselevel (dieser entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) und größer oder gleich dem Basispreis (dieser entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) ist. Das Risiko, dass der Referenzpreis kleiner als der Reverselevel ist, erhöht sich, je höher das Reverselevel ist und je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Das Risiko, dass der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis ist, erhöht sich, je niedriger der Basispreis ist und je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis größer oder gleich dem Reverselevel ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.10 Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate Fixkupon)

2.1.10.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.10.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.10.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.10.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

2.1.11 Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Easy Kupon)

2.1.11.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.11.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Je nach Ausgestaltung kann auch die Höhe der Kuponzahlung an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sein. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein

Index ist vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.11.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.11.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

2.1.11.4 Risiko des Ausfalls der Kuponzahlung

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Ist die Höhe der Kuponzahlung an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden, kann dies insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall, erfolgt keine Kuponzahlung. Das Risiko einer nicht marktüblichen Verzinsung und einer verringerten Rendite steigt, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist sowie je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt.

2.1.12 Rückzahlungsprofil 12 (Expresszertifikate OneTouch)

2.1.12.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.12.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis immer kleiner als die Barriere notiert. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist vor, erfolgt die die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass kein Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere notiert, erhöht sich, je weiter entfernt der aktuelle Kurs des Basiswerts von der Barriere notiert. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex

als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.12.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.12.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

2.1.13 Rückzahlungsprofil 13 (Expresszertifikate Reverse)

2.1.13.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag keine hinreichend negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Dieses Risiko erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls sich der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Startpreis verdoppelt hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.13.2 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. unterschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

2.1.14 Rückzahlungsprofil 14 (RenditeChance Reverse)

2.1.14.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags sowie die Zahlung der Kuponzahlungen an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag keine hinreichend negative Wertentwicklung (verglichen mit dem Startpreis) aufweist. Dieses Risiko erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der

Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann**. Ein Totalverlust würde eintreten, falls sich der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Startpreis verdoppelt hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.14.2 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. unterschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

2.1.14.3 Risiko des Ausfalls der Kuponzahlung

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Das Risiko einer nicht marktüblichen Verzinsung und einer verringerten Rendite steigt, wenn der Referenzpreis an den relevanten Bewertungstagen einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises überschreitet und somit eine oder mehrere Kuponzahlungen nicht erfolgen. Dieses Risiko erhöht sich, je niedriger der Kuponlevel ist. Dieser entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises.

2.1.15 Rückzahlungsprofil 15 (Renditezertifikate Tagesammler)

2.1.15.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.15.2)) sowie die Zahlung der Kuponzahlung sowie deren Höhe für die jeweilige Periode an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.15.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein

investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.15.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

2.1.15.4 Risiko des Ausfalls der Kuponzahlung

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Das Risiko einer nicht marktüblichen Verzinsung und einer verringerten Rendite steigt, je häufiger der Beobachtungspreis in dem Beobachtungszeitraum kleiner der Barriere notiert und somit eine oder mehrere Kuponzahlungen nicht erfolgen. Dieses Risiko erhöht sich, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird bzw. je höher die Barriere ist. Diese entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises.

2.1.16 Rückzahlungsprofil 16 (Renditezertifikate Reverse)

2.1.16.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags sowie die Zahlung der Kuponzahlung für die jeweilige Periode an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal größer der Barriere notiert und der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag keine hinreichend negative Wertentwicklung (verglichen mit dem Startpreis) aufweist. Das Risiko, dass der Beobachtungspreis mindestens einmal größer der Barriere notiert, erhöht sich, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls sich der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Startpreis verdoppelt hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.16.2 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter in den Zertifikatsbedingungen, definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. unterschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der relevante Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

2.1.16.3 Risiko des Ausfalls der Kuponzahlung

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der relevante Referenzpreis einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises erreicht oder unterschreitet und wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal größer als die Barriere notiert. Ist dies der Fall erfolgt keine Kuponzahlung für die restliche Laufzeit der Zertifikate. Das Risiko einer nicht marktüblichen Verzinsung und einer verringerten Rendite steigt, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird und je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt.

2.1.17 Rückzahlungsprofil 17 (TwinWin)

2.1.17.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.17.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Lauf der Zeit schwanken

bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit der Barriere) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist, vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit der Barriere) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an der Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.17.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.18 Rückzahlungsprofil 18 (TwinWin Continuous)

2.1.18.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.18.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Lauf der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert und der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist, vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert, erhöht sich, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an der Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.18.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw.

Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.19 Rückzahlungsprofil 19 (TwinWin Continuous Reverse)

2.1.19.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Lauf der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln.

Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere notiert und der Referenzpreis eine positive Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Das Risiko, dass der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere notiert, erhöht sich, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls sich der Referenzpreis im Vergleich zum Startpreis verdoppelt hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an der Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.20 Rückzahlungsprofil 20 (ZielZins Express)

2.1.20.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.20.2)) sowie die Zahlung der Kuponzahlung sowie deren Höhe für den jeweiligen Bewertungstag an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.20.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der

Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.20.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn die Kuponzahlung für den ersten Bewertungstag dem Zielkupon entspricht bzw. für alle folgenden Bewertungstage die Summe der bereits gezahlten Kuponzahlung(en) und der Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag, an dem relevanten Bewertungstag (exklusive des Letzten Bewertungstags) den Zielkupon erreicht. Das Risiko, dass die Kuponzahlung(en) den Zielkupon erreichen, erhöht sich, je niedriger der Zielkupon ist.

2.1.20.4 Risiko des Ausfalls der Kuponzahlung

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der relevante Referenzpreis keine hinreichend positive Wertentwicklung bezogen auf den Startpreis aufweist.

2.1.21 Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix Plus Continuous)

2.1.21.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Variablen Kuponzahlung und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei denen die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.21.2)) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert und der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises). Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist, vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert, erhöht sich, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur (nicht relevant für die Variable Kuponzahlung) nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.21.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen,**

so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.21.3 Risiko des Ausfalls der Variablen Kuponzahlung

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert. Ist dies der Fall, erfolgt keine Variable Kuponzahlung. Das Risiko einer nicht marktüblichen Verzinsung und einer verringerten Rendite für die jeweilige Periode steigt, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird und je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt.

2.2 Risiko im Fall von Aktien, Indizes, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, wenn (a) der Basiswert eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier (siehe 2.2.1), (b) der Basiswert ein Index (siehe 2.2.2) oder (c) der Basiswert ein Rohstoff, eine Ware, ein Edelmetall, ein Rohstofffuture, ein Warenfuture, ein Edelmetallfuture (siehe 2.2.3) ist.

2.2.1 Risiko im Fall von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert

2.2.1.1 Risiko in Bezug auf die Aktie

Wertpapiere, bei denen der Basiswert eine Aktie ist, haben verschiedene Risiken, die sich außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin befinden. Darunter fallen z.B. der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft, die Eröffnung eines vergleichbaren Verfahrens nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht oder andere vergleichbare Ereignisse im Zusammenhang mit der Gesellschaft. Diese Ereignisse können zu einem Totalverlust des investierten Kapitals für den Anleger führen.

Ferner beeinflussen insbesondere die Entwicklungen an den Kapitalmärkten, welche wiederum von der allgemeinen globalen Lage und den spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden, die Wertentwicklung des Basiswerts. Wenn der Kurs der Aktie sinkt bzw. steigt (im Falle der Rückzahlungsprofile 9, 13, 14, 16 und 19), kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

Hat die Gesellschaft ihren Geschäftssitz oder ihre maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, können Risiken, wie z.B. die Verstaatlichung oder vergleichbare Ereignisse, eintreten. Die Realisierung solcher Risiken kann somit für den Anleger zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

2.2.1.2 Risiko aus Namensaktien

Werden bei der Physischen Lieferung gemäß den Zertifikatsbedingungen Namensaktien, welche in den Zertifikatsbedingungen als Basiswert benannt sind, an den Anleger geliefert, ist die Wahrnehmung von Rechten aus diesen Aktien (z.B. die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts) grundsätzlich nur für Aktionäre möglich, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen sind. Eine Verpflichtung der Emittentin zur Physischen Lieferung der Aktien beschränkt sich grundsätzlich nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Dies hat zur Folge, dass der Anleger Rechte aus den gelieferten Aktien nicht unmittelbar geltend machen kann ohne zuvor eine Eintragung in das Aktienbuch zu erwirken. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadensersatz, des Anlegers gegen die Emittentin ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

2.2.1.3 Risiko in Bezug auf aktienvertretende Wertpapiere

Wertpapiere, bei denen der Basiswert ein aktienvertretendes Wertpapier ist, haben spezielle, über die in Ziffer 2.2.1.1 hinausgehende Risiken. Aktienvertretende Wertpapiere sind Amerikanische Hinterlegungsscheine, sogenannte American Depositary Receipts (ADRs), und Globalhinterlegungsscheine, sogenannte Global Depositary Receipts (GDRs). Beide Arten von Hinterlegungsscheinen repräsentieren Rechte

an Aktien einer ausländischen Gesellschaft. Sie verbriefen einen bestimmten Anteil an den zugrundliegenden ausländischen Aktien, d.h. z.B. ein ADR kann sich auf eine, mehrere oder nur auf einen Bruchteil einer Aktie (sog. Bezugsmenge) beziehen.

Rechtlicher Eigentümer des durch die Hinterlegungscheine zugrundeliegenden Aktienbestands ist eine Depotstelle, die zugleich Ausgabestelle der Hinterlegungscheine ist. Dies hat zur Folge, dass die Hinterlegungsscheine insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotstelle oder bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotstelle mit Verfügungsbeschränkungen belegt oder verwertet werden können. In dem sehr seltenen Fall einer Insolvenz der Depotstelle oder von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotstelle würde der Wert des Hinterlegungscheins sinken und für alle Rückzahlungsprofile (außer für die Rückzahlungsprofile 9, 13, 14, 16 und 19), die einen Hinterlegungschein als Basiswert haben, negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben bzw. zu einem Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals des Anlegers führen.

2.2.2 Risiko im Fall von Indizes als Basiswert

2.2.2.1 Risiko in Bezug auf den Index

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des den Wertpapieren zugrundeliegenden Basiswerts. Dieser wird von dem Indexsponsor ohne Berücksichtigung der Interessen der Emittentin oder der Anleger zusammengesetzt und berechnet. Die veröffentlichte Zusammensetzung des Basiswerts, die in der Regel auf der Internetseite des Indexsponsors oder in sonstigen, in den Endgültigen Bedingungen genannten Medien erfolgt, entspricht nicht immer der aktuellen Zusammensetzung des Basiswerts, da die Aktualisierung unter Umständen mit einer erheblichen Verzögerung von bis zu mehreren Monaten erfolgt. Der relevante Indexsponsor übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf die Ausgabe, den Verkauf bzw. den Handel der Wertpapiere. Es kann der Fall eintreten, dass der Basiswert nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung steht oder nicht mehr als Basiswert verwendet werden darf und möglicherweise ausgetauscht wird. In diesen oder anderen in den Zertifikatsbedingungen genannten Fällen können die Wertpapiere auch von der Emittentin gekündigt werden (siehe dazu auch 2.3.1.2), was zu einer Rückzahlung der Wertpapiere zu einem von der Emittentin bestimmten Marktpreis führt, welcher geringer als der Erwerbspreis sein kann. Zudem kann der Basiswert möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen abbilden, was für den Anleger zu einem Konzentrationsrisiko führen kann. Sollte eine ungünstige wirtschaftliche Entwicklung in einem Land oder in Bezug auf eine bestimmte Branche eintreten, kann sich diese Entwicklung nachteilig auf die Wertentwicklung des Basiswerts und somit auch nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Sind mehrere Länder oder Branchen in dem Basiswert vertreten, ist es möglich, dass diese nicht gleich gewichtet werden. Dies kann zur Folge haben, dass im Fall einer ungünstigen Entwicklung in einem Land oder in einer Branche mit einer hohen Gewichtung der Kurs des Basiswerts nachteilig beeinflusst wird und somit auch einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere hat. Realisiert sich das Risiko eines Wertverlusts der Wertpapiere kann dies zu einem Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals des Anlegers führen.

2.2.2.2 Risiko in Bezug auf nicht rolloptimierten Rohstoffindizes

In Fall von nicht rolloptimierten Rohstoffindizes als Basiswert besteht das Risiko, dass Rollverluste entstehen, die dazu führen, dass eine positive Wertentwicklung des Kassapreises des dem (entsprechenden) Indexbasisprodukt zugrundeliegenden Grundstoffs nicht zu einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts führt (Rückzahlungsprofile 1 bis 8, 10 bis 12, 15, 17, 18, 20 und 21). Rollverluste können entstehen, wenn der/die dem Basiswert zugrundeliegenden Future-Kontrakt(e) in einen folgenden Future-Kontrakt gerollt werden. Da sich die Preise von Future-Kontrakten mit unterschiedlichen Fälligkeiten in der Regel unterscheiden, kann die Investition in den neuen Future-Kontrakt Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben. Ist der Preis für den neuen Future-Kontrakt teurer als der Gegenwert des Future-Kontrakts, in den aktuell investiert ist, kann dieser Gegenwert beim Rollen nur in eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts reinvestiert werden, wodurch Rollverluste entstehen können. Diese Rollverluste beeinflussen den Wert des Basiswerts negativ und können somit auch den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag beeinflussen.

2.2.2.3 Risiko in Bezug auf neue oder nicht anerkannte Indizes

Bei nicht allgemein anerkannten Indizes oder auch bei Indizes, die nur als Basiswert für ein bestimmtes Wertpapier dienen, ist folgendes zu beachten: Es besteht möglicherweise eine geringere Transparenz in Bezug auf die Zusammensetzung und Berechnung als bei allgemein anerkannten und etablierten Indizes. Unter Umständen sind auch weniger Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung eines solchen Index subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben. Dies kann zu größeren Kursschwankungen des Index führen. Wenn der Kurs des Basiswerts sinkt bzw., im Falle der Rückzahlungsprofile 9, 13, 14, 16 und 19, steigt, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben. Für den Anleger kann dies zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

2.2.3 Risiko im Fall von Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstoff- und Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert

2.2.3.1 Risiko in Bezug auf regulatorische Änderungen und Liquidität

Es gibt Unternehmen oder Länder, die in der Gewinnung von Rohstoffen bzw. Edelmetallen tätig sind und sich zu Organisationen zusammengeschlossen haben, um das Angebot und die Nachfrage zu regulieren. Es kann somit zur Beeinflussung der Kurse durch solche Organisationen kommen. Andererseits unterliegt der Handel mit den o.g. Basiswerten auch aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktusancen, deren Anwendung sich ebenfalls auf die Kursentwicklung des betroffenen Basiswerts auswirken kann. Ferner kann sich auch die allgemeine Preisentwicklung stark auf die Kursentwicklung der o.g. Basiswerte auswirken. Zudem sind in der Regel viele Rohstoff- bzw. Edelmetallmärkte nicht besonders liquide und somit gegebenenfalls nicht in der Lage in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren, was im Fall einer zu geringen Liquidität zu Preisverzerrungen führen kann. Wenn der Kurs des Basiswerts sinkt bzw., im Falle der Rückzahlungsprofile 9, 13, 14, 16 und 19, steigt, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

2.2.3.2 Risiko in Bezug auf Verfalltermine und Roll-Over

Erwirbt der Anleger Wertpapiere, bei denen der Basiswert ein Future-Kontrakt ist, kann ein Risiko bestehen, da Future-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben. Kurz vor diesem Verfalltermin werden sie von der Emittentin durch den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Future-Kontrakt mit ähnlichen Ausstattungsmerkmalen, aber einer längeren Laufzeit, ersetzt (Rollen). Insbesondere in einem sog. "Contango"-Markt, bei dem der Preis des in den Zertifikatsbedingungen festgelegten fälligen Future-Kontrakts, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Future-Kontrakts liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an neuen Future-Kontrakten erworben werden. Als Folge muss der Rollfaktor angepasst werden, was dazu führt, dass der Anleger an der Wertentwicklung des neuen Future-Kontrakts mit einem kleineren Anteil partizipiert. Diese verringerte Partizipation kann dazu führen, dass der Kurs der Wertpapiere bzw. der Rückzahlungsbetrag negativ beeinflusst werden.

2.2.3.3 Politisches Risiko

Rohstoffe und Waren bzw. Edelmetalle werden in den meisten Fällen in Schwellenländern, den sogenannten Emerging Markets, gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Meist ist jedoch die politische und wirtschaftliche Situation in diesen Ländern weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten, da sie eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt sind. Der Eintritt von diversen Ereignissen (z.B. politische Krisen, Kriege, Embargos, etc.) kann das Vertrauen von Anlegern erschüttern, zu Konflikten bei Angebot und Nachfrage führen oder den Export und Import von Rohstoffen und Waren bzw. Edelmetallen erschweren. Käufer, die Wertpapiere auf einen der o.g. Basiswerte erwerben, können erheblichen Kursrisiken ausgesetzt sein, da der Kurs der o.g. Basiswerte in der Regel größeren Schwankungen unterliegt. Sollte dadurch der Kurs des Basiswerts sinken bzw., im Falle der Rückzahlungsprofile 9, 13, 14, 16 und 19 steigen, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

2.3 Weitere Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren

2.3.1 Risiken im Zusammenhang mit Anpassungen und Kündigungen

2.3.1.1 Risiko aus Anpassungen

Die Wertpapiere enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Ereignissen, Anpassungen etwa in Bezug auf die Basiswerte vorzunehmen. Die Anpassung kann u.a. in Form der Ersetzung des Basiswerts erfolgen. Ebenfalls kommt die Bestimmung eines Faktors, um den der Startpreis oder sonstige Parameter von Rückzahlungsformeln verändert werden, in Betracht. Da die Emittentin bei ihrer Ermessensentscheidung über eine Anpassung immer nur die im Anpassungszeitpunkt bekannten Umstände berücksichtigen kann, besteht das Risiko, dass sich der Kurs der Wertpapiere auch bei Wahrung des wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere im Anpassungszeitpunkt im weiteren Verlauf der Wertpapiere infolge der Anpassungsmaßnahme negativ entwickeln kann. Somit können sich Anpassungen wirtschaftlich nachteilig auf die Position des Anlegers auswirken. Im Fall der Ersetzung des Basiswerts kann es zur Festsetzung von für die Rückzahlung relevanten Bezugsgrößen kommen, die dieser Ersatzbasiswert oder die Ersatzreferenzaktie noch nicht erreicht hat. Ob diese Bezugsgrößen während der verbleibenden Laufzeit der Wertpapiere erreicht werden, ist nicht sichergestellt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass eine Ersetzung jeweils so erfolgt, dass im Ersetzungszeitpunkt der wirtschaftliche Wert der Wertpapiere im Vergleich zur Situation ohne Ersetzung möglichst nicht oder nur

geringfügig verändert werden soll. Die aus einer Anpassung resultierenden Folgen können sich negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

2.3.1.2 Risiko aus Kündigungen

In bestimmten Fällen kann die Emittentin die Wertpapiere auch kündigen. Diese Möglichkeiten bestehen insbesondere im Fall von in den Zertifikatsbedingungen näher definierten Änderungen der Rechtsgrundlage oder in Fällen, in denen andere geeignete Anpassungsmaßnahmen aus Sicht der Emittentin nicht in Betracht kommen.

Die Möglichkeit die Wertpapiere zu kündigen besteht auch dann, wenn der Basiswert (im Fall eines Index als Basiswert) auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht wird und nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexsponsor oder Nachfolgebasiswert in Betracht kommt oder wenn die Verwendung des Basiswerts durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Index nicht den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 ("Benchmark-Verordnung") entspricht. Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an die Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Benchmarks. Die Emittentin darf einen Index als Basiswert grundsätzlich nur dann verwenden, wenn der Index oder dessen Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte, das gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird, eingetragen ist oder der Administrator innerhalb einer gesetzlich festgelegten Frist eine Zulassung oder Registrierung beantragt und diese nicht abgelehnt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt steht daher noch nicht fest, ob ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Index künftig weiter berechnet, veröffentlicht und von der Emittentin verwendet werden darf.

Kommt es zu einer Kündigung der Wertpapiere, kann der dann zu zahlende Kündigungsbetrag möglicherweise unter dem Erwerbspreis liegen.

2.3.2 Fremdwährungsrisiko

2.3.2.1 Zusätzliches Verlustpotenzial bei Wertpapieren bzw. einem Basiswert in Fremdwährung

Erwirbt der Anleger Wertpapiere, bei denen der Basiswert bzw. die Wertpapiere selbst auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lauten, ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. Wechselkurse an Devisenmärkten werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt und unterliegen etwa aufgrund volkswirtschaftlicher oder politischer Faktoren (wie beispielsweise spekulative Geschäfte und Maßnahmen von Zentralbanken und Staaten) Schwankungen. Diese Entwicklungen sind unkalkulierbar. Wenn der Anleger daher Wertpapiere erwirbt, deren Basiswert bzw. die Wertpapiere selbst auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lauten, kann der Wert seiner Wertpapiere und seine Rendite durch sinkende Wechselkurse vermindert werden.

2.4 Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere sowie Risiken aus möglichen Interessenkonflikten und Absicherungsgeschäften

2.4.1 Marktpreisrisiko

2.4.1.1 Risiko von Kursschwankungen

Sofern die Wertpapiere in den Handel an einer Börse einbezogen werden, hat der Anleger grundsätzlich die Möglichkeit, die Wertpapiere während der Laufzeit über die Börse zu veräußern. Hierbei ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung der Wertpapiere in der Vergangenheit stellt insbesondere keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Bei einer Veräußerung der Wertpapiere während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis je nach Wertpapier daher unterhalb des Erwerbspreises liegen.

2.4.1.2 Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen

Die Liquidität der Wertpapiere hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Wertpapiere haben. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Wertpapiere nicht jederzeit oder nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

2.4.2 Risiko in Bezug auf An- und Verkaufskurse

2.4.2.1 Risiko bei einer Einbeziehung in einen nicht regulierten Markt

Bei den Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Wertpapiere gibt es gegebenenfalls - je nach Ausgestaltung - keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta bzw. ab dem Beginn des öffentlichen Angebots - je nach Ausgestaltung beabsichtigt die Emittentin unter normalen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten auf Anfrage unverbindliche Anund Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung des Marktpreisrisikos. Bei besonderen Marktsituationen kann es jedoch durch die Berücksichtigung einer erhöhten Risikoprämie zu zusätzlichen Aufschlägen bei den Wertpapieren kommen. Die gestellten An- und Verkaufskurse können dementsprechend vom rechnerischen Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufskursen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaufskurs liegt regelmäßig unter dem Verkaufskurs. Diese Spanne kann sich insbesondere durch die Ordergrößen, die Liquidität des Basiswerts oder die Handelbarkeit benötigter Absicherungsinstrumente verändern und kann sich insbesondere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse - falls vorhanden - des Basiswerts erhöhen. Es gibt keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Wertpapiere entwickeln wird oder dass die Einbeziehung aufrechterhalten wird. Je weiter der Kurs des Basiswerts bzw. der zugrundeliegenden Wertpapiere bzw. Produkte sinkt (Rückzahlungsprofile 1 bis 8, 10 bis 12, 15, 17, 18, 20 und 21) bzw. steigt (Rückzahlungsprofile 9, 13, 14, 16, und 19) und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen Handel zu gewährleisten, insbesondere im Fall (a) eines Handels der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse - falls vorhanden - des Basiswerts, (b) von besonderen Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, (c) von technischen Störungen oder (d) wenn die Ordergrößen eine bestimmte durch die Emittentin angebotene Stückzahl übersteigt.

2.4.2.2 Risiko bei Nichteinbeziehung in einen nicht regulierten Markt

Bei den Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Wertpapiere gibt es gegebenenfalls - je nach Ausgestaltung - keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta bzw. ab dem Beginn des öffentlichen Angebots - je nach Ausgestaltung beabsichtigt die Emittentin unter normalen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten auf Anfrage unverbindliche Anund Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung des Marktpreisrisikos. Bei besonderen Marktsituationen kann es jedoch durch die Berücksichtigung einer erhöhten Risikoprämie zu zusätzlichen Aufschlägen bei den Wertpapieren kommen. Die gestellten An- und Verkaufskurse können dementsprechend vom rechnerischen Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufskursen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaufskurs liegt regelmäßig unter dem Verkaufskurs. Diese Spanne kann sich insbesondere durch die Ordergrößen, die Liquidität des Basiswerts oder die Handelbarkeit benötigter Absicherungsinstrumente verändern und kann sich insbesondere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse - falls vorhanden - des Basiswerts erhöhen. Für den Anleger kann das Risiko bestehen, dass bei Nichteinbeziehung in einen nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) kein liquider Markt vorhanden ist und dass dadurch der Handel in den Wertpapieren sowie die Veräußerbarkeit während der Laufzeit eventuell eingeschränkt sind. Je weiter der Kurs des Basiswerts bzw. der zugrundeliegenden Wertpapiere bzw. Produkte sinkt (Rückzahlungsprofile 1 bis 8, 10 bis 12, 15, 17, 18, 20 und 21) bzw. steigt (Rückzahlungsprofile 9, 13, 14, 16 und 19) und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen Handel zu gewährleisten, insbesondere im Fall (a) eines Handels der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse - falls vorhanden - des Basiswerts, (b) von besonderen Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, (c) von technischen Störungen oder (d) wenn die Ordergrößen eine bestimmte durch die Emittentin angebotene Stückzahl übersteigt.

2.4.3 Risiko eines Interessenkonflikts und Risiko aus Absicherungsgeschäften

2.4.3.1 Risiko eines Interessenkonflikts

Die Emittentin ist berechtigt, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung Geschäfte in dem Basiswert bzw. den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren bzw. Produkten zu tätigen. Das Gleiche gilt für Geschäfte in Derivaten auf den Basiswert bzw. die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere bzw. Produkte. Weiterhin kann sie als Market Maker für die Wertpapiere auftreten. Im Zusammenhang mit solchen Geschäften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Außerdem kann die Emittentin Bank- und

andere Dienstleistungen solchen Personen gegenüber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert haben oder betreuen. Ferner kann die Emittentin der Struktur der Wertpapiere entgegenlaufende Anlageurteile für den Basiswert bzw. die zugrundeliegenden Wertpapiere oder Produkte ausgesprochen haben. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen bzw. von zu liefernden Vermögenswerten (im Fall der Physischen Lieferung) beziehen, können Interessenkonflikte auftreten. Die vorgenannten Aktivitäten der Emittentin können dazu führen, dass der Marktwert des Basiswerts fällt oder steigt, was sich je nach Ausgestaltung des Wertpapiers negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken kann.

2.4.3.2 Risiko aus Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in dem Basiswert bzw. den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren bzw. Produkten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Wertpapieren, Produkten bzw. in entsprechenden Derivaten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin können Einfluss auf den Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere bzw. Produkte haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere hat.

2.5 Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument, Benchmarkrisiko sowie Steuerliche Risiken nach US-amerikanischen Regelungen

2.5.1 Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument sowie Benchmarkrisiko

2.5.1.1 Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument und andere Abwicklungsinstrumente

Die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds ("SRM-Verordnung") in der jeweils gültigen Fassung sieht unter anderem für den Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board - "SRB") eine Reihe von Abwicklungsinstrumenten und Abwicklungsbefugnissen vor. Dazu gehört die Befugnis, (i) den Geschäftsbetrieb oder einzelne Geschäftsbereiche zu veräußern oder mit einer anderen Bank zusammenzulegen (Instrument der Unternehmensveräußerung) oder (ii) ein Brückeninstitut zu gründen, das wichtige Funktionen, Rechte oder Verbindlichkeiten übernehmen soll (Instrument des Brückeninstituts). Des Weiteren zählt hierzu unter anderem die Befugnis (iii) werthaltige von wertgeminderten oder ausfallgefährdeten Vermögenswerten (Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten) zu trennen oder (iv) die in der SRM-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung definierten von einem Bail-in potentiell betroffenen Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich jener Verbindlichkeiten unter den prospektgegenständlichen Wertpapieren, auch möglicherweise dauerhaft, herabzuschreiben oder in Eigenkapital der Emittentin oder eines anderen Rechtsträgers umzuwandeln ("Bail-in-Instrument") oder (v) die Emissionsbedingungen der prospektgegenständigen Wertpapiere zu ändern.

Im Fall einer Abwicklung der Emittentin setzt die deutsche Abwicklungsbehörde alle die an sie gerichteten und die Abwicklung betreffenden Beschlüsse des SRB um. Für diese Zwecke übt die deutsche Abwicklungsbehörde - im Rahmen der SRM-Verordnung - die ihr nach dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen vom 10. Dezember 2014, in der jeweils gültigen Fassung, zustehenden Befugnisse im Einklang mit den im deutschen Recht vorgesehenen Bedingungen aus. Hierbei ist die deutsche Abwicklungsbehörde u.a. befugt, Zahlungsverpflichtungen der Emittentin auszusetzen oder die Bedingungen der prospektgegenständlichen Wertpapiere zu ändern.

In diesem Zusammenhang wurde durch Umsetzung einer EU Richtlinie in § 46f (5) bis (7) KWG, eine neue Kategorie nicht bevorrechtigter nicht nachrangiger Schuldtitel (die "Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Schuldtitel") geschaffen. Diese Kategorie von Schuldtitel wird in der Insolvenzrangfolge vor Eigenkapitalinstrumenten und anderen nachrangigen Verbindlichkeiten des zusätzlichen Kernkapitals sowie des Ergänzungskapitals, aber nach anderen aufgrund von geltenden Rechtsvorschriften vorrangigen Verbindlichkeiten berücksichtigt. Zu diesen vorrangigen Verbindlichkeiten zählen unter anderem die prospektgegenständlichen Wertpapiere. Ein Bail-in wird auf die prospektgegenständlichen Wertpapiere folglich erst zur Anwendung kommen, nachdem es bereits gem. der dargestellten Insolvenzreihenfolge auf die Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Schuldtitel angewendet wurde.

Nach den anwendbaren gesetzlichen Regelungen kann das Bail-in-Instrument auf alle unbesicherten Schuldtitel, d.h. nicht strukturierte wie strukturierte Schuldtitel, zu denen die prospektgegenständlichen Wertpapiere zählen, zudem erst angewendet werden, nachdem bereits Verluste auf Anteile an der Emittentin und andere Eigenkapitalinstrumente zugewiesen wurden.

Es gibt jedoch keine Gewissheit, dass die Emittentin jederzeit über ausreichende Eigenkapitalinstrumente oder andere vorrangig heranzuziehende Schuldtitel verfügt, um zu verhindern, dass das Bail-in-Instrument auf die prospektgegenständlichen Wertpapiere angewendet wird.

Die beschriebenen regulatorischen Maßnahmen und die Rangstellung der prospektgegenständlichen Wertpapiere können die Rechte der Gläubiger der prospektgegenständlichen Wertpapiere erheblich negativ beeinflussen, einschließlich des Verlusts des gesamten oder eines wesentlichen Teils ihres Investments, und nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der prospektgegenständlichen Wertpapiere haben, und zwar auch bereits im Vorfeld einer Abwicklung oder eines Insolvenzverfahrens.

2.5.1.2 Risiko aufgrund der Benchmark-Verordnung

Benchmarks im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 sind Gegenstand von neuen nationalen, internationalen regulatorischen Leitlinien, der Benchmark-Verordnung. Aufgrund dessen könnte es bei solchen Benchmarks im Vergleich zur Vergangenheit zu Veränderungen in der Wertentwicklung (in Folge einer Änderung der Methodik oder auf andere Weise), zu ihrer kompletten Einstellung oder zu anderen noch nicht vorhersehbaren Konsequenzen kommen. Diese Konsequenzen können eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf Wertpapiere, die mit einer solchen Benchmark verknüpft sind oder sich auf eine solche Benchmark beziehen, bis hin zu einer Kündigung haben. Die vorgenannten Aktivitäten der Emittentin, resultierend aus den notwendigen Anpassungen bzw. Kündigungen im Bezug auf die Benchmark-Verordnung, können sich auf den Kurs der Wertpapiere negativ auswirken.

2.5.2 Risiko eines Steuereinbehalts nach den US-amerikanischen Regelungen

2.5.2.1 Risiko eines Steuereinbehalts nach FATCA

Im Rahmen der Umsetzung der US-Steuervorschriften für Auslandskonten (Foreign Account Tax Compliance Act *kurz:* FATCA) kann es zu einem US-Steuereinbehalt in Höhe von 30% auf alle oder einen Teil der Zahlungen der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen auf die Wertpapiere kommen. Die Wertpapiere werden in globaler Form von dem CLEARING-SYSTEM verwahrt, sodass der in Rede stehende US-Steuereinbehalt auf Zahlungen an das CLEARING-SYSTEM unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein.

Sollte infolge von FATCA ein Betrag in Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß den Zertifikatsbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Anleger zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Anleger möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

2.5.2.2 Risiko eines Steuereinbehalts nach Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30% je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungs-abkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30% (oder einem niedrigeren DBA-Satz).

Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Bei Abführung der US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) durch die Emittentin wird diese regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30% auf die nach den US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden, nicht einen eventuell niedrigeren Steuersatz nach ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen. Den Steuerabzug wird die Emittentin zum Zeitpunkt der Dividendenzahlung des Basiswerts durchführen. Dabei wird die Emittentin eine nach Abschnitt 871(m) bestehende Steuerabzugspflicht, sofern möglich, in der ursprünglichen und fortlaufenden Preisstellung für die Wertpapiere berücksichtigen und die Steuerpflicht aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen erfüllen. Bei Wertpapieren, bei denen auf Grund ihrer Konstruktion erwartete Dividendenzahlungen nicht in der ursprünglichen Preisfestsetzung berücksichtigt werden können, dafür aber eine fortlaufende Anpassung von Beträgen wie dem Basispreis an gezahlte Dividenden und andere Faktoren erfolgt, bringt die Emittentin eine entsprechende

Steuerpflicht regelmäßig bei der Anpassung mit zum Ansatz. Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger ausgeschlossen ist und auch eine nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls mögliche Steuererstattung nicht in Anspruch genommen werden kann. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten Fällen, auch bei einer Berücksichtigung der Steuerpflicht über die fortlaufende Anpassung von Beträgen, regelmäßig ein Steuersatz von 30% zum Ansatz gebracht.

Die Feststellung der Emittentin, ob die Wertpapiere dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die Wertpapierinhaber bindend, nicht aber für die US Bundessteuerbehörde Internal Revenue Service ("IRS"). Die Regelungen des Abschnitts 871(m) erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn die Emittentin zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber nachträglich einem Steuereinbehalt unterliegt.

Zudem besteht das Risiko, dass Abschnitt 871(m) auch auf Wertpapiere angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere so ändern, dass die Wertpapiere doch der Steuerpflicht unterfallen und die Emittentin weiterhin die betroffenen Wertpapiere emittiert und verkauft.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, einen eventuellen Steuereinbehalt nach Abschnitt 871(m) auf Zinsen, Kapitalbeträge oder sonstigen Zahlungen gegenüber dem Wertpapierinhaber durch Zahlung eines zusätzlichen Betrages auszugleichen. Daher erhalten die Wertpapierinhaber für den Fall, dass die Wertpapiere gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen eine geringere Zahlung als sie ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätten.

III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Juristischer und kommerzieller Name, Ort der Registrierung, Registernummer

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45651 (LEI: 529900HNOAA1KXQJUQ27) eingetragen. Der kommerzielle Name lautet DZ BANK.

Datum der Gründung

Zusammenschluss von DZ BANK und WGZ BANK AG

Auf getrennt durchgeführten Hauptversammlungen am 21. Juni 2016 und 22. Juni 2016 haben die Aktionäre der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank ("WGZ BANK") und der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ("DZ BANK") der Verschmelzung der WGZ BANK auf die DZ BANK zugestimmt. Mit der Eintragung der Verschmelzung der WGZ BANK auf die DZ BANK in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main am 29. Juli 2016 wurde die DZ BANK Rechtsnachfolgerin für alle Rechte und Pflichten der WGZ BANK.

Hinsichtlich der im Rahmen der Fusion vereinbarten Weiterentwicklung in Richtung eines Holdingmodells wurden nachfolgende Schritte umgesetzt: Die DZ BANK AG hat in den letzten Jahren eine Fokussierung der Kräfte in dem Sinne vorgenommen, dass - zunächst innerhalb einer Rechtseinheit - die Verantwortlichkeiten für die Holding- und Geschäftsbank-Aktivitäten so weit wie möglich voneinander getrennt worden sind. Die juristische Ausgestaltung eines Holdingmodells - insbesondere die Separierung der DZ BANK AG in zwei Rechtseinheiten - wurde ebenfalls eingehend geprüft. Nach Abwägung der Ergebnisse der Kosten-/Nutzenanalyse wird eine juristische Trennung in zwei Einheiten nicht umgesetzt.

Historie

Die Ursprünge der DZ BANK und ihrer Vorgängerinstitute wie auch der WGZ BANK gehen ins 19. Jahrhundert zurück. In dieser Zeit waren angesichts der Finanzierungsprobleme von Landwirtschaft und Handwerk in Deutschland die ersten Genossenschaften entstanden. Zu den Initiatoren des Genossenschaftswesens zählen Friedrich Wilhelm Raiffeisen (1818-1888) und Hermann Schulze-Delitzsch (1808-1883). Ende des 19. Jahrhunderts breitet sich mit Unterstützung von Wilhelm Haas (1839-1913) neben der Raiffeisenorganisation ein zweiter ländlicher Genossenschaftsverbund aus. Haas ist es auch, der 1883 die Gründung der Landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank AG in Darmstadt anstößt. Die regionale Zentralbank ist die älteste "Wurzel" der DZ BANK. Im Jahre 1895 entsteht mit der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Berlin ("**Preußenkasse**") eine zweite "Wurzel" der DZ BANK mit der Aufgabe, das Genossenschaftswesen zu fördern.

1975 wurde aus dem Nachfolgeinstitut "Deutsche Genossenschaftskasse" die "DG BANK" als Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1998 wurde die Bank mit dem "Gesetz über die DG BANK" in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. 2001 wurde die regionale GZ-Bank AG auf die DG BANK AG verschmolzen, um die DZ BANK AG zu bilden - als genossenschaftliches Spitzeninstitut und Zentralbank für die ihr angeschlossenen Genossenschaftsbanken.

Bis zum Jahr der Fusion 2016 war die WGZ BANK das Zentralinstitut für die Genossenschaftsbanken im Rheinland, in Westfalen sowie in den rheinland-pfälzischen Regierungsbezirken Koblenz und Trier. Die DZ BANK war das Zentralinstitut für die Genossenschaftsbanken im übrigen Deutschland. Mit der Fusion beider Institute und ihrer konsequenten Ausrichtung auf die genossenschaftliche FinanzGruppe baute die DZ BANK die Zusammenarbeit mit den rund 850 Genossenschaftsbanken zukunftsorientiert aus und bietet modernste Produkte und Dienstleistungen aus einer Hand an.

Sitz, Anschrift, Telefonnummer, Internetseite, Rechtsform, Rechtsordnung

Sitz und Hauptverwaltung der DZ BANK befinden sich in Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon: + 49 (69) 7447-01).

Die Internetseite der Emittentin ist www.dzbank.de. Die Angaben auf der Internetseite - mit Ausnahme der Angaben, die im Abschnitt "Liste mit Verweisen" mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind - sind nicht Teil des Basisprospekts.

Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Die DZ BANK darf Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen betreiben bzw. erbringen. Die DZ BANK sowie diejenigen ihrer deutschen Tochtergesellschaften, die Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben, und diejenigen, die mit Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen verbundenen Geschäfte betreiben, unterliegen der umfassenden Aufsicht durch die Europäische Zentralbank in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand der DZ BANK ist gemäß § 2 ihrer Satzung, dass sie als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe. Die genossenschaftliche Primärstufe besteht aus den Genossenschaftsbanken in Deutschland (Volksbanken und Raiffeisenbanken, Sparda-Banken, PSD Banken und genossenschaftliche Spezialinstitute). Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der unmittelbaren und mittelbaren Aktionäre. Dem entspricht die Verpflichtung der Aktionäre, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig. Die DZ BANK ist ein Unternehmen in genossenschaftlicher Tradition. Sie betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Genossenschaftsbanken und die Institute in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen. In Ausnahmefällen kann die DZ BANK zum Zweck der Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft bei der Kreditgewährung von den üblichen bankmäßigen Grundsätzen abweichen. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Kredite kann die genossenschaftliche Haftpflicht angemessen berücksichtigt werden.

3. Geschäftsüberblick

Die DZ BANK fungiert als Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken ("Genossenschaftliche Finanzgruppe"), die rund 850 Genossenschaftsbanken umfasst und, gemessen an der Bilanzsumme, eine der größten Finanzdienstleistungsorganisationen Deutschlands ist.

Die DZ BANK richtet sich als Zentralbank strikt auf die Interessen ihrer Eigentümer und gleichzeitig wichtigsten Kunden - die Genossenschaftsbanken - aus. Ziel der DZ BANK ist es, durch ein bedarfsgerechtes Produktportfolio und eine kundenorientierte Marktbearbeitung eine nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftsbanken mit Hilfe ihrer Marken und - nach Ansicht der Emittentin - führenden Marktpositionen sicherzustellen. Darüber hinaus erfüllt die DZ BANK die Zentralbankfunktion für alle Genossenschaftsbanken in Deutschland und verantwortet das Liquiditätsmanagement innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe.

Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Darüber hinaus ermöglicht die DZ BANK ihren Partnerbanken und deren Kunden den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten.

Die Geschäftsaktivitäten der DZ BANK Gruppe umfassen die vier Geschäftsfelder Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Kapitalmarktgeschäft und Transaction Banking.

Privatkundengeschäft

Basierend auf einem Allfinanzkonzept stellen die DZ BANK und ihre Gruppenunternehmen den Volksbanken Raiffeisenbanken ein umfassendes Produkt- und Dienstleistungsangebot für das Privatkundengeschäft zur Verfügung. Das genossenschaftliche Privatkundengeschäft ist auf eine subsidiäre Zusammenarbeit der DZ BANK und ihrer Gruppenunternehmen mit den einzelnen Volksbanken Raiffeisenbanken ausgerichtet und setzt auf differenzierte Kooperationsformen. Dabei wird das Angebot der einzelnen Volksbanken Raiffeisenbanken durch individuelle Dienstleistungen und Produkte ergänzt und unterstützt.

Zu den wesentlichen Eckpfeilern im Privatkundengeschäft zählen das Privatkunden-Wertpapiergeschäft, die private Vorsorge, Konsumentenkredite (insbesondere unter der Marke easyCredit) und das Private Banking.

Das Privatkunden-Wertpapiergeschäft wird insbesondere von den Anlagezertifikaten der DZ BANK und damit einhergehenden Serviceangeboten sowie den Investmentfonds der Union Investment bestimmt.

In dem Bereich private Vorsorge sind die aus der DZ BANK Gruppe stammenden Riester-Produkte, Lebensversicherungen und Bausparangebote zusammengefasst. Riester-Produkte werden von der Union Investment (UniProfiRente), der R+V Versicherung (R+V-RiesterRente) und der Bausparkasse Schwäbisch Hall (Fuchs WohnRente) angeboten. Der Lebensversicherungs-Bereich wird von der R+V Versicherung abgedeckt. Der Bausparbereich obliegt der Bausparkasse Schwäbisch Hall.

Private Banking Aktivitäten sind bei der DZ PRIVATBANK Gruppe als Teil der DZ BANK Gruppe angesiedelt. Die DZ PRIVATBANK Gruppe, bestehend aus der DZ PRIVATBANK S.A. und der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, ist in ihrem Dienstleistungsangebot subsidiär zur Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken aufgestellt. Das Dienstleistungsangebot richtet sich an vermögende Privatkunden. Die DZ PRIVATBANK Gruppe agiert in den Kerngeschäftsfeldern Private Banking, Kredit und Fondsdienstleistungen.

<u>Firmenkundengeschäft</u>

Das Geschäftsfeld Firmenkundengeschäft der DZ BANK umfasst die vier regionalen Firmenkundenbereiche für das inländische Firmenkundengeschäft (Nord und Ost, West/Mitte, Baden-Württemberg und Bayern), einen fünften Bereich für das überregionale Geschäft mit internationalen Konzernen und Kunden der Gesundheitswirtschaft, den Unternehmensbereich Investitionsförderung sowie den Bereich Strukturierte Finanzierung für das Geschäft mit deutschen Firmenkunden im Ausland und ausländischen Kunden mit Deutschlandbezug.

Inländisches Firmenkundengeschäft

Die DZ BANK bietet inländischen Firmenkunden direkt oder subsidiär mit der örtlichen Genossenschaftsbank das gesamte Leistungsspektrum einer Firmenkundenbank. Das ganzheitliche Betreuungskonzept ist auf die Bedürfnisse des Kunden abgestimmt und umfasst neben den Angeboten zur Unternehmensfinanzierung auch die Produkte und Lösungen der DZ BANK Gruppe (u.a. R+V Versicherung, VR Smart Finanz, DZ HYP, Union Investment, VR Equitypartner).

Um möglichst nah an der örtlichen Genossenschaftsbank und den gemeinsamen Kunden zu sein, ist die inländische Firmenkundenbetreuung deutschlandweit in vier Regionen (Nord und Ost, Mitte/West, Baden-Württemberg und Bayern) an insgesamt vierzehn Standorten vertreten. Ausgenommen von diesem Regionalprinzip sind lediglich die Betreuung multinationaler Konzerne mit Hauptsitz in Deutschland sowie die Betreuung der Kunden der Gesundheits- und der Filmbranche. Diese Kunden werden aus dem Zentralbereich Firmenkunden aus Frankfurt respektive München betreut.

Bei der Betreuung wird unterschieden zwischen dem Gemeinschaftsgeschäft mit den Volksbanken Raiffeisenbanken für überwiegend mittelständisch geprägte Unternehmen (i.d.R. Jahresumsatz EUR 5 bis 50 Mio.) und dem Direktkundengeschäft mit Unternehmen des gehobenen Mittelstands (Jahresumsatz ab EUR 50 Mio.) sowie Großkunden (Jahresumsatz über EUR 500 Mio.).

Im **Gemeinschaftsgeschäft** steht die Partnerschaft mit den Volksbanken Raiffeisenbanken mit ihren mittelständischen Firmenkunden im Vordergrund. Dabei orientiert sich die Betreuung strikt und konsequent am Prinzip der Subsidiarität. Die Marktbearbeitung und primäre Kundenbetreuung obliegt den Genossenschaftsbanken vor Ort. Im Gemeinschaftsgeschäft spielt nach wie vor das Kreditgeschäft eine maßgebliche Rolle. Die Bearbeitung von Firmenkundenengagements speziell im Bereich Kredit erfolgt in sieben Abteilungen, die nach

Branchen und Regionen aufgestellt und an den Standorten Hannover, Frankfurt, Stuttgart, Düsseldorf, Münster und München angesiedelt sind.

Für die Bearbeitung und Betreuung von Gemeinschaftskreditkunden gibt es an jedem Kreditstandort ein Regionalkompetenzcenter und ein Branchenkompetenzcenter. Die Bearbeitung und Betreuung von Krediten mit einem Volumen von über EUR 5 Mio. sowie besonderen Branchen-Segmenten, wie z.B. erneuerbare Energien und Agrar, erfolgt wegen der dort erforderlichen besonderen Branchen- und Risikoexpertise in den speziellen Branchenkompetenzcentern.

Für das kleinteilige Geschäft stehen den Volksbanken Raiffeisenbanken weitgehend standardisierte und prozessoptimierte Produkte zum Risikotransfer zur Verfügung (SmartMeta).

Im **Direktkundengeschäft** bietet die DZ BANK den Unternehmen des gehobenen Mittelstands und den Großkunden individuelle maßgeschneiderte Finanzierungs-, Anlage- und Risikomanagementlösungen an. Das Spektrum der von der DZ BANK angebotenen Finanzund Kapitalmarktinstrumente für ihre Direktkunden reicht von den klassischen Investitions- und Betriebsmittelkrediten über strukturierte Finanzierungen bis hin zu Kapitalmarktprodukten. Das gilt sowohl für die Fremd- als auch für die Eigenkapitalfinanzierung sowie das Risikomanagement.

Zudem bietet die DZ BANK diesen Kunden wie auch den mittelständischen Firmenkunden der Volksbanken Raiffeisenbanken den Zugang zu internationalen (Finanz-)Märkten. Dabei unterstützen die German Desks in London, New York, Hongkong und Singapur sowie Repräsentanzen vor Ort.

Investitionsförderung

Das Kreditgeschäft des Bereiches Investitionsförderung bedient Vorhaben im deutschen Fördermittelmarkt. Fördermitteldarlehen unterteilen sich in die Segmente Wohnungsbau, Gewerbe und Landwirtschaft, mit den Schwerpunkten bei wohnwirtschaftlichen und gewerblichen Darlehen. Hiermit unterstützt die DZ BANK im Wesentlichen den privaten Wohnungsbau sowie im Segment Gewerbe vor allem Existenzgründungen und Finanzierungen von Innovationsvorhaben.

Strukturierte Finanzierung

Der Bereich Strukturierte Finanzierung umfasst die Produktfelder Akquisitionsfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, dokumentäres Auslandsgeschäft, Finanzkredite, Projektfinanzierung (inkl. Erneuerbare Energien), Syndizierte Kredite und Verbriefungen im nordamerikanischen Raum. Ferner obliegt dem Bereich die Kundenzuständigkeit für alle ausländischen Firmenkunden außerhalb des deutschsprachigen Raumes sowie für institutionelle Kunden in den Emerging Markets.

Kapitalmarktgeschäft

Die DZ BANK führt in ihren Funktionen als Zentralbank für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und als Geschäftsbank für Kunden außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken Handelstätigkeiten durch. Für die Genossenschaftsbanken und die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken ermöglicht die DZ BANK den Zugang zum Kapitalmarkt, indem sie einerseits Anlage-, Finanzierungs- und Risikomanagementprodukte, andererseits aber auch Plattformen (zum Beispiel für Beratung, Marktinformationen und Kundenhandel) sowie Research zur Verfügung stellt sowie für den Risikotransfer (zum Beispiel durch Hedgegeschäfte) aus der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und den Liquiditätsausgleich innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken sorgt.

Das Angebot der DZ BANK an Kapitalmarktprodukten, Plattformen sowie Beratungs- und Serviceleistungen ist auf den Bedarf der Genossenschaftsbanken und ihrer Privat- sowie Firmenkunden sowie die Unternehmen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe ausgerichtet. Darüber hinaus werden Kapitalmarktprodukte und -dienstleistungen auch für Firmenkunden der DZ BANK, Banken und institutionelle Kunden außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken angeboten.

Transaction Banking

Die DZ BANK stärkt im Geschäftsfeld Transaction Banking die Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftlichen FinanzGruppe mit leistungsstarken und effizienten Plattformen. Ziel ist es, als Kompetenzcenter Transaction Banking die Genossenschaftsbanken sowie die DZ BANK Gruppe und externe Kunden bei der Ausschöpfung von Marktpotenzialen effizient zu unterstützen. Hierfür werden Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Zahlungsverkehr, Bezahlservices sowie Wertpapierabwicklung, Verwahrstelle und Abwicklung von Kapitalmarktprodukten angeboten.

Holding und Verbund- und Geschäftsbank

Die DZ BANK erfüllt eine Holdingfunktion für die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Unternehmen in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe und koordiniert deren Aktivitäten innerhalb der Gruppe. Zu den der Holding zugeordneten Unternehmen der DZ BANK Gruppe zählen die Bausparkasse Schwäbisch Hall, die R+V Versicherung, die TeamBank und die Union Investment Gruppe. Die der Verbund- und Geschäftsbank zugeordneten Steuerungseinheiten der DZ BANK Gruppe sind die DZ HYP, die DZ PRIVATBANK und die VR Smart Finanz. Die oben genannten Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehören damit zu den Eckpfeilern des Allfinanzangebots der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.

Wichtigste Märkte

Die Aktivitäten der DZ BANK und der Unternehmen der DZ BANK Gruppe sind hauptsächlich auf das Geschäftsgebiet der Genossenschaftsbanken in Deutschland fokussiert. Gegenwärtig ist die DZ BANK neben ihrem Hauptsitz in Frankfurt am Main in Deutschland an den folgenden Standorten vertreten: Berlin, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Koblenz, Leipzig, München, Nürnberg, Münster, Oldenburg und Stuttgart.

Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Um diese Funktionen gewährleisten zu können, unterhält die DZ BANK Filialen in London, New York, Hongkong und Singapur und Repräsentanzen an den weltweit wichtigsten Finanz- und Wirtschaftsstandorten sowie in der DZ BANK Gruppe über die Gesellschaften der DZ PRIVATBANK S.A.

4. Organisationsstruktur

Beschreibung des Konzerns

Im Geschäftsjahr 2019 veränderte sich der Konsolidierungskreis durch den Abgang von 179 vollkonsolidierten Tochterunternehmen des Teilkonzerns VR Smart Finanz insbesondere im Rahmen des Verkaufs von Anteilen an der VR-IMMOBILIEN-Leasing GmbH, Eschborn, und der BFL Leasing GmbH, Eschborn. Weiterhin sind im Rahmen der Veräußerungen aus dem Teilkonzern DVB die Anteile an der LogPay Financial Services GmbH sowie Anteile an diversen Unternehmen des Land Transport Finance-Geschäfts und des Aviation Finance-Geschäfts aus dem Konsolidierungskreis abgegangen.

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 sind neben der DZ BANK als Mutterunternehmen 25 (31. Dezember 2018: 25) Tochterunternehmen und 6 (31. Dezember 2018: 6) Teilkonzerne mit insgesamt 159 (31. Dezember 2018: 359) Tochterunternehmen einbezogen.

Die folgenden Übersichten weisen die wesentlichen Beteiligungen der DZ BANK zum 31. Dezember 2019 aus:

Banken

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall	•	96,9
Fundamenta-Lakáskassza Zrt., Budapesti	•	51,2

Prvá stavebná sporiteľ na a.s., Bratislava		32,5
Zhong De Zuh Fang Chu Xu Yin Hang (Sino-German-Bausparkasse) Ltd., Tianjin		24,9
Schwäbisch Hall Kreditservice AG, Schwäbisch Hall	•	100,0
DZ HYP AG, Hamburg ²	•	96,4
Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main		50,0
DVB Bank SE, Frankfurt am Main	•	100,0
DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen ²	•	91,5
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich	•	100,0
ReiseBank AG, Frankfurt am Main (indirekt)	•	100,0
TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg	•	92,4

In den Konzern einbezogen gem. IFRS und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft Patronierung durch DZ BANK

Sonstige Spezialdienstleister

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital i. v. H.
VR Equitypartner GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
VR Smart Finanz Aktiengesellschaft, Eschborn	•	100,0
VR Smart Bank GmbH, Eschborn	•	100,0
VR FACTOREM GmbH, Eschborn	•	100,0

¹ In den Konzern einbezogen gem. IFRS und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

Kapitalanlagegesellschaften

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main	•	96,6
Quoniam Asset Management GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0 ²
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit R+V Versicherung AG)	•	25,1
Union Investment Institutional GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Institutional Property GmbH, Hamburg	•	90,0
Union Investment Luxembourg S.A., Luxembourg	•	100,0
Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Real Estate GmbH, Hamburg	•	94,5 ³

In den Konzern einbezogen gem. IFRS und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

Versicherungen

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
R+V Versicherung AG, Wiesbaden	•	92,1
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	100,0
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	95,0
KRAVAG-Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	76,0
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	51,0
R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden	•	95,0
R+V Krankenversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit Union Asset Management Holding AG)	•	74,9

In den Konzern einbezogen gem. IFRS und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft Quoten nach IFRS aus Sicht der jeweiligen Teilkonzernmutter

Stimmrechtsquote
Incl. direkter DZ BANK Anteil

5. Trendinformationen und Ratings

Trendinformationen

Die Covid-19-Krise hat sich im Verlauf der ersten Monate des Geschäftsjahres 2020 rasant ausgeweitet. Auch die Ergebnisse der DZ BANK AG sowie der DZ BANK Gruppe im Geschäftsjahr 2020 können hierdurch materiell negativ beeinflusst werden.

Während sich das operative Kundengeschäft der DZ BANK AG und der DZ BANK Gruppe im ersten Quartal 2020 positiv entwickelt hat, wurden kapitalmarkt-beeinflusste Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung aufgrund der marktbedingten Bewertungsabschläge in Folge der Covid-19-Krise materiell belastet.

Veränderungen gegenüber den Ausführungen im veröffentlichten Jahresabschluss der DZ BANK AG 2019 sowie dem Konzernabschluss der DZ BANK Gruppe 2019 können nicht ausgeschlossen werden. Aktuelle Simulationsrechnungen zeigen - unter der Annahme verbesserter Marktbedingungen - für das Gesamtjahr ein noch akzeptables Ergebnisniveau. Bei Andauern der schwierigen Marktbedingungen über das zweite Quartal 2020 hinaus kann eine weitere Ergebnisverschlechterung für die DZ BANK AG sowie die DZ BANK Gruppe nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund des nachhaltigen Geschäftsmodells der DZ BANK AG, der Struktur der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und der Stellung als Zentralbank verfügt die DZ BANK AG über eine ausreichende Liquidität und Kapitalausstattung.

Abgesehen von diesen Entwicklungen:

- gibt es keine jüngsten Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.
- gibt es keine wesentlichen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2019 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschluss).
- gibt keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage des DZ BANK Konzerns seit dem 31. Dezember 2019 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschluss).

Ratings

Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von S&P Global Ratings Europe Limited (Niederlassung Deutschland) ("**S&P**")⁴, Moody's Deutschland GmbH ("**Fitch**")⁶ (die "**Ratingagenturen**") geratet.

Zum Datum des Basisprospekts haben die Ratingagenturen für die DZ BANK folgende Ratings vergeben:

von S&P:

Emittentenrating: AA-* kurzfristiges Rating: A-1+*

S&P definiert:

AA: Ein Schuldner mit dem Rating 'AA' verfügt über eine SEHR STARKE Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten. Er unterscheidet sich von Schuldnern mit dem höchsten Rating nur geringfügig.

A-1: Ein Schuldner mit dem Rating ,A-1' weist eine STARKE Fähigkeit auf, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses Rating entspricht der höchsten Ratingkategorie von Standard & Poor's. Ratings dieser Kategorie können mit einem Plus-Zeichen versehen

^{*} gemeinsames Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe

⁴ S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

⁵ Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

⁶ Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

werden. Es gibt an, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen AUSSERGEWÖHNLICH STARK ist

Anmerkungen:

Plus (+) oder Minus (-): Die Ratings von 'AA' bis 'CCC' können durch Hinzufügen eines Plus- oder Minus-Zeichens modifiziert werden, um die jeweilige Position des Ratings innerhalb einer bestimmten Kategorie darzustellen.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Emittentenrating: Bestes Rating: AAA, schlechtestes Rating: D Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: A-1+, schlechtestes Rating: D

von Moody's:

Emittentenrating: Aa1 kurzfristiges Rating: P-1

Moody's definiert:

Aa: Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.

P-1: Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Anmerkungen:

Moody's verwendet in den Ratingkategorien Aa bis Caa zusätzlich numerische Unterteilungen. Der Zusatz "1" bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während "2" und "3" das mittlere bzw. untere Drittel anzeigen.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Emittentenrating: Bestes Rating: Aaa, schlechtestes Rating: C

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: P-1 (Prime-1), schlechtestes Rating: NP (Not Prime)

von Fitch:

Emittentenrating: AA-* kurzfristiges Rating: F1+*

Fitch definiert:

AA: Sehr hohe Kreditqualität

"AA"-Ratings bezeichnen die Erwartung eines sehr geringen Ausfallrisikos und weisen auf eine sehr hohe Fähigkeit zur Erfüllung von Finanzverbindlichkeiten hin. Diese Fähigkeit ist nicht besonders anfällig für vorhersehbare Ereignisse.

F1: Höchste kurzfristige Kreditqualität. Steht für die stärkste Kapazität zur zeitgerechten Bedienung finanzieller Verpflichtungen; außergewöhnliche Fähigkeiten sind durch den Anhang "+" gekennzeichnet.

Anmerkungen:

Die Modifizierungen "+" oder "-" können Ratings angefügt werden, um den relativen Status innerhalb einer größeren Ratingkategorie auszudrücken. Solche Anhänge werden nicht für "AAA"-Langfrist-Ratings und nicht für Langfrist-Ratings unterhalb von "B" vergeben.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Emittentenrating: Bestes Rating: AAA, schlechtestes Rating: D Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: F1+, schlechtestes Rating: D

^{*} gemeinsames Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe

6. Schulden- und Finanzierungsstruktur

Seit dem 31. Dezember 2019 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin eingetreten.

Im Rahmen der Liquiditätssteuerung unterscheidet die DZ BANK Gruppe zwischen der operativen Liquidität (Liquidität im Laufzeitenband bis zu einem Jahr) und der strukturellen Liquidität (Liquidität im Laufzeitenband von über einem Jahr).

Operative Liquidität:

Hieran haben die Geldmarktaktivitäten aus der Liquiditätsausgleichsfunktion mit den Genossenschaftsbanken einen maßgeblichen Anteil. Firmenkunden und institutionelle Kunden bilden eine weitere wichtige Refinanzierungsquelle für die Bedarfe der operativen Liquidität.

Strukturelle Liquidität:

Im Bereich der strukturellen Liquidität wird die Refinanzierung über strukturierte und nicht strukturierte Kapitalmarktprodukte sichergestellt, die hauptsächlich für das Eigengeschäft und das Kundengeschäft der Genossenschaftsbanken genutzt sowie an institutionelle Kunden vertrieben werden.

7. Management- und Aufsichtsorgane

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Zuständigkeiten dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der DZ BANK geregelt.

Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß Satzung der DZ BANK aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann bis zu zwei Vorstandsvorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen.

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Zuständigkeiten in der DZ BANK	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der DZ BANK (Konzerngesellschaften sind durch (*) kenntlich gemacht)
Uwe Fröhlich	Nach Bereichen:	DZ HYP AG, Hamburg und Münster (*)
Co-Vorsitzender des Vorstands	GenoBanken/Verbund Kommunikation & Marketing	- Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Research und Volkswirtschaft	DZ PRIVATBANK S.A., Strassen (*)
	Strategie & Konzernentwicklung Strukturierte Finanzierung	- Vorsitzender des Aufsichtsrats
		VR Smart Finanz AG, Eschborn (*)
	Nach Regionen: Bayern	- Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Ausland: New York London Singapur Hongkong	
Dr. Cornelius Riese	Nach Bereichen:	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (*)
Co-Vorsitzender des Vorstands	Konzern-Revision Recht	- Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Strategie & Konzernentwicklung	R+V Versicherung AG, Wiesbaden (*) - Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Nach Regionen:	
	Baden-Württemberg	TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg (*)
		- Vorsitzender des Aufsichtsrats
		Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (*) - Vorsitzender des Aufsichtsrats

Uwe Berghaus Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Investitionsförderung Firmenkundengeschäft Nord und Ost Firmenkundengeschäft West/Mitte Firmenkundengeschäft Bayern Firmenkundengeschäft Baden- Württemberg Zentralbereich Firmenkunden Nach Regionen:	DZ HYP AG, Hamburg und Münster (*) - Mitglied des Aufsichtsrats EDEKABANK AG, Hamburg - Mitglied des Aufsichtsrats
	Nordrhein-Westfalen II Nordrhein-Westfalen IV	
Dr. Christian Brauckmann Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: IT Services & Organisation Nach Regionen: Nordrhein-Westfalen I Nordrhein-Westfalen III Weser-Ems	Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - Mitglied des Aufsichtsrats DZ PRIVATBANK S.A., Strassen (*) - Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Fiducia & GAD IT AG, Frankfurt am Main - Mitglied des Aufsichtsrats
111 1 B 1		
Ulrike Brouzi Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Bank-Finanzen Compliance Konzern-Finanzen Konzern-Finanz-Services	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (*) - Mitglied des Aufsichtsrats R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden (*) - Mitglied des Aufsichtrats
	Nach Regionen: Niedersachsen ¹ Bremen	R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden (*) - Mitglied des Aufsichtrats Salzgitter AG, Salzgitter - Mitglied des Aufsichtsrats Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (*)
		- Mitglied des Aufsichtsrats
Wolfgang Köhler Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Kapitalmärkte Handel Kapitalmärkte Institutionelle Kunden Kapitalmärkte Privatkunden Konzern-Treasury Nach Regionen: Hessen Thüringen Sachsen	DVB BANK SE, Frankfurt am Main (*) - Vorsitzender des Aufsichtsrats R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden (*) - Mitglied des Aufsichtsrats
Michael Speth	Nach Bereichen:	BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm
Mitglied des Vorstands	Konzern-Risikocontrolling Kredit Kredit Service Nach Regionen: Nordrhein-Westfalen V	- Mitglied des Aufsichtsrats DVB BANK SE, Frankfurt am Main (*) - Stellvertreter des Vorstitzenden des Aufsichtsrats DZ HYP AG, Hamburg und Münster (*)
	Rheinland-Pfalz Saarland	- Mitglied des AufsichtsratsR+V Versicherung AG, Wiesbaden (*)- Mitglied des Aufsichtrats
		VR Smart Finanz AG, Eschborn (*) - Stellvertreter des Vorsitzender des Aufsichtsrats
Thomas Ullrich ² Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Transaction Management Operations Payment & Accounts	Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg (*)
	Konzern-Personal Nach Regionen:	- Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats VR Payment GmbH, Frankfurt am Main (*)
Dhne Region Weser-Ems	Berlin Berlin Brandenburg Hamburg Mecklenburg-Vorpommern Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein	- Vorsitzender des Aufsichtsrats

¹ Ohne Region Weser-Ems

Die DZ BANK wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Satzung der DZ BANK aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstands in den Aufsichtsrat zu entsenden. Der Aufsichtsrat setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Wichtigste Tätigkeiten
Henning Deneke-Jöhrens	Vorsitzender des Vorstands
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen
Ulrich Birkenstock	Versicherungsangestellter
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	R + V Allgemeine Versicherung AG
Martin Eul	Vorsitzender des Vorstands
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Dortmunder Volksbank eG
Heiner Beckmann	Leitender Angestellter
Mitglied des Aufsichtsrats	R+V Allgemeine Versicherung AG
Timm Häberle	Vorsitzender des Vorstands
Mitglied des Aufsichtsrats	VR-Bank Neckar-Enz eG
Dr. Peter Hanker	Sprecher des Vorstands
Mitglied des Aufsichtsrats	Volksbank Mittelhessen eG
Andrea Hartmann	Angestellte
Mitglied des Aufsichtsrates	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
Pilar Herrero Lerma	Bankangestellte
Mitglied des Aufsichtsrats	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Dr. Dierk Hirschel	Bereichsleiter Wirtschaftspolitik
Mitglied des Aufsichtsrats	ver.di Bundesverwaltung
Marija Kolak	Präsidentin
Mitglied des Aufsichtsrats	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Renate Mack	Bankangestellte
Mitglied des Aufsichtsrats	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Rainer Mangels	Versicherungsangestellter
Mitglied des Aufsichtsrats	R + V Rechtsschutz -Schadenregulierungs-GmbH
Sascha Monschauer	Vorsitzender des Vorstands
Mitglied des Aufsichtsrats	Volksbank RheinAhrEifel eG
Rolf Dieter Pogacar	Versicherungsangestellter
Mitglied des Aufsichtsrats	R+V Allgemeine Versicherung AG
Stephan Schack	Vorsitzender des Vorstands
Mitglied des Aufsichtsrats	Volksbank Raiffeisenbank eG, Itzehoe
Gregor Scheller	Vorsitzender des Vorstands
Mitglied des Aufsichtsrats	VR Bank Bamberg-Forchheim eG
Uwe Spitzbarth	Ressortkoordinator Ressort 6
Mitglied des Aufsichtsrats	ver.di Bundesverwaltung
Sigrid Stenzel	Landesfachbereichsleiterin
Mitglied des Aufsichtsrats	ver.di Bayern
Ingo Stockhausen	Vorsitzender des Vorstands
Mitglied des Aufsichtsrats	Volksbank Oberberg eG
Dr. Wolfgang Thomasberger	Vorsitzender des Vorstands
Mitglied des Aufsichtsrats	VR Bank Rhein-Neckar eG

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet gemäß § 102 Abs. 1 Aktiengesetz spätestens mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Über die Vergütung des Aufsichtsrates und die Bewilligung von Sitzungsgeldern beschließt die Hauptversammlung. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine entsprechend anteilige Vergütung. Des Weiteren werden Auslagen erstattet. Die auf die Vergütung, das Sitzungsgeld und die Auslagen ggf. anfallende gesetzliche Umsatzsteuer wird von der DZ BANK erstattet.

Adresse des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind über die Geschäftsadresse der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der DZ BANK findet am Sitz der DZ BANK oder - nach Entscheidung des Aufsichtsrats - an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die DZ BANK Niederlassungen oder Filialen unterhält, oder am Sitz eines mit der DZ BANK verbundenen inländischen Unternehmens statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einberufen; die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem letzten für die Anmeldung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmten Tag unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein. Bei der Fristberechnung werden dieser Tag und der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet. Sind die Aktionäre der DZ BANK namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung neben der in § 121 Abs. 4 Aktiengesetz erwähnten Form auch in Textform oder mit Hilfe sonstiger geeigneter Mittel der Telekommunikation einberufen werden. Alle sonstigen gesetzlich zulässigen Formen der Einberufung einer Hauptversammlung sind statthaft.

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und - soweit erforderlich - über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Die Anmeldung hat in Textform oder auf einem von der DZ BANK näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erfolgen und muss der DZ BANK unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens drei Kalendertage vor der Hauptversammlung zugehen.

Die Vertretung in der Hauptversammlung ist nur durch Aktionäre, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind, oder durch einen oder mehrere von der DZ BANK als Stimmrechtsvertreter benannte Mitarbeiter der DZ BANK zulässig. Bei juristischen Personen können ein Organmitglied oder ein Mitarbeiter der eigenen Gesellschaft oder eines anderen Aktionärs zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien bevollmächtigt werden. Die Erteilung der Vollmacht bedarf der Textform. Die DZ BANK kann nähere Einzelheiten festsetzen, die mit der Einberufung bekannt gegeben werden.

In der Einberufung der Hauptversammlung kann festgelegt werden, dass die Teilnahme an der Hauptversammlung und an den Abstimmungen in der Hauptversammlung sowie die Übertragung der Hauptversammlung auch über sonstige geeignete, auch elektronische Mittel der Telekommunikation zugelassen sind, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Darüber hinaus sind auch Gesellschafter von genossenschaftlichen Holdinggesellschaften als Gäste zur Hauptversammlung zuzulassen, sofern die genossenschaftliche Holdinggesellschaft ihrerseits Aktionär der DZ BANK ist. Voraussetzung hierfür ist die Beachtung der in der Satzung geregelten Verfahrensvorschrift zur Anmeldung durch die Gäste.

Jede voll eingezahlte Stückaktie gewährt eine Stimme.

Interessenkonflikte

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

8. Hauptaktionäre / Beherrschungsverhältnisse

Das gezeichnete Kapital der DZ BANK beträgt EUR 4.926.198.081,75 und ist eingeteilt in 1.791.344.757 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem rechnerischen Anteil am gezeichneten Kapital von EUR 2,75 je Stückaktie. Dabei handelt es sich um voll eingezahlte vinkulierte Namensaktien. Die vinkulierten Namensaktien sind weder an einer inländischen noch ausländischen Börse zugelassen.

Der Aktionärskreis stellt sich zum Datum des Basisprospekts wie folgt dar:

 Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt) 	94,65%
Sonstige genossenschaftliche Unternehmen	4,82%
 Sonstige 	0,53%

Es bestehen keine Beherrschungsverhältnisse an der DZ BANK. Der DZ BANK sind auch keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der DZ BANK führen könnte.

9. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK

Historische Finanzinformationen

Die folgenden Angaben sind durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Jahr 2018

Die Angaben aus dem Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns sowie dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2018 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seite 61/62).

Jahr 2019

Die Angaben aus dem Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns, dem Jahresabschluss der DZ BANK AG sowie dem jeweiligen Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2019 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seite 61).

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Abschlussprüfer der DZ BANK für die Geschäftsjahre 2019 und 2018 war die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn/Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Der Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr und die Konzernabschlüsse für die am 31. Dezember 2019 und am 31. Dezember 2018 endenden Geschäftsjahre und die entsprechenden Lageberichte sind von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Die Abschlussprüfer sind Mitglieder des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

10. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten zwölf Monate bestanden oder abgeschlossen wurden und an denen eine Gesellschaft der DZ BANK Gruppe beteiligt war und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK oder der DZ BANK Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Die DZ BANK hat keine Kenntnis, dass solche Interventionen oder Verfahren anhängig sind oder eingeleitet werden könnten.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen sein. Für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden in der DZ BANK Gruppe gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potenzieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen.

11. Wesentliche Verträge

Die DZ BANK trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, im Rahmen ihrer Anteilsquote für die in den Konzernabschluss einbezogene DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, sowie gesamthaft für die DZ HYP AG, Hamburg und Münster, dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können. Diese Gesellschaften sind in der Anteilsbesitzliste der DZ BANK AG gemäß § 285 Nr. 11 HGB als unter die Patronatserklärung fallend gekennzeichnet. Darüber hinaus bestehen jeweils nachrangige Patronatserklärungen gegenüber der DZ BANK Capital Funding LLC I, der DZ BANK Capital Funding LLC III und der DZ BANK Capital Funding LLC III, jeweils Wilmington, State of Delaware, USA. Des Weiteren existieren fünf nachrangige Patronatserklärungen der DZ BANK gegenüber der DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey, Channel Islands, in Bezug auf jeweils verschiedene Klassen von Vorzugsanteilen.

12. Verfügbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts können die nachfolgend aufgeführten Dokumente auf der Internetseite der Emittentin unter www.dzbank.de (Rubrik Profil/Investor Relations) eingesehen werden:

- die Satzung in der Fassung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Mai 2018, eingetragen in das Handelsregister am 21. Juni 2018.
 - (https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank_de/de/home/profil/investor_relations/Berichte/2019/Satzung_deutsch_FINAL.pdf)
- der Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des
 Wirtschaftsprüfers für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr 2019; Konzernabschluss bestehend aus Gewinn- und
 Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang sowie der
 Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers jeweils für die am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2019 und 2018
 (https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank_de/de/home/profil/investor_relations/Berichte/2019/DZ_BANK_GB_AG_Bericht_2019.pdf;
 https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank_de/de/home/profil/investor_relations/Berichte/2019/DZ_BANK_GB_Konzernbericht_2019.pdf

https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank_de/de/home/profil/investor_relations/Berichte/2018/DZ_BANK_Konzernbericht_2018_final_pdf).

IV. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

1. Verantwortung für den Basisprospekt

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (auch "DZ BANK", "Emittentin", "Gesellschaft" oder "Bank" genannt) mit eingetragenem Geschäftssitz in Frankfurt am Main übernimmt gemäß Artikel 11 Absatz 1 Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Die Emittentin erklärt, dass die Angaben im Basisprospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

2. Ausgestaltung der Wertpapiere durch die Endgültigen Bedingungen

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Zertifikatsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

3. Art der Veröffentlichung

Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte) veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen. Kopien der vorgenannten Unterlagen in gedruckter Form sind außerdem auf Verlangen kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, F/GTDR, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

Im Fall eines öffentlichen Angebots in Österreich oder in Luxemburg oder in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Prospektverordnung umgesetzt haben, werden der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge und die Endgültigen Bedingungen gemäß den jeweiligen Gesetzesvorschriften des entsprechenden Mitgliedstaats veröffentlicht.

4. Verkaufsbeschränkungen

4.1 Allgemeines

Die Emittentin hat versichert und sich verpflichtet, alle gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Wertpapiere in jedem Land, in dem sie die Wertpapiere erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Basisprospekt oder andere Angebotsunterlagen versendet, zu beachten und sie wird jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihr für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder den Vertrieb der Wertpapiere unter den gültigen Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen des sie betreffenden Landes oder des Landes, in dem sie solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen vornimmt, einholen.

4.2 Bundesrepublik Deutschland

Die Wertpapiere dürfen direkt oder indirekt, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur unter Beachtung aller dort anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen angeboten und verkauft werden.

4.3 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (im Folgenden "relevanter Mitgliedsstaat"), hat die Emittentin versichert und sich verpflichtet, kein öffentliches Angebot der Wertpapiere, die Gegenstand des Angebots aufgrund dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, in diesem Mitgliedstaat gemacht zu

haben oder noch zu machen. Die Emittentin kann jedoch in dem relevanten Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot mit Wirkung ab dem relevanten Umsetzungsdatum unter den nachfolgenden Voraussetzungen vornehmen:

- (a) falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bezüglich der Wertpapiere vorsehen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere aufgrund anderer Bestimmungen als Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung in diesem relevanten Mitgliedstaat (ein "Nicht-befreites Angebot") gemacht werden kann, nach dem Datum der Veröffentlichung eines Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in dem relevanten Mitgliedstaat gebilligt worden ist oder, falls anwendbar, durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates gebilligt worden ist und der zuständigen Behörde des relevanten Mitgliedstaates notifiziert worden ist, unter der Voraussetzung, dass ein solcher Basisprospekt danach in dem im Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen hinsichtlich eines solchen Nicht-befreiten Angebots gemäß der Prospektverordnung ergänzt wurde und die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen für ein solches Nicht-befreites Angebot schriftlich zugestimmt hat;
- (b) jederzeit an Rechtsträger, die qualifizierte Anleger (wie in der Prospektverordnung definiert) sind;
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen, die keine qualifizierten Anleger (wie in der Prospektverordnung definiert) sind; oder
- (d) jederzeit unter den sonstigen Umständen gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung,

nach der Maßgabe, dass ein aufgrund der Absätze (b) bis (d) oben gemachtes Angebot von Wertpapieren die Emittentin nicht verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 1 der Prospektverordnung oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Im Sinne des Vorstehenden gilt als "öffentliches Angebot" im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere in einem relevanten Mitgliedstaat eine Mitteilung in jeder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, so wie diese Anforderungen in jenem Mitgliedsstaat durch eine Maßnahme der Umsetzung der Prospektverordnung in diesem Mitgliedsstaat geändert sein mögen und der Begriff "Prospektverordnung" bezeichnet die Verordnung 2017/1129/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 und schließt darin alle relevanten Umsetzungsmaßnahmen in jedem relevanten Mitgliedstaat ein.

5. Liste mit Verweisen

- Die Angaben aus dem Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns für das Jahr 2019 (bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang) mit Bestätigungsvermerk (https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank de/de/home/profil/investor relations/Berichte/2019/DZ BANK GB Konzernbericht 2019 _pdf)
 - (einbezogen werden die Angaben der Seiten 162 bis 392; die nicht per Verweis einbezogenen Angaben des Konzernabschlusses sind für den Anleger nicht relevant)
 - einbezogen auf Seite 58 dieses Basisprospekts.
- Die Angaben aus dem Jahresabschluss der DZ BANK AG für das Jahr 2019 mit Bestätigungsvermerk

 (https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank de/de/home/profil/investor relations/Berichte/2019/DZ BANK GB AG Bericht 2019.pd

 f), nur Jahresabschluss ohne Lagebericht, (einbezogen werden die Angaben der Seiten 136 bis 190; die nicht per Verweis einbezogenen Angaben des Jahresabschlusses sind für den Anleger nicht relevant), einbezogen auf Seite 58 dieses Basisprospekts.
- Die Angaben aus dem Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns für das Jahr 2018 (bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang) mit Bestätigungsvermerk (https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank de/de/home/profil/investor relations/Berichte/2018/DZ BANK Konzernbericht 2018 fin al.pdf)

(einbezogen werden die Angaben der Seiten 178 bis 428; die nicht per Verweis einbezogenen Angaben des Konzernabschlusses sind für den Anleger nicht relevant) einbezogen auf Seite 58 dieses Basisprospekts.

Die Angaben aus den vorgenannten Dokumenten werden nach Artikel 19 Absatz (1) Prospektverordnung per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Die vorgenannten Dokumente werden in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin www.dzbank.de (Rubrik Unser Profil/Investor Relations) veröffentlicht. Kopien sind außerdem auf Verlangen während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

V. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren

1. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit Artikel 23 delegierte Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 (die "Delegierte Verordnung") gültig sind (generelle Zustimmung).

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gemäß Artikel 23 Delegierte Verordnung erfolgen.

Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland und in den Mitgliedsstaaten verwenden, in die der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge notifiziert (zum Datum des Basisprospekts sind dies Österreich und Luxemburg) sowie die Endgültigen Bedingungen übermittelt worden sind.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Wertpapiere durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

2. Angebot und Börsennotierung der Wertpapiere

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf das Angebot und die Börsennotierung der Wertpapiere dar, insbesondere im Hinblick auf:

- Produktklassifizierung,
- ISIN
- Zeichnung und Emissionspreis bzw. Beginn des öffentlichen Angebots und anfänglicher Emissionspreis,
- Angebotsende,
- Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots
- Valuta (entspricht dem Emissionstermin),

- Vertriebsvergütung,
- Platzierung bzw. Übernahme,
- Börsennotierung,
- Informationen zum Basiswert und
- sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere.

Bei allen in diesem Basisprospekt enthaltenen Rückzahlungsprofilen besteht die Möglichkeit der Aufstockung. Die im vorliegenden Basisprospekt aufgeführten Zertifikatsbedingungen gelten im Fall einer bzw. mehrerer Aufstockung(en).

3. Preisbildung

Sowohl der (anfängliche) Emissionspreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken. Insbesondere zu Beginn der Kursstellung wird sich dieser Umstand negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

4. Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale

Die Wertpapiere stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**") dar. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren bestimmen sich nach deutschem Recht. Bei den unter dem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen sowie den Endgültigen Bedingungen anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapieren handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Artikel 2 c) der Prospektverordnung, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach Artikel 8 Abs. 1 der Prospektverordnung begeben werden.

Die Wertpapiere werden jeweils in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("Clearstream Banking AG"), oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Verwahrer, hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Verwahrer übertragbar sein. Die Globalurkunden tragen entweder die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers (§ 1 der Zertifikatsbedingungen). Die Wertpapiere können in einer bestimmten Mindestzahl oder in bestimmten Einheiten erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden. Die konkrete Anzahl bzw. Höhe wird bei Emission in § 1 Absatz (3) der Zertifikatsbedingungen festgelegt.

Nach der Zeichnung bzw. nach dem Beginn des öffentlichen Angebots (bei Wertpapieren ohne Zeichnung) werden die Wertpapiere zur Valuta auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank bei Clearstream Banking AG übertragen.

5. Zahlstelle und Berechnungsstelle

Als Zahlstelle und Berechnungsstelle fungiert die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main.

6. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Wertpapiere befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Wertpapiere haben kann. Bei dem Eintritt eines

solchen Interessenkonflikts werden sich die betroffenen Personen im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Sorgfaltspflichten bemühen, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und widerstreitende Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

7. Verwendung der Erträge

Die Emittentin ist in der Verwendung der Erträge aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

8. Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind (§ 10 der Zertifikatsbedingungen).

9. Ermächtigung

Der Basisprospekt sowie die darunter begebenen Emissionen sind dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der DZ BANK zugeordnet und bedürfen deshalb keines Vorstandsbeschlusses.

Die der jeweiligen Emission zugrundeliegenden Genehmigungen der zuständigen internen Stellen der DZ BANK werden ein bis drei Tage vor der Zeichnungsfrist bzw. dem Beginn des öffentlichen Angebots erteilt. Im Rahmen dieser Genehmigungen wird auch die Gesamtsumme der Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

10. Verantwortung für Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass, sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden bzw. werden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden bzw. werden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen - unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle genannt, an der die Informationen verwendet werden.

11. Zusätzliche Hinweise

Der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung individuelle Beratung durch die Hausbank. Der Käufer darf daher nicht darauf vertrauen, dass der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen alle für ihn persönlich wesentlichen Umstände enthalten. Nur der Anlageberater oder Kundenbetreuer der jeweiligen Hausbank ist in der Lage, eine anlagegerechte, auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung zu erbringen.

Dem Käufer der Wertpapiere wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Qualifizierte Anleger können bei der Investition in die Wertpapiere rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die Wertpapiere einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.

VI. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Die Funktionsweise der Wertpapiere wird in den Zertifikatsbedingungen juristisch verbindlich geregelt.

Die nachfolgend dargestellten Rückzahlungsprofile beschreiben die Funktionsweise der Wertpapiere, die sich auf Einzelbasiswerte beziehen. Als Einzelbasiswert können Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes sowie Rohstoffe und Waren, Edelmetalle, Rohstoff-, Waren- und Edelmetallfuture dienen. Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere kann es zu einer Physischen Lieferung am Rückzahlungstermin kommen, wenn der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist. Informationen zu dem jeweiligen Basiswert sind jeweils auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht, die in den Endgültigen Bedingungen konkret angegeben wird.

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. um eine in den Zertifikatsbedingungen genannte, für die Rückzahlung relevante Bezugsgröße um eine Benchmark im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011, wird in den Endgültigen Bedingungen in der Regel der Name des Administrators der Benchmark aufgeführt und angegeben, ob dieser in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen ist.

In den Zertifikatsbedingungen finden sich - je nach Wertpapier - unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs des Gläubigers auf Zahlung von Kuponzahlungen, auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. der Regelungen zur Rückzahlungsart der Wertpapiere sowie zu einer Vorzeitigen Rückzahlung (§ 2 der Zertifikatsbedingungen). Daneben sind in den Zertifikatsbedingungen auch Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen (§ 6 der Zertifikatsbedingungen) sowie im Fall einer Marktstörung (§ 5 der Zertifikatsbedingungen) oder im Fall der Begebung weiterer Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (§ 3 der Zertifikatsbedingungen) geregelt. Des Weiteren ist in den Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die der Emittentin anstelle eines Anpassungsrechts ein Kündigungsrecht einräumt (§ 6 der Zertifikatsbedingungen).

Anpassungen erfolgen aufgrund einer einseitigen Entscheidung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Der Anleger kann die Ermessensentscheidung der Emittentin nicht beeinflussen. Eine Anpassung hat aus Sicht der Emittentin dabei vor allem zum Ziel, die übliche Absicherung des Rückzahlungsprofils, die die Emittentin durch entsprechende Gegengeschäfte im Kapitalmarkt vornimmt, aufrecht zu erhalten. Zugleich hat die Anpassung im jeweiligen Anpassungszeitpunkt zum Ziel, den wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere möglichst beizubehalten. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Wertpapiere durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert. Der Anleger kann dagegen nicht erwarten, dass eine Anpassung allein mit dem Ziel erfolgt, den Anleger im Vergleich zur Situation vor der Anpassung besser zu stellen.

Die Wertpapiere zählen zu den strukturierten Anlageprodukten. Das heißt, sie basieren auf einer Kombination unterschiedlicher Anlageformen, zum Beispiel aus Aktien oder Renten und aus Optionen. Faktoren, welche die Preisbildung der einzelnen Komponenten beeinflussen, haben in der Folge auch einen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere. Je nach Ausgestaltung zählen neben der Entwicklung der Kurs des Basiswerts vor allem die Volatilität, das Marktzinsniveau sowie die Korrelation von Aktien, die Dividendenrendite sowie die Restlaufzeit der Wertpapiere zu den wichtigsten Einflussfaktoren auf die Kursentwicklung der Wertpapiere.

Die in den jeweiligen Rückzahlungsprofilen genannten Parameter, die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags bzw. der Rückzahlungsart bzw. der Kuponzahlungen maßgeblich sind, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

1. Rückzahlungsprofil 1 (Airbag mit Cap)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation der Wertentwicklung des Basiswerts, dem Partizipationsfaktor⁷ (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Faktor) und dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag). Dieses Ergebnis wird anschließend zum Basisbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag. *Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:*
- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch die Barriere (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

2. Rückzahlungsprofil 2 (Bonus mit höherem Cap)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) immer größer als die Barriere (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) mit dem Bezugsverhältnis. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag) und höchstens dem Höchstbetrag.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

3. Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Easy mit Cap)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

⁷ Dieser Wert dient dazu, die Wertentwicklung zu vergrößern oder zu verringern.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) größer oder gleich dem Schwellenwert (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag).
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

4. Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Easy Airbag mit Cap)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Ist der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) größer oder gleich dem Basispreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Wert), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Fall der Zertifikate mit PhysischerLieferung:

(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

5. Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Ist der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) größer oder gleich dem Basispreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Wert), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation der Wertentwicklung mit dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag). Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag) und höchstens dem Höchstbetrag. Die Wertentwicklung wird berechnet, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt wird. Der Startpreis ist ein in

den Zertifikatsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Divison des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

6. Rückzahlungsprofil 6 (Bonus Easy ohne Cap)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) größer oder gleich dem Schwellenwert (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag).
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

7. Rückzahlungsprofil 7 (Bonus Easy Airbag ohne Cap)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Ist der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) größer oder gleich dem Basispreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Wert), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation der Wertentwicklung mit dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag). Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag). Die Wertentwicklung wird berechnet, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt wird. Der Startpreis ist ein in den Zertifikatsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

8. Rückzahlungsprofil 8 (ExtraChance Ultra)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder Referenzwertpapiere (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Zertifikatsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts), entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

(c) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis kleiner als ein bestimmter Prozentsatz des Startpreises, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

(c) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis kleiner als ein bestimmter Prozentsatz des Startpreises, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

9. Rückzahlungsprofil 9 (OutperformanceChance Zertifikate Reverse mit Cap)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

(a) Ist der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) größer oder gleich dem Reverselevel (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), beträgt der Rückzahlungsbetrag Euro⁸ Null.

⁸ Wird das Zertifikat in einer anderen Währung emittiert, ist der Rückzahlungsbetrag in dieser Währung Null.

- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Reverselevel und größer oder gleich dem Basispreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Wert), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt: Zuerst wird der Referenzpreis vom Reverselevel abgezogen. Danach wird dieses Zwischenergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.
- (c) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis und größer oder gleich dem Cap (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Danach wird dieses erste Zwischenergebnis mit dem Partizipationsfaktor⁹ (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Faktor) multipliziert. Anschließend werden dieses zweite Zwischenergebnis und der Basispreis vom Reverselevel abgezogen. Dieses Ergebnis wird zuletzt noch mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.
- (d) Ist der Referenzpreis kleiner als der Cap, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Danach wird dieses erste Zwischenergebnis mit dem Partizipationsfaktor¹⁰ multipliziert. Anschließend werden dieses dieses zweite Zwischenergebnis und der Basispreis vom Reverselevel abgezogen. Dieses Ergebnis wird zuletzt noch mit dem Bezugsverhältnis multipliziert

In den Fällen (b) bis (d) kann es, je nach Ausgestaltung, noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

10. Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate Fixkupon)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts für einen bestimmten Bewertungstag) an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

⁹ Dieser Wert dient dazu, die relevante Wertentwicklung zu verstärken.

¹⁰ Dieser Wert dient dazu, die relevante Wertentwicklung zu verstärken.

11. Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Easy Kupon)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung für den jeweiligen Bewertungstag am jeweiligen Zahlungstermin. Die Höhe der Kuponzahlung kann je nach Ausgestaltung entweder einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag oder dem relevanten Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts für einen bestimmten Bewertungstag) geteilt durch einen in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Wert entsprechen. Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

(b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) bzw. des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

12. Rückzahlungsprofil 12 (Expresszertifikate OneTouch)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Für den Gläubiger kommt es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts für einen bestimmten Bewertungstag) an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) mindestens einmal größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) bzw. des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

13. Rückzahlungsprofil 13 (Expresszertifikate Reverse)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Für den Gläubiger kommt es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts für einen bestimmten Bewertungstag) an dem jeweils relevanten Bewertungstag kleiner oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet wird. Dieser Quotient wird von 2 abgezogen und das Ergebnis anschließend mit dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag) und je nach Ausgestaltung zusätzlich mit dem in den Zertifikatsbedingungen definierten Airbag-Faktor (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Wert) multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem ermittelten Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

14. Rückzahlungsprofil 14 (RenditeChance Reverse)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag am entsprechenden Zahlungstermin, wenn der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts für einen bestimmten Bewertungstag) an dem relevanten Bewertungstag kleiner oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts) ist. Ist der Referenzpreis jedoch an einem Bewertungstag größer diesem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entfällt die Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag. Es besteht je nach Ausgestaltung die Möglichkeit, dass diese nachträglich gezahlt wird, falls der Referenzpreis an einem nachfolgenden Bewertungstag kleiner oder gleich dem bestimmten Prozentsatz des Startpreises ist.

Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag kleiner oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt:

 Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und einem bestimmten Prozentsatz des

 Startpreises (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag) multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als Null werden).

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

15. Rückzahlungsprofil 15 (Renditezertifikate Tagesammler)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Kuponzahlung sowie deren Höhe für die jeweilige Periode, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung für die relevante Periode am entsprechenden Zahlungstermin, wenn mindestens ein Beobachtungspreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts) notiert. Dabei kann die Höhe der Kuponzahlung in jeder Periode unterschiedlich sein und wird für jede Periode wie folgt berechnet: Zuerst wird die Anzahl der Beobachtungstage, an denen der Beobachtungspreis größer oder gleich der Barriere notiert (Dividend), durch die Gesamtanzahl der Beobachtungstage der relevanten Periode (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit der entsprechenden Maximalkuponzahlung (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag) multipliziert. Notiert jedoch jeder Beobachtungspreis der relevanten Periode kleiner der Barriere, entfällt die Kuponzahlung für die relevante Periode.

Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts für einen bestimmten Bewertungstag) größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

(b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

16. Rückzahlungsprofil 16 (Renditezertifikate Reverse)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Kuponzahlung für die jeweilige Periode, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung für die relevante Periode am entsprechenden Zahlungstermin, wenn der Beobachtungspreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) in der relevanten Periode immer kleiner oder gleich der Barriere (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts) notiert und der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts für einen bestimmten Bewertungstag) an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer als der relevante Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Notiert jedoch mindestens ein Beobachtungspreis der relevanten Periode größer der Barriere, entfällt die Kuponzahlung für die relevante Periode.

Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag kleiner oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer kleiner oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
- (c) Ist (a) nicht eingetreten und hat mindestens ein Beobachtungspreis größer der Barriere notiert und errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt:
 - Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag) multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als Null werden).

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

17. Rückzahlungsprofil 17 (TwinWin)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) größer oder gleich dem Startpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 1¹¹ (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Faktor) und dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag) multipliziert und anschließend zum Basisbetrag addiert wird. Je nach Ausgestaltung kann der Rückzahlungsbetrag auf einen in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Betrag begrenzt sein.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer als die Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 2¹² (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Faktor) und dem Basisbetrag multipliziert und anschließend zum Basisbetrag addiert wird.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

(c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

(c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich der Barriere, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Wertentwicklung errechnet sich in allen oben genannten Fällen, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt und das Ergebnis anschließend um 1 reduziert wird. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

18. Rückzahlungsprofil 18 (TwinWin Continuous)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) größer oder gleich dem Startpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 1¹³ (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Faktor) und dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag) multipliziert und anschließend zum Basisbetrag addiert wird. Je nach Ausgestaltung kann der Rückzahlungsbetrag auf einen in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Betrag begrenzt sein.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) immer größer als die Barriere (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses

¹¹ Dieser Wert dient dazu, die Wertentwicklung zu vergrößern oder zu verringern.

 $^{^{\}rm 12}$ Dieser Wert dient dazu, die Wertentwicklung zu vergrößern oder zu verringern.

¹³ Dieser Wert dient dazu, die Wertentwicklung zu vergrößern oder zu verringern.

des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 2¹⁴ (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Faktor) und dem Basisbetrag multipliziert und anschließend zum Basisbetrag addiert wird. *Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:*

- (c) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:
- (c) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Wertentwicklung errechnet sich in allen oben genannten Fällen, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt und das Ergebnis anschließend um 1 reduziert wird. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

19. Rückzahlungsprofil 19 (TwinWin Continuous Reverse)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben berechnet wird:

- (a) Ist der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) kleiner als der Startpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 2¹⁵ (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Faktor) und dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag) multipliziert und anschließend zum Basisbetrag addiert wird. Je nach Ausgestaltung kann der Rückzahlungsbetrag auf einen in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Betrag begrenzt sein.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) immer kleiner als die Barriere (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 1¹⁶ (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Faktor) und dem Basisbetrag multipliziert und anschließend zum Basisbetrag addiert wird.
- (c) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor). Dieses Ergebnis wird von 2 abgezogen und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, das bedeutet der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ werden (er kann somit nicht kleiner als Null werden).

Die Wertentwicklung errechnet sich in allen oben genannten Fällen, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt und das Ergebnis anschließend um 1 reduziert wird. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

¹⁴ Dieser Wert dient dazu, die Wertentwicklung zu vergrößern oder zu verringern.

 $^{^{15}}$ Dieser Wert dient dazu, die Wertentwicklung zu vergrößern oder zu verringern.

¹⁶ Dieser Wert dient dazu, die Wertentwicklung zu vergrößern oder zu verringern.

20. Rückzahlungsprofil 20 (ZielZins Express)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Kuponzahlung sowie deren Höhe für den jeweiligen Bewertungstag, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag am entsprechenden Zahlungstermin, wenn der relevante Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts für einen bestimmten Bewertungstag) an dem relevanten Bewertungstag größer einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts) ist. Ist der Referenzpreis jedoch an einem Bewertungstag kleiner oder gleich diesem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entfällt die Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag. Die Höhe der Kuponzahlung entspricht dabei dem Produkt aus der Wertentwicklung und dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag). Die Wertentwicklung wird berrechnet, indem der Quotient aus dem Referenzpreis am relevanten Bewertungstag (Dividend) und dem Startpreis (Divisor)) gebildet wird und um 1 reduziert wird. Die Höhe der Kuponzahlung ist jedoch für den 1. Bewertungstag auf den Zielkupon (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Wert) bzw. für die folgenden Bewertungstage, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung, auf den Zielkupon abzüglich der bereits gezahlten Kuponzahlung(en), begrenzt.

Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn die Kuponzahlung für den 1. Bewertungstag dem Zielkupon entspricht bzw. für den 2. und alle folgenden Bewertungstage die Summe der bereits gezahlten Kuponzahlung(en) und der Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag gleich dem Zielkupon ist. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

(b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

21. Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix Plus Continuous)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung und die Höhe der Variablen Kuponzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Fixe Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Darüber hinaus erhält der Gläubiger eine Variable Kuponzahlung, wenn der Beobachtungspreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts an bestimmten Beobachtungstagen) immer größer als die Barriere (der in den

Zertifikatsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts) notiert. In diesem Fall entspricht die Variable Kuponzahlung dem Produkt aus der Wertentwicklung, dem Partizipationsfaktor¹⁷ (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Faktor) und dem Basisbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag), sie kann jedoch auf einen in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Betrag begrenzt sein. Die Wertentwicklung errechnet sich, indem der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) (Dividend) durch den Startpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts) (Divisor) geteilt wird und das Ergebnis anschließend um 1 reduziert wird.

Andererseits erhält der Gläubiger am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder Referenzwertpapiere (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

¹⁷ Dieser Wert dient dazu, die Wertentwicklung zu vergrößern oder zu verringern.

VII. Zertifikatsbedingungen

Die in den folgenden Zertifikatsbedingungen (i) durch kursiv geschriebene Überschriften oder eckige Klammern gekennzeichneten Optionen und (ii) durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

1. Zertifikatsbedingungen für [Airbag] [Bonus [Easy]] [ExtraChance] [OutperformanceChance Zertifikate Reverse] [Expresszertifikate [Reverse]] [RenditeChance Reverse] [Renditezertifikat [Reverse]] [TwinWin [Reverse]] [ZielZins Express] [ZinsFix Plus] auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]

[ISIN: ●] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ("DZ BANK" oder "Emittentin") begibt [Stück ◆] [eine] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [◆]¹¹³ [Airbag] [Bonus [Easy]] [ExtraChance] [OutperformanceChance Zertifikate Reverse] [Expresszertifikate [Reverse]] [RenditeChance Reverse] [Renditezertifikate [Reverse]] [TwinWin [Reverse]] [ZielZins Express] [ZinsFix Plus] [von ◆] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] ("Zertifikate", in der Gesamtheit eine "Emission"). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein ("Globalurkunde") verbrieft, das bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("Clearstream Banking AG")] [●] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG] [●] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als "Verwahrer" bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten ("Gläubiger") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 1 (Airbag mit Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] der ("Gesellschaft") mit der ISIN •] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft ("Gesellschaft") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN] [das aktienvertretende Wertpapier [("ADR")] [("GDR")] der ("Gesellschaft") mit der ISIN •].
 - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates Fixing gegen Euro, das von Refinitiv

80

¹⁸ Einfügung des Marketingnamens.

gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financialbenchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [●] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [●] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [●] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [●] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [●] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [●] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]] "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Börse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

- "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der ●. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - "Rückzahlungstermin" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
 - ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) "Barriere" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
 - "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
 - ["Bezugsverhältnis" [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]
 - ["Devisenkurs" ist [•][, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.]]
 - "Höchstbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - "Partizipationsfaktor" [beträgt] [entspricht] [•] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und

Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

"Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag]. ["Schwellenwert" [beträqt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [●% des Startpreises].]

"Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

"Wertentwicklung" wird [am Bewertungstag] [•] nach der folgenden Formel¹⁹ berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis

SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises]

WE: die Wertentwicklung

- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [●] [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²⁰:

 $RB = min (WE \cdot PF \cdot BB + BB; HB)$

dabei ist:

BB: der BasisbetragHB: der HöchstbetragPF: der Partizipationsfaktor

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

- (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- [(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch die Barriere (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.]
- [(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie ("Physische Lieferung"). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [●] ("Ausgleichsbetrag"). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von GBp in GBP umgerechnet.] [●] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu

¹⁹ Die Wertenwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch [den Startpreis] [◆% des Startpreises] (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis 1 abgezogen.

²⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird das Produkt aus der Wertentwicklung, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag gebildet. Anschließend wird dieses Produkt zum Basisbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem kleineren Wert aus diesem Ergebnis und dem Höchstbetrag.

zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der "**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel²¹ berechnet:

$$[AB = BV \cdot RP]$$
 $[AB = BV \cdot RP \cdot \frac{1}{Devisenburs}]$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis[; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet] [•]]]

Rückzahlungsprofil 2 (Bonus mit höherem Cap)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

"Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] der • ("Gesellschaft") mit der ISIN •] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft ("Gesellschaft") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN] [das aktienvertretende Wertpapier [("ADR")] [("GDR")] der • ("Gesellschaft") mit der ISIN •].

["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

"Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

²¹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend [in [Euro] [•] umgerechnet] [mit dem Quotienten aus 1 und Devisenkurs multipliziert]].

- "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- "Üblicher Handelstag" [●] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].
 - "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) "Barriere" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
 - ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]
 - "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.]
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
 - "Bezugsverhältnis" [●] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [●] [den Startpreis] (Divisor).]
 - "Bonusbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - ["Devisenkurs" ist [•] [, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.]]
 - "Höchstbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
 - ["Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]
- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht in diesem Fall jedoch mindestens dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Easy mit Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]. "Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] der • ("Gesellschaft") mit der ISIN •] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft ("Gesellschaft") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN] [das aktienvertretende Wertpapier [("ADR")] [("GDR")] der ● ("Gesellschaft") mit der ISIN ●]. ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financialbenchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [●] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [●] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [●] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [●] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [●] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [●] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]] "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Börse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
 - "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
 - "Üblicher Handelstag" ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
 - "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [●] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der ●]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [●] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der ●]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.

- ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) ["Basisbetrag" beträgt, vorbehaltlich § 6, ●.]
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
 - ["Bezugsverhältnis" [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [den Basispreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBP in GBP umgerechnet.] [•]
 - "Bonusbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - ["Devisenkurs" ist [•][, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.]]
 - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
 - "Schwellenwert" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle genannten Wert.] [[höchstens] •% des Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].] ["Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.]
- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Schwellenwert, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis [und wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet].

Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Easy Airbag mit Cap)

[der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] der ("Gesellschaft") mit der ISIN •] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft ("Gesellschaft") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN] [das aktienvertretende Wertpapier [("ADR")] [("GDR")] der ("Gesellschaft") mit der ISIN •].
 - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser

Ersatzseite veröffentlichte [●] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [●] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

- "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Börse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- "Üblicher Handelstag" ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [●] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der ●]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [●] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der ●]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.
 - ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) ["Basisbetrag" beträgt, vorbehaltlich § 6, ●.]
 - ["Basispreis" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]]
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
 - ["Bezugsverhältnis" [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [den Basispreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBP umgerechnet.] [•]
 - "Bonusbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - ["**Devisenkurs**" ist [•][, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.]]
 - ["Höchstbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].]
 - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
 - ["Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

- (3) Der "Rückzahlungsbetrag" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- [(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), mulipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]]
- [(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie ("Physische Lieferung"). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Bewertungstag [und dem Quotient aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] ("Ausgleichsbetrag"). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wir der Referenzpreis am Bewertungstag von GBp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der "**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel²² berechnet:

 $AB = BV \cdot RP$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis[; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet] [•]]

Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] der ("Gesellschaft") mit der ISIN ●] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft ("Gesellschaft") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN] [das aktienvertretende Wertpapier [("ADR")] [("GDR")] der ("Gesellschaft") mit der ISIN ●].

["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv

²² Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financialbenchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [●] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [●] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [●] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [●] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [●] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [●] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]] "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Börse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

- "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der ●. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), der ●. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.
 - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) "Basisbetrag" beträgt, vorbehaltlich § 6, ●.
 - "Basispreis" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
 - "Bezugsverhältnis" [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, •.] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch den Basispreis (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]
 - "Bonusbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - ["Devisenkurs" ist [•][, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.]]
 - "Höchstbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag

und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

"Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag]. ["Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

"Wertentwicklung" [•] [errechnet sich mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor).]

- (3) Der "Rückzahlungsbetrag" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation der Wertentwicklung mit dem Basisbetrag [und wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.
- [(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), mulipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [◆] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]]
- [(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie ("Physische Lieferung"). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] ("Ausgleichsbetrag"). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wir der Referenzpreis am Bewertungstag von GBp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der "**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel²³ berechnet:

 $AB = BV \cdot RP$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis[; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet] [•]]

Rückzahlungsprofil 6 (Bonus Easy ohne Cap)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

²³ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express
 Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und
 [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] der ("Gesellschaft") mit der ISIN •] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft ("Gesellschaft") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN] [das aktienvertretende Wertpapier [("ADR")] [("GDR")] der ("Gesellschaft") mit der ISIN •].
 - angegebenen ISIN] [das aktienvertretende wertpapier [("ADR)] [("GDR)] der ("Geseilschart) mit der ISIN •].

 ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
 - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Börse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
 - "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
 - "Üblicher Handelstag" ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
 - "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [●] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der ●]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [●] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der ●]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.
 - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der ●.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) ["Basisbetrag" beträgt, vorbehaltlich § 6, ●.]
 ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an

einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

- ["Bezugsverhältnis" [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [den Basispreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBP umgerechnet.] [•]
- "Bonusbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- ["Devisenkurs" ist [•][, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.]]
- "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
- "Schwellenwert" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [[höchstens] •% des Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].]
- ["Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]
- ["Wertentwicklung" [•] [errechnet sich mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor).]]
- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis [und wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis [und wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet].

Rückzahlungsprofil 7 (Bonus Easy Airbag ohne Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] der ("Gesellschaft") mit der ISIN ●] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft ("Gesellschaft") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN] [das aktienvertretende Wertpapier [("ADR")] [("GDR")] der ("Gesellschaft") mit der ISIN ●].

 ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates Fixing gegen Euro, das von Refinitiv
 - gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die
 - Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu

bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

- "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Börse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [●] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der ●]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [●] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der ●]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.
 - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der ●.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) ["Basisbetrag" beträgt, vorbehaltlich § 6, ●.]
 - ["Basispreis" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]]
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
 - ["Bezugsverhältnis" [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [den Basispreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]
 - "Bonusbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - ["Devisenkurs" ist [•][, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.]]
 - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
 - ["Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]
 - ["Wertentwicklung" [•] [errechnet sich mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor).]]

- (3) Der "Rückzahlungsbetrag" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation der Wertentwicklung mit dem Basisbetrag [und wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.
- [(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), mulipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]]
- [(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie ("Physische Lieferung"). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] ("Ausgleichsbetrag"). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Bewertungstag von GBp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der "Abrechnungsbetrag" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel²⁴ berechnet:

 $AB = BV \cdot RP$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis[; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet] [•]]

Rückzahlungsprofil 8 (ExtraChance Ultra)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] der ("Gesellschaft") mit der ISIN ●] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft ("Gesellschaft") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN] [das aktienvertretende Wertpapier [("ADR")] [("GDR")] der ("Gesellschaft") mit der ISIN ●].

²⁴ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

- ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financialbenchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [●] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [●] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [●] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [●] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [●] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [●] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]] "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Börse] [●] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.1
- "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- "Üblicher Handelstag" ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der ●. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - "Rückzahlungstermin" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
 - ["**Starttag**" ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, ●.
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
 - ["Bezugsverhältnis" [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]
 - ["**Devisenkurs**" ist [•][, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.]]
 - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
 - ["**Schwellenwert**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [●% des Startpreises].]
 - "Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an

der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [●] [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich [●] [dem Schwellenwert] [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
- [(c) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis kleiner als [●] [der Schwellenwert] [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [●% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [●] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]
- [(c) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis kleiner als [●] [der Schwellenwert] [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie ("Physische Lieferung"). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [●] ("Ausgleichsbetrag"). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Bewertungstag von GBp in GBP umgerechnet.] [●] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der "**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel²⁵ berechnet:

$$[AB = BV \cdot RP] \qquad \qquad [AB = BV \cdot RP \cdot \frac{1}{Devisenkurs}]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis[; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet] [•]]

²⁵ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend [in [Euro] [•] umgerechnet] [mit dem Quotienten aus 1 und Devisenkurs multipliziert]].

Rückzahlungsprofil 9 (OutperformanceChance Zertifikate Reverse mit Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]. "Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] der • ("Gesellschaft") mit der ISIN •] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft ("Gesellschaft") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN] [das aktienvertretende Wertpapier [("ADR")] [("GDR")] der ● ("Gesellschaft") mit der ISIN ●]. ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financialbenchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [●] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [●] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [●] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [●] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [●] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
 - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
 - "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, ●[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
 - "Üblicher Handelstag" [●] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
 - "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [●] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) ["Basisbetrag" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•]].
 - "Basispreis" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
 - "Bezugsverhältnis" [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.]
 - "Cap" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
 - "Partizipationsfaktor" entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
 - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
 - "Reverselevel" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Reverselevel wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
 - ["Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]
- (3) Der "Rückzahlungsbetrag" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Reverselevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [Euro] [●] Null.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Reverselevel und größer oder gleich dem Basispreis, berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²⁶:

$$RB = BV \cdot (RL - RP)$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RL: der Reverselevel RP: der Referenzpreis

(c) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis und größer oder gleich dem Cap, berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²⁷:

$$RB = (RL - (PF \cdot (RP - BP)) - BP) \cdot BV$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

PF: der Partizipationsfaktor

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RL: der Reverselevel

²⁶ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Reverselevel abgezogen. Dieses Zwischenergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

²⁷ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Danach wird dieses erste Zwischenergebnis mit dem Partizipationsfaktor multipliziert. Anschließend werden dieses zweite Zwischenergebnis und der Basispreis vom Reverselevel abgezogen. Dieses Ergebnis wird zuletzt noch mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und wird anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

RP: der Referenzpreis

(d) Ist der Referenzpreis kleiner als der Cap, [berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²⁸:

$$RB = (RL - (PF \cdot (C - BP)) - BP) \cdot BV$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

C: der Cap

PF: der Partizipationsfaktor

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RL: der Reverselevel]

[entspricht der Rückzahlungsbetrag [•] [dem Höchstbetrag.]]

Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate Fixkupon)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

"Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] der • ("Gesellschaft") mit der ISIN •] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft ("Gesellschaft") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN] [das aktienvertretende Wertpapier [("ADR")] [("GDR")] der • ("Gesellschaft") mit der ISIN •].

["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

"Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw.

[28 Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Danach wird dieses erste Zwischenergebnis mit dem Partizipationsfaktor multipliziert. Anschließend werden dieses zweite Zwischenergebnis und der Basispreis vom Reverselevel abgezogen. Dieses Ergebnis wird zuletzt noch mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und wird anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].]

jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an

einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

- "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- "Üblicher Handelstag" [●] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der ("[1.] Bewertungstag")[, der ("•. Bewertungstag")]²⁹ [•] und der ("Letzter Bewertungstag").] Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der ("1. Zahlungstermin")] [, der ("•. Zahlungstermin")]³0 [und der ("Letzter Zahlungstermin")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].
- (c) "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, ●.
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
 - ["Bezugsverhältnis" [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]
 - ["Devisenkurs" ist [•][, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.]]
 - "**Kuponzahlung**" beträgt, vorbehaltlich § 6, [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - "**Referenzpreis**" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
 - "**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]
 - [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [("[•.] Rückzahlungslevel")].³¹
 - ["**Schwellenwert**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].]
 - "Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.]

²⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $^{^{\}rm 30}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

- (3) Der "Rückzahlungsbetrag" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]³²
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:
 - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - (ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [●] [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
 - [(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie ("Physische Lieferung"). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] ("Ausgleichsbetrag"). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von GBp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen

³² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Der "Abrechnungsbetrag" [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel³³ berechnet:

$$[AB = BV \cdot RP]$$
 $[AB = BV \cdot RP \cdot \frac{1}{Devisenkurs}]$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag[; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet] [•]]

Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Easy Kupon)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

"Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] der • ("Gesellschaft") mit der ISIN •] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft ("Gesellschaft") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN] [das aktienvertretende Wertpapier [("ADR")] [("GDR")] der • ("Gesellschaft") mit der ISIN •].

["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

"Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

"Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, ●[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede

³³ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend [in [Euro] [•] umgerechnet] [mit dem Quotienten aus 1 und Devisenkurs multipliziert]].

Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

- "Üblicher Handelstag" [●] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der ("[1.] Bewertungstag")[, der ("•. Bewertungstag")]³⁴ [•] und der ("Letzter Bewertungstag").] Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der ("1. Zahlungstermin")] [, der ("•. Zahlungstermin")]³⁵ [und der ("Letzter Zahlungstermin")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].
- (c) "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, ●.
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
 - ["Bezugsverhältnis" [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]
 - ["Devisenkurs" ist [•][, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.]]
 - "Kuponzahlung" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [[Euro] [●] ●] [●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch ●. Die Kuponzahlung wird auf [●] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet].
 - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
 - "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, ●% des Startpreises] [, höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [("[●.] Rückzahlungslevel")].³6
 - "Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

³⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $^{^{\}rm 35}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (3) Der "Rückzahlungsbetrag" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]³⁷
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:
 - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - [(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

[(ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie ("Physische Lieferung"). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [●] ("Ausgleichsbetrag"). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von GBp in GBP umgerechnet.] [●] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der "**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel³⁸ berechnet:

$$[AB = BV \cdot RP] \qquad [AB = BV \cdot RP \cdot \frac{1}{Devisenkurs}]$$

³⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁸ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend [in [Euro] [•] umgerechnet] [mit dem Quotienten aus 1 und Devisenkurs multipliziert]].

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BV: das Bezugsverhältnis
- RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag[; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet] [●]]

Rückzahlungsprofil 12 (Expresszertifikate OneTouch)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] der ("Gesellschaft") mit der ISIN ●] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft ("Gesellschaft") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN] [das aktienvertretende Wertpapier [("ADR")] [("GDR")] der ("Gesellschaft") mit der ISIN ●].
 - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
 - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
 - "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
 - "Üblicher Handelstag" [●] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
 - "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Beobachtungstag[e]" [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom bis zum [•] [[Letzten] Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

- "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der ("[1.] Bewertungstag")[, der •
- ("•. Bewertungstag")]³⁹ und der ("Letzter Bewertungstag"). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
- ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
- ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der ("1. Zahlungstermin")] [, der ("•. Zahlungstermin")] [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].
- (c) "Barriere" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
 - "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
 - ["Bezugsverhältnis" [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]
 - ["Devisenkurs" ist [•][, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.]]
 - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
 - "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]
 - [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [("[•.] Rückzahlungslevel")].⁴¹
 - "Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].
- (3) Der "Rückzahlungsbetrag" [in [Euro] [●]] [bzw. die Rückzahlungsart] der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb

³⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $^{^{\}rm 40}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]⁴²

- (•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:
 - (i) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] ● (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - (ii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
 - [(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

[(iii)Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie ("Physische Lieferung"). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotient aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] ("Ausgleichsbetrag"). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von GBp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der "**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel⁴³ berechnet:

$$[AB = BV \cdot RP] \qquad [AB = BV \cdot RP \cdot \frac{1}{Devisenkurs}]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag[; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet] [●]]

⁴² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴³ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend [in [Euro] [•] umgerechnet] [mit dem Quotienten aus 1 und Devisenkurs multipliziert]].

Rückzahlungsprofil 13 (Expresszertifikate Reverse)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]. "Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] der • ("Gesellschaft") mit der ISIN •] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft ("Gesellschaft") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN] [das aktienvertretende Wertpapier [("ADR")] [("GDR")] der ● ("Gesellschaft") mit der ISIN ●]. ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financialbenchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [●] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [●] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [●] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [●] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [●] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]] "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
 - "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, ●[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
 - "Üblicher Handelstag" [●] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
 - "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der ("[1.] Bewertungstag")[, der ("•. Bewertungstag")]⁴⁴ [•] und der ("Letzter Bewertungstag").] Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

⁴⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

"Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • ("1. Zahlungstermin")] [, der • ("•. Zahlungstermin")] [und der • ("Letzter Zahlungstermin")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.] [entfällt der Letzte Zahlungstermin.]

(c) ["Airbag-Faktor" wird, vorbehaltlich § 6, nach der folgenden Formel⁴⁶ berechnet:

$$AF = 1 / \left(2 - \frac{SW}{SP} \right)$$

dabei ist:

AF: der Airbag-Faktor

SP: der Starpreis

SW: [◆% des Startpreises] [[mindestens] [höchstens] ◆% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [◆] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]]

"Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

"Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

"Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [●% des Startpreises] [mindestens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[([1] Pückzahlungslovel")] [■% des Startpreises] [mindestens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin

[("[1.] Rückzahlungslevel")] [, •% des Startpreises] [, mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [("[•.] Rückzahlungslevel")].⁴⁷

["**Schwellenwert**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [●% des Startpreises].]

"Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der größere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem höchsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der größte Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Mageblichen Börse am Starttag, b) dem höchsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •] [der höchste der Beobachtungspreise-OptiStart].

- (3) Der "Rückzahlungsbetrag" [in [Euro] [●]] und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag kleiner oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]⁴⁸
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

⁴⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁶ Der Airbag-Faktor wird wie folgt berechnet: Zuerst werden [●% des Startpreises] [●] (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird von 2 abgezogen. Anschließend wird 1 durch dieses Ergebnis geteilt.

 $^{^{}m 47}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich [●] [●% des Startpreises] [mindestens
 ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●]
 Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [●] [dem Basisbetrag].
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel berechnet:

$$[RB=max\left(\left(2-\frac{RP}{SP}\right)\cdot BB;0\right)]^{49}[RB=max\left(\left(2-\frac{RP}{SP}\right)\cdot AF\cdot BB;0\right)]^{50}$$

dabei ist:

[AF: der Airbag-Faktor]
BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

SP: der Startpreis

In allen in diesem Absatz (3) (◆) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [◆] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 14 (RenditeChance Reverse)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] der ("Gesellschaft") mit der ISIN •] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft ("Gesellschaft") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN] [das aktienvertretende Wertpapier [("ADR")] [("GDR")] der ("Gesellschaft") mit der ISIN •].
 - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

⁴⁹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht kleiner als [Euro] [●] 0 werden.

⁵⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Airbag-Faktor und dem Basisbetrag multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht kleiner als [Euro] [●] 0 werden.

- "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, ●[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- "Üblicher Handelstag" ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der ("[1.] Bewertungstag")[, der ("•. Bewertungstag")]⁵¹ und der ("Letzter Bewertungstag")] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der ("1. Zahlungstermin")] [, der ("•. Zahlungstermin")] sund der ("Letzter Zahlungstermin")]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.
- (c) ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, ●.]
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
 - ["Bezugsverhältnis" [ist, vorbehaltlich § 6, ●].]
 - "Kuponzahlung" wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
 - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
 - "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [◆% des Startpreises] [mindestens ◆% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [◆] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]
 - [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, •% des Startpreises] [, mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [("[•.] Rückzahlungslevel")].⁵³
 - "Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].
- (3) Die Kuponzahlung wird für [jeden] [●] Bewertungstag wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag kleiner oder gleich [●] [mindestens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [●] ●54 und die Zahlung erfolgt am [1.] [●] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.

⁵¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $^{^{\}rm 53}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁴ Einfügung eines Betrags.

- [(b) Ist der Referenzpreis am [2.] [●] Bewertungstag kleiner oder gleich [●] [mindestens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [●] [abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Kuponzahlung] und die Zahlung erfolgt am [2.] [●] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]
- [(•) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag kleiner oder gleich [•] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], beträgt die Kuponzahlung [Euro]
 [•] [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]⁵⁵
- [(•) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis kleiner oder gleich [•] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am [Letzten] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

- (4) Der "Rückzahlungsbetrag" und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag kleiner oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag kleiner oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]⁵⁶
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:
 - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel⁵⁷:

$$RB = \max \left[0 ; \left(2 - \frac{RP}{SP} \right) \cdot BB \right]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet]

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

SP: [der Startpreis] [•] [•% des Startpreises]

 $^{^{\}rm 55}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁷ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und [dem Startpreis] [●] [●% des Startpreises] (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als [Euro] [●] 0 werden).

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 15 (Renditezertifikate Tagesammler)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.
 - Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [●] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]. "Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] der • ("Gesellschaft") mit der ISIN •] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft ("Gesellschaft") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN] [das aktienvertretende Wertpapier [("ADR")] [("GDR")] der ● ("Gesellschaft") mit der ISIN ●]. ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financialbenchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [●] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [●] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [●] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [●] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [●] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [●] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]] "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der
 - "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden

- "Üblicher Handelstag" ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- "Zertifikatswährung" ist •.

Entscheidungen gemäß § 8.

(b) "Beobachtungstag" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)]. [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]
"Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der • ("[1.] Bewertungstag") [, der •

("●. **Bewertungstag**")]⁵⁸ und der ● ("**Letzter Bewertungstag**")] [●]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]

Eine "Periode" ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]

["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

"Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • ("1. Zahlungstermin")] [, der • ("•. Zahlungstermin")] wird [ein Bewertungstag] [•] verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen [dem verschobenen Bewertungstag] [•] und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) "Barriere" entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
 - ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]
 - "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.]
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
 - ["Bezugsverhältnis" [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]
 - ["Devisenkurs" ist [•][, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.]]
 - "Kuponzahlung" wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
 - "Maximalkuponzahlung" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]^{60.}
 - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
 - "**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]
 - [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [("[•.] Rückzahlungslevel")].⁶¹
 - "Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].
- (3) Die Kuponzahlung wird für [jede] [•] Periode wie nach der folgenden Formel berechnet⁶²:

$$K = \frac{AZ}{G7} \cdot MK$$

⁵⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶⁰ Es kann für die diversen Perioden unterschiedliche Beträge geben.

⁶¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶² Die Kuponzahlung für jede Periode wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Anzahl der Beobachtungstage, an denen der Beobachtungspreis [immer] größer oder gleich der Barriere notiert (Dividend), durch die Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweils aktuellen Periode (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit der [jeweiligen] Maximalkuponzahlung multipliziert. Die Kuponzahlung kann nicht negativ werden, d.h. sie ist mindestens [Euro] [•] 0.

dabei ist:

- AZ: die Anzahl der Beobachtungstage der jeweils aktuellen Periode, an denen der Beobachtungspreis [immer] größer oder gleich der Barriere notiert hat
- GZ: die Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweils aktuellen Periode
- K: die Kuponzahlung für die jeweils aktuelle Periode[; diese wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]
- MK: die [entsprechende] Maximalkuponzahlung [•] [für die jeweils aktuelle Periode]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

- (4) Der "Rückzahlungsbetrag" [bzw. die Rückzahlungsart] und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [●], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [●], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]⁶³
- (•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag [in [Euro] [•]] wie folgt ermittelt:
 - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [●] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie ("Physische Lieferung"). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotient aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [●] ("Ausgleichsbetrag"). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von GBp in GBP umgerechnet.] [●] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

115

⁶³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der "Abrechnungsbetrag" in [Euro] [●] wird nach der folgenden Formel⁶⁴ berechnet:

$$[AB = BV \cdot RP]$$
 $[AB = BV \cdot RP \cdot \frac{1}{Devisenkurs}]$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag[; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet] [•]]

Rückzahlungsprofil 16 (Renditezertifikate Reverse)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [●] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

"Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] der ● ("Gesellschaft") mit der ISIN ●] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft ("Gesellschaft") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN] [das aktienvertretende Wertpapier [("ADR")] [("GDR")] der ● ("Gesellschaft") mit der ISIN ●].

"Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Börse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

"Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem

⁶⁴ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend [in [Euro] [●] umgerechnet] [mit dem Quotienten aus 1 und Devisenkurs multipliziert]].

Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

- "Üblicher Handelstag" ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)].
 - "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (♦), [der ("[1.] Bewertungstag")[, der ●
 - ("•. Bewertungstag")]⁶⁵ und der ("Letzter Bewertungstag")] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - Eine "Periode" ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]
 - ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der ("1. Zahlungstermin")] [, der ("•. Zahlungstermin")] 6 und der ("Letzter Zahlungstermin")]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.
- (c) "Barriere" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
 - "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
 - "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.]
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
 - ["Bezugsverhältnis" [ist, vorbehaltlich § 6,] ●.]
 - "Kuponzahlung" wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
 - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
 - "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]
 - [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [("[•.] Rückzahlungslevel")].⁶⁷
 - "Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

⁶⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (3) Die Kuponzahlung wird für [•] [jede] Periode wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode immer kleiner oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis am in die aktuelle Periode fallenden Bewertungstag größer als der [●.] Rückzahlungslevel, beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] und die Zahlung erfolgt am entsprechenden Zahlungstermin.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode mindestens einmal größer der Barriere, entfällt die Kuponzahlung für diese Periode.

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

- (4) Der "Rückzahlungsbetrag" und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag kleiner oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag kleiner oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]⁶⁸
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:
 - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer kleiner oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - (iii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel⁶⁹:

$$RB = max \left[0 ; \left(2 - \frac{RP}{SP} \right) \cdot BB \right]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet]

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

SP: [der Startpreis] [●] [●% des Startpreises]

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

⁶⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶⁹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und [dem Startpreis] [●] [●% des Startpreises] (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als [Euro] [●] 0 werden).

Rückzahlungsprofil 17 (TwinWin)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]. "Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] der • ("Gesellschaft") mit der ISIN •] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft ("Gesellschaft") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN] [das aktienvertretende Wertpapier [("ADR")] [("GDR")] der ● ("Gesellschaft") mit der ISIN ●]. ["Fixing" ist, vorbahltlich § 6, [●] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financialbenchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [●] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [●] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [●] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [●] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [●] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt,
 - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Börse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen

- "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- "Üblicher Handelstag" ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- "Zertifikatswährung" ist •.

gemäß § 8.]]

- (b) "Bewertungstag" [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (◆),] ◆. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - "Rückzahlungstermin" [ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)],] [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

["**Starttag**" [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (◆),] ◆.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) "Barriere" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
 - ["Bezugsverhältnis" [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]
 - ["Devisenkurs" ist [•][, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.]]
 - "Partizipationsfaktor 1" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
 - "Partizipationsfaktor 2" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
 - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
 - "Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
 - "Wertentwicklung" wird nach folgender Formel⁷⁰ berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis
SP: der Startpreis
WE: die Wertentwicklung

- (3) Der "Rückzahlungsbetrag" [in [Euro] [●]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Startpreis, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel⁷¹ berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_1 \cdot BB) + BB$$

[Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf [mindestens] [Euro] [●] ● [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] begrenzt.]

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₁: der Partizipationsfaktor 1

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]

WE: die Wertentwicklung

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer als die Barriere, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel⁷² berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_2 \cdot BB) + BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

⁷⁰ Die Wertenwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis Eins abgezogen

⁷¹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 1 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert. [Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf • begrenzt.]

⁷² Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 2 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert.

PF₂: der Partizipationsfaktor 2

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet]

WE: die Wertentwicklung

(c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich der Barriere[, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.] [, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie ("**Physische Lieferung**"). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [●] ("**Ausgleichsbetrag**"). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Bewertungstag von GBp in GBP umgerechnet.] [●] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der "**Abrechnungsbetrag**" in [Euro] [●] wird nach der folgenden Formel⁷³ berechnet:

$$[\mathsf{AB} = \mathsf{BV} \cdot \mathsf{RP}] \qquad [\mathsf{AB} = \mathsf{BV} \, \cdot \, \mathsf{RP} \cdot \frac{1}{\mathsf{Devisenkurs}}]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis[; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet] [●]]

Rückzahlungsprofil 18 (TwinWin Continuous)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

"Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] der ● ("Gesellschaft") mit der ISIN ●] [die in der Tabelle angegebenen Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft ("Gesellschaft") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN] [das aktienvertretende Wertpapier [("ADR")] [("GDR")] der ● ("Gesellschaft") mit der ISIN ●].

["Fixing" ist, vorbahltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail

⁷³ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend [in [Euro] [•] umgerechnet] [mit dem Quotienten aus 1 und Devisenkurs multipliziert]].

(wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

- "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Börse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- "Üblicher Handelstag" ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "**Beobachtungstag[e]**" [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].
 - "Bewertungstag" [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (◆),] ◆. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - "Rückzahlungstermin" [ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)],] [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
 - ["**Starttag**" [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) "Barriere" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
 - "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
 - ["Bezugsverhältnis" [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]
 - ["Devisenkurs" ist [•][, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.]]

"Partizipationsfaktor 1" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

"Partizipationsfaktor 2" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

"Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

"Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

"Wertentwicklung" wird nach der folgenden Formel⁷⁴ berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis SP: der Startpreis

WE: die Wertentwicklung

(3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Startpreis, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel⁷⁵ berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_1 \cdot BB) + BB$$

[Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf [mindestens] [Euro] [●] ● [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] begrenzt.]

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₁: der Partizipationsfaktor 1

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet]

WE: die Wertentwicklung

(b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel⁷⁶ berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_2 \cdot BB) + BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₂: der Partizipationsfaktor 2

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]

WE: die Wertentwicklung

(c) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere [, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.] [, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie ("Physische Lieferung"). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] ("Ausgleichsbetrag"). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Bewertungstag von GBp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

⁷⁴ Die Wertenwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis Eins abgezogen.

⁷⁵ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 1 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert. [Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf • begrenzt.]

⁷⁶ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 2 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

Der "**Abrechnungsbetrag**" in [Euro] [●] wird nach der folgenden Formel⁷⁷ berechnet:

$$[\mathsf{AB} = \mathsf{BV} \cdot \mathsf{RP}] \qquad [\mathsf{AB} = \mathsf{BV} \, \cdot \, \mathsf{RP} \cdot \frac{1}{\mathsf{Devisenkurs}}]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis[; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet] [•]]

Rückzahlungsprofil 19 (TwinWin Continuous Reverse)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] der ("Gesellschaft") mit der ISIN •] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft ("Gesellschaft") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN] [das aktienvertretende Wertpapier [("ADR")] [("GDR")] der ("Gesellschaft") mit der ISIN •].
 - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Börse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
 - "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
 - "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

"Zertifikatswährung" ist •.

"Zertinkatswaniang ist

⁷⁷ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend [in [Euro] [•] umgerechnet] [mit dem Quotienten aus 1 und Devisenkurs multipliziert]].

- (b) "Beobachtungstag[e]" [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (◆), [◆] [jeder Übliche Handelstag vom ◆ bis zum [◆] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].
 - "Bewertungstag" [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]

- "Rückzahlungstermin" [ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)],] [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- ["Starttag" [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) "Barriere" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
 - "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
 - "Partizipationsfaktor 1" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
 - "Partizipationsfaktor 2" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
 - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
 - "Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•][der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
 - "Wertentwicklung" wird nach der folgenden Formel⁷⁸ berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis SP: der Startpreis

WE: die Wertentwicklung

- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Startpreis, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel⁷⁹ berechnet:

$$\mathsf{RB} = (\mathsf{WE} \cdot \mathsf{PF}_2 \cdot \mathsf{BB}) + \mathsf{BB}$$

[Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf [mindestens] [Euro] [●] ● [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] begrenzt.]

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₂: der Partizipationsfaktor 2

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]

⁷⁸ Die Wertenwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis Eins abgezogen.

⁷⁹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 2 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert. [Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf • begrenzt.]

WE: die Wertentwicklung

(b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis immer kleiner als die Barriere, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel⁸⁰ berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_1 \cdot BB) + BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₁: der Partizipationsfaktor 1

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet]

WE: die Wertentwicklung

(c) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel⁸¹ berechnet:

$$RB = max \left[\left(2 - \frac{RP}{SP} \right) \cdot BB ; 0 \right]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]

RP: der Referenzpreis SP: der Startpreis

Rückzahlungsprofil 20 (ZielZins Express)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

"Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] der ● ("Gesellschaft") mit der ISIN ●] [die in der Tabelle angegebenen Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft ("Gesellschaft") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN] [das aktienvertretende Wertpapier [("ADR")] [("GDR")] der ● ("Gesellschaft") mit der ISIN ●].

["Fixing" ist, vorbahltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.]

⁸⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 1 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert.

⁸¹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von Zwei abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden.

[Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

"Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Börse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

"Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

"Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

"Zertifikatswährung" ist •.

- (b) "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der ("[1.] Bewertungstag") [, der ("•. Bewertungstag")]⁸² und der ("Letzter Bewertungstag")] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

"Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • ("1. Zahlungstermin")][, der • ("•. Zahlungstermin")]⁸³ und der • ("Letzter Zahlungstermin")]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

(c) "Basisbetrag" [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]

["Bezugsverhältnis" [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]

["Devisenkurs" ist [•][, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Letzten Bewertungstag.]]

"Kuponzahlung" wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

"Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

"Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag]. "Wertentwicklung" wird nach folgender Formel⁸⁴ berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis SP: der Startpreis

⁸² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁴ Die Wertenwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis Eins abgezogen.

WE: die Wertentwicklung

"Zielkupon" [●] [beträgt, vorbehaltlich § 6, ●.]

- (3) Die Kuponzahlung wird für [●] [jeden] Bewertungstag wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer [●] [höchstens ◆% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht die Kuponzahlung dem Produkt aus Wertentwicklung und Basisbetrag, jedoch maximal dem Zielkupon und die Zahlung erfolgt am [1.] [●] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.
- [(b) Ist der Referenzpreis am [2.] [●] Bewertungstag größer [●] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht die Kuponzahlung dem Produkt aus Wertentwicklung und Basisbetrag, jedoch maximal dem Zielkupon abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Kuponzahlung und die Zahlung erfolgt am [2.] [●] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]
- [(•) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht die Kuponzahlung dem Produkt aus Wertentwicklung und Basisbetrag, jedoch maximal dem Zielkupon abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen und die Zahlung erfolgt am Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]⁸⁵
- [(•) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht die Kuponzahlung dem Produkt aus Wertentwicklung und Basisbetrag, jedoch maximal dem Zielkupon abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen und die Zahlung erfolgt am [Letzten] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

- (4) Der "Rückzahlungsbetrag" [in Euro] [●] [bzw. die Rückzahlungsart] und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist am [1.] [●] Bewertungstag die Kuponzahlung gleich dem Zielkupon, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [●], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist am [2.] [●] Bewertungstag die Summe der bereits gezahlten Kuponzahlung und der Kuponzahlung für den Bewertungstag gleich dem Zielkupon, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [●], der Rückzahlungstermin ist der [2.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]
- [(c) Ist am Bewertungstag die Summe der bereits gezahlten Kuponzahlungen und der Kuponzahlung für den Bewertungstag gleich dem Zielkupon, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•], der Rückzahlungstermin ist der

128

⁸⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- Zahlungstermin ("**Vorzeitige Rückzahlung**") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]⁸⁶
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird der [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:
 - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•].
 - [(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[(ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie ("Physische Lieferung"). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] ("Ausgleichsbetrag"). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag von GBp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der "**Abrechnungsbetrag**" in [Euro] [●] wird nach der folgenden Formel⁸⁷ berechnet:

$$[AB = BV \cdot RP]$$
 $[AB = BV \cdot RP \cdot \frac{1}{Devisenkurs}]$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag[; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet] [●]]

⁸⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁷ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend [in [Euro] [•] umgerechnet] [mit dem Quotienten aus 1 und Devisenkurs multipliziert]]

Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix Plus Continuous)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) und der Variablen Kuponzahlung (Absatz (3)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am [Letzten] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)). Darüber hinaus erhält der Gläubiger eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - am [entsprechenden] [Letzten] [•] Zahlungstermin gezahlt wird.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" bzw. "Referenzaktie" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] der ("Gesellschaft") mit der ISIN •] [die in der Tabelle angegebenen Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft ("Gesellschaft") mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN] [das aktienvertretende Wertpapier [("ADR")] [("GDR")] der ("Gesellschaft") mit der ISIN •]. ["Fixing" ist, vorbahltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen
 - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Börse] [●] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
 - "Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
 - "Üblicher Handelstag" ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
 - "Zertifikatswährung" ist •.

gemäß § 8.]]

- (b) "Beobachtungstag[e]" [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].
 - "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (●), ●. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [●] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich)

bis zum • (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]

"Rückzahlungstermin" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (●)] [●], [●] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]

["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

"Zahlungstermin[e]" [ist] [sind], vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (2)], [•] [der • ("1. Zahlungstermin")], der • ("•. Zahlungstermin")]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der [Letzte] Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem [Letzten] Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) "Barriere" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
 - "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
 - ["Bezugsverhältnis" [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [[•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von GBp in GBP umgerechnet.] [•]
 - ["Devisenkurs" ist [•][, vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.]]
 - "Fixe Kuponzahlung" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - ["**Höchstbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag].]
 - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
 - "Partizipationsfaktor" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
 - "Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

"Wertentwicklung" wird [am Bewertungstag] [•] nach folgender Formel⁸⁹ berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis
SP: der Startpreis
WE: die Wertentwickle

WE: die Wertentwicklung

⁸⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁹ Die Wertenwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis Eins abgezogen.

- (3) "Variable Kuponzahlung" wird, vorbehaltlich § 6, wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, wird die Variable Kuponzahlung nach der folgenden Formel⁹⁰ berechnet:

 $VK = max (0; WE \cdot PF \cdot BB)$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF: der Partizipationsfaktor VK: die Variable Kuponzahlung WE: die Wertentwicklung

Die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner [Euro] [●] • werden[, sie ist jedoch auf [Euro] [●] • begrenzt]. [Sie wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.] Die Zahlung der Variablen Kuponzahlung erfolgt am [Letzten] Zahlungstermin.

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, entfällt die Variable Kuponzahlung.
- (4) Der "Rückzahlungsbetrag" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [•] • (endqültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [●% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Dabei ist der Rückzahlungsbetrag jedoch auf [den Höchstbetrag] [●] [[Euro] [●] ⊎] begrenzt.] Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]
 - (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie ("Physische Lieferung"). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] ("Ausgleichsbetrag"). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Bewertungstag von GBp in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [●] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [●]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [●] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [●] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der "Abrechnungsbetrag" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁹¹ berechnet:

$$[AB = BV \cdot RP]$$
 $[AB = BV \cdot RP \cdot \frac{1}{Devisenburs}]$

⁹⁰ Die Variable Kuponzahlung wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag multipliziert. Die Variable Kuponzahlung entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner als [Euro] [•] • werden[, sie ist jedoch auf [Euro] [•] • begrenzt].

⁹¹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend [in [Euro] [•] umgerechnet] [mit dem Quotienten aus 1 und Devisenkurs multipliziert]].

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis[; dieser wird von GBp in GBP umgerechnet] [•]]

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff "Emission" erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen [bzw. zu liefern]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung [bzw. die Lieferung] am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern]. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine "Marktstörung" ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in der Referenzaktie durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie durch die Maßgebliche Terminbörse oder
- (c) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse,
 - jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.
- [(2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.]

[den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [eines] [des] [Bewertungstags] [bzw.] [Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- [(•)] Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Ersetzung und Kündigung

- (1) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Ereignisse sind ein "Potenzieller Anpassungsgrund":
- (a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,
- (b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilsmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,
- (c) Ausschüttungen der Gesellschaft, die von der Maßgeblichen Terminbörse als Sonderdividende behandelt werden,
- (d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,
- (e) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird,
- (f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird, oder
- (g) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben können.
- (2) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die

Bedingungen anpassen oder die Zertifikate gemäß Absatz (7) kündigen:

- [(a) falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse deutlich abnimmt,]
- (•) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird, [wobei für den Fall, dass eine Notierung oder Einbeziehung für die Referenzaktie an einer anderen Börse besteht, die Emittentin berechtigt ist, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen,]
- (•) falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt, insbesondere bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten die Referenzaktie auf die zum Umtausch angemeldeten Aktien ändert oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt[, wobei für den Fall, dass an einer anderen Terminbörse Future- oder Optionskontrakte auf die Referenzaktie gehandelt werden oder ein solcher Handel von der Terminbörse angekündigt ist, die Emittentin berechtigt ist, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen] [.] [oder
- (•) falls (i) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die Zertifikate gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt oder (ii) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert] [.] [•] [oder]
- [(●) falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [●] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]
- [(•) Sofern es sich bei der Referenzaktie um [aktienvertretende Wertpapiere] [•] handelt, sind die Bestimmungen in den Absätzen (•) bis (•) mit Bezug auf die den [aktienvertretenden Wertpapieren] [•] zugrundeliegenden Aktien entsprechend anzuwenden. Zusätzlich kann die Emittentin bei Eintritt eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse die Bedingungen anpassen oder [die Zertifikate gemäß Absatz (7) zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (7) abzuwandeln]:
 - (i) die Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten,
 - (ii) die Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere oder der diesen zugrundeliegenden Aktien,
 - (iii) die Insolvenz des Emittenten oder der Depotstelle der aktienvertretenden Wertpapiere,
 - (iv) das Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere, oder
 - (v) aus einem sonstigen Grund, der in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbar ist.]
- (3) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Zertifikate gemäß Absatz (7) zu kündigen:
- (a) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist,
- (b) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen,
- (c) falls eine Änderung der Rechtsgrundlage erfolgt. Eine "Änderung der Rechtsgrundlage" liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern, oder

- (d) falls eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person erfolgt bzw. wenn eine andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten.
- (4) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien (jeweils "Ersatzreferenzaktie") zu ersetzen ("Ersetzung") oder die Zertifikate gemäß Absatz (7) zu kündigen. Im Fall der Ersetzung berücksichtigt die Emittentin bei ihrem Vorgehen die Regelungen in Absatz (9). Folgende Ereignisse können zu einer Ersetzung führen:
- (a) falls eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Einheit erfolgt, oder
- (b) falls die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme ist und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu.
- (5) Tritt ein Fall gemäß Absatz (4) (a) oder (b) ein und tritt demzufolge ein Rechtsnachfolger an die Stelle der Gesellschaft, wird im Rahmen einer Ersetzungsentscheidung in der Regel die betroffene Referenzaktie durch die Aktien des Rechtsnachfolgers als Ersatzreferenzaktie ersetzt. Ausnahmen von dieser Regel kommen jedoch aus wichtigem Grund in Betracht. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht an einer Börse gehandelt werden, wenn aus Sicht der Emittentin die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht ausreichend liquide sind, wenn Optionen auf die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht an einer Terminbörse gehandelt werden oder wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um einen Staat oder eine staatliche Organisation handelt.
- (6) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Ersetzung oder Kündigung der Zertifikate angemessen ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen [oder die Referenzaktie durch eine Ersatzreferenzaktie zu ersetzen] [oder die Zertifikate zu kündigen].
- (7) Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag ("Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird [, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- oder Optionskontrakte bezogen auf die Referenzaktie zu orientieren]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [●] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten. [In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.]
- (8) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs der Referenzaktie, der für eine Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [●] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung [bzw. Lieferung] bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (9) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktien gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Bei der Bestimmung der Ersatzreferenzaktie wird die Emittentin, vorbehaltlich Absatz (5), darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie die Referenzaktie. [•]

[Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [wird] [werden] [der Startpreis] [•] der Ersatzreferenzaktie [jeweils] nach der folgenden Formel⁹² berechnet:

$$P_{Ersatz} = \frac{SK_{Ersatz}}{SK_{Ref}} \cdot P_{Ref}$$

dabei ist:

P_{Ersatz}: [der] [die] angepasste [Startpreis] [•] der Ersatzreferenzaktie

P_{Ref}: [der Startpreis] [●] der Referenzaktie

SK_{Ersatz}: der [Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

SK_{Ref}: der [Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag]

[•]

[Im Fall einer Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [wird] [werden] [der Startpreis] [der Basispreis] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor geteilt]. Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel⁹³ berechnet:

$$R_{Faktor} = \frac{SK_{Ersatz}}{SK_{Ref}}$$

dabei ist:

R_{Faktor}: der R-Faktor

SK_{Ersatz}: der [Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

SK_{Ref}: der [Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag]

[•]

[Sollte die Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [während der OptiStart-Periode] [an einem OptiStart-Tag] [•] erfolgen, [so werden die bereits ermittelten Beobachtungspreise-OptiStart der Referenzaktie für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, durch die Beobachtungspreise-OptiStart der Ersatzreferenzaktie ersetzt] [so gelten die Beobachtungspreise-OptiStart der Referenzaktie für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, nicht mehr als Beobachtungspreise-OptiStart. Es werden nur die Beobachtungspreise-OptiStart der Ersatzreferenzaktie an den OptiStart-Tagen für die Ermittlung des Startpreises herangezogen, die nach dem Stichtag liegen] [•].]

Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien, bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse.

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird ("Stichtag"). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.

92 [Der] [Die] angepasste [Startpreis] [•] der Ersatzreferenzaktie wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird [der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch [den Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit [dem Startpreis] [•] der Referenzaktie multipliziert.

⁹³ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird [der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch [den Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft ("Neue Emittentin") als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Zertifikatswährung an den Verwahrer transferieren kann und
- (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
- (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
- (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch "Garantin" genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
- (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen [werden auf der Internetseite www.● (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt)] [●] veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

2. Zertifikatsbedingungen für [Airbag] [Bonus [Easy]] [ExtraChance] [OutperformanceChance Zertifikate Reverse] [Expresszertifikate [Reverse]] [RenditeChance Reverse] [RenditeZertifikate [Reverse]] [TwinWin [Reverse]] [ZielZins Express] [ZinsFix Plus] auf Indizes mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]

[ISIN: ●] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ("DZ BANK" oder "Emittentin") begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]⁹⁴[Airbag] [Bonus [Easy]] [ExtraChance] [OuperformanceChance Zertifikate Reverse] [Expresszertifikate [Reverse]] [RenditeChance Reverse] [Renditezertifikate [Reverse]] [TwinWin [Reverse]] [ZielZins Express] [ZinsFix Plus]⁹⁵ [von •] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] ("Zertifikate", in der Gesamtheit eine "Emission"). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein ("Globalurkunde") verbrieft, das bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("Clearstream Banking AG"),] [●] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG,] [●] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als "Verwahrer" bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten ("Gläubiger") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 1 (Airbag mit Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

"Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, der ● (ISIN ●), der von ● ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.

["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [●] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [●] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [●] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [●] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [●] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [●] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das

⁹⁴ Einfügung des Marketingnamens.

⁹⁵ Einfügung des Marketingnamens.

Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [●] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [●] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]⁹⁶

["Indexbasisprodukte" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]⁹⁷

"Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, • [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

["Referenzwertpapier" ist •.]

"Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

"Zertifikatswährung" ist •.

(b) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der ●. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]

"Rückzahlungstermin" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der ●.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

(c) "Barriere" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

"Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

["Bezugsverhältnis" [•] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreise] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel⁹⁸ berechnet:

$$BV = \frac{BB}{SP \cdot 0.01}$$

dabei ist:

BB: der BasisbetragBV: das Bezugsverhältnis

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

⁹⁶ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

⁹⁷ Relevant bei Rohstoffindizes.

⁹⁸ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.

- "Höchstbetrag" entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- "Partizipationsfaktor" [beträgt] [entspricht] [●] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]
- "Referenzpreis" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].
- "Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •].
- "Wertentwicklung" wird nach der folgenden Formel⁹⁹ berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis

SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises]

WE: die Wertentwicklung

- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [◆% des Startpreises] [höchstens ◆% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [◆] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel¹⁰⁰:

$$RB = min (WE \cdot PF \cdot BB + BB ; HB)$$

dabei ist:

BB: der BasisbetragHB: der HöchstbetragPF: der PartizipationsfaktorRB: der RückzahlungsbetragWE: die Wertentwicklung

- (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- [(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Divison des Referenzpreises (Dividend) durch die Barriere (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.]

⁹⁹ Die Wertenwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis 1 abgezogen.

¹⁰⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird das Produkt aus der Wertentwicklung, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag gebildet. Anschließend wird dieses Produkt zum Basisbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem kleineren Wert aus diesem Ergebnis und dem Höchstbetrag.

[(c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers ("**Physische Lieferung**"). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Emittentin mittels [Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Bewertungstag und 0,01] [●] berechnet wird ("**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der "Abrechnungsbetrag" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹⁰¹ berechnet:

 $AB = BV \cdot RP[\cdot 0,01][\bullet]$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis RP: der Referenzpreis]

Rückzahlungsprofil 2 (Bonus mit höherem Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [● (ISIN ●), der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird] [●] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird].

["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt,

¹⁰¹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis] [•] [und 0,01] multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

- ["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹⁰²
- ["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).] 103
- "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]
- ["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
- "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Beobachtungstag" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].
 - "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [●] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) "Barriere" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die
 - ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]
 - "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

- ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
- "Bezugsverhältnis" [•] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).]
- "Bonusbetrag" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- "Höchstbetrag" entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- "Referenzpreis" [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der

¹⁰² Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹⁰³ Relevant bei Rohstoffindizes.

Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]]

["Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart.] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]]

- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht in diesem Fall jedoch mindestens dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Easy mit Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [der (ISIN ●), der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.] [●] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.]
 - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.] 104

["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).] 105

¹⁰⁴ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹⁰⁵ Relevant bei Rohstoffindizes.

"Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

["Referenzwertpapier" ist •.]

"Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

"Zertifikatswährung" ist •.

(b) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [●] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der ●]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]

"Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [●] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der ●]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.

["Starttag" ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) ["Basisbetrag" beträgt, vorbehaltlich § 6, ●.]

["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

Bezugsverhältnis" [•] [entspricht vorbehaltlich § 6. dem in der Tabelle angegebenen Wert] [ist vorbehaltlich § 6. •] [wird nach

"Bezugsverhältnis" [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel 106 berechnet:

$$BV = \frac{BB}{BP \cdot 0.01}$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag
BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis]

"Bonusbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens ● (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

"Referenzpreis" [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt

¹⁰⁶ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus dem Basispreis und 0,01 (Divisor) geteilt.

am Main) ermittelt wird.]]

- "Schwellenwert" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [[höchstens] ●% des Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].]
- ["Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •].]
- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Schwellenwert, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis [und wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet].

Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Easy Airbag mit Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [der (ISIN ●), der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.] [●] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.]
 - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
 - ["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹⁰⁷
 - ["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).] 108
 - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der

¹⁰⁷ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹⁰⁸ Relevant bei Rohstoffindizes.

Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

["Referenzwertpapier" ist •.]

"Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

"Zertifikatswährung" ist •.

- (b) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [●] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der ●]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [●] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der ●]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.
 - ["**Starttag**" ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) ["Basisbetrag" beträgt, vorbehaltlich § 6, ●.]
 - ["Basispreis" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]]
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
 - "Bezugsverhältnis" [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel 109 berechnet:

$$BV = \frac{BB}{BP \cdot 0.01}$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag
BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis]

- "Bonusbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- ["**Höchstbetrag**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].]
- "Referenzpreis" [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der

¹⁰⁹ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus dem Basispreis und 0,01 (Divisor) geteilt.

Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]]

["Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [●]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] ●].]

- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- [(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), mulipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]]
- [(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers ("Physische Lieferung"). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis und 0,01 berechnet wird] [●] ("Ausgleichsbetrag"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der "**Abrechnungsbetrag**" in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel¹¹⁰ berechnet:

 $AB = BV \cdot RP[\cdot 0,01][\bullet]$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis RP: der Referenzpreis]

Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

¹¹⁰ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis [und [0,01] [●]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [●] umgerechnet].

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, der (ISIN •), der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.

 ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen
 - ["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹¹¹
 - ["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹¹²
 - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]
 - ["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
 - ["Referenzwertpapier" ist •.]

gemäß § 8.11

- "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der ●. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), der •. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.
 - ["**Starttag**" ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

¹¹¹ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹¹² Relevant bei Rohstoffindizes.

(c) "Basisbetrag" beträgt, vorbehaltlich § 6, ●.

"Basispreis" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [mindestens ● (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
"Bezugsverhältnis" [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel¹¹³ berechnet:

$$BV = \frac{BB}{BP \cdot 0.01}$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag
BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis]

"Bonusbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [mindestens ● (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

"Höchstbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [mindestens ● (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

"Referenzpreis" [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]]

["Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •].]

"Wertentwicklung" [•] [wird berechnet, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt wird.]

- (3) Der "Rückzahlungsbetrag" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation der Wertentwicklung mit dem Basisbetrag [und wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.
- [(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), mulipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]]
- [(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers ("**Physische Lieferung**"). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis und 0,01 berechnet wird] [●] ("**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem

¹¹³ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus dem Basispreis und 0,01 (Divisor) geteilt.

Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der "Abrechnungsbetrag" in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel¹¹⁴ berechnet:

 $AB = BV \cdot RP[\cdot 0,01][\bullet]$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis RP: der Referenzpreis]

Rückzahlungsprofil 6 (Bonus Easy ohne Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [der (ISIN ●), der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.] [●] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.]

["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹¹⁵

["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹¹⁶

"Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung

¹¹⁴ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

¹¹⁵ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹¹⁶ Relevant bei Rohstoffindizes.

stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

["Referenzwertpapier" ist •.]

"Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

"Zertifikatswährung" ist •.

(b) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [●] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der ●.] Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]

"Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [●] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der ●]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.

["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) ["Basisbetrag" beträgt, vorbehaltlich § 6, ●.]

["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
"Bezugsverhältnis" [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel¹¹⁷ berechnet:

$$BV = \frac{BB}{BP \cdot 0.01}$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag
BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis]

"Bonusbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens ● (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

"Referenzpreis" [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]]

"Schwellenwert" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [[höchstens] •% des Startpreises

¹¹⁷ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus dem Basispreis und 0,01 (Divisor) geteilt.

[(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].]
["Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •].]
["Wertentwicklung" [•] [wird berechnet, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt wird.]]

- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis [und wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis [und wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet].

Rückzahlungsprofil 7 (Bonus Easy Airbag ohne Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [der (ISIN •), der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.]
 - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹¹⁸

["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹¹⁹

"Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der

¹¹⁸ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹¹⁹ Relevant bei Rohstoffindizes.

Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

["Referenzwertpapier" ist •.]

"Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

"Zertifikatswährung" ist •.

- (b) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [●] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der ●.] Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]

- "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [◆] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der ◆]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [◆] Bankarbeitstage liegen.
- ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) ["Basisbetrag" beträgt, vorbehaltlich § 6, ●.]
 - ["Basispreis" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]]
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
 - "Bezugsverhältnis" [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel¹²⁰ berechnet:

$$BV = \frac{BB}{BP \cdot 0.01}$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag
BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis]

- "Bonusbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- "Referenzpreis" [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]]

¹²⁰ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus dem Basispreis und 0,01 (Divisor) geteilt.

["Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •].]
["Wertentwicklung" [•] [wird berechnet, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt wird.]]

- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation der Wertentwicklung mit dem Basisbetrag [und wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.
- [(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), mulipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]]
- [(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers ("**Physische Lieferung**"). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis und 0,01 berechnet wird] [●] ("**Ausgleichsbetrag**"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der "Abrechnungsbetrag" in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel¹²¹ berechnet:

 $AB = BV \cdot RP[\cdot 0,01][\bullet]$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis RP: der Referenzpreis]]

Rückzahlungsprofil 8 (ExtraChance Ultra)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

¹²¹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis [und [0,01] [●]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [●] umgerechnet].

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, der (ISIN •), der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.

 ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen
 - ["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.] 122
 - ["Indexbasisprodukte" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]¹²³
 - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]
 - ["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
 - ["Referenzwertpapier" ist •.]

gemäß § 8.11

- "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der ●. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - "Rückzahlungstermin" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
 - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

¹²² Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹²³ Relevant bei Rohstoffindizes.

(c) "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem Startpreis multipliziert mit [●] [dem Bezugsverhältnis]].

["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

["Bezugsverhältnis" [●] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [●% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, ●.] [wird nach der folgenden Formel¹²⁴ berechnet:

$$BV = \frac{BB}{SP \cdot 0.01}$$

dabei ist:

BB: der BasisbetragBV: das Bezugsverhältnis

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

"Referenzpreis" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

["Schwellenwert" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].]

"Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •].

- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [●] [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich [●] [dem Schwellenwert] [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
- [(c) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis kleiner als [●] [der Schwellenwert] [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [●% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]
- [(c) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis kleiner als [●] [der Schwellenwert] [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers ("Physische Lieferung"). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Emittentin mittels [Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Bewertungstag und 0,01] [●] berechnet wird ("Ausgleichsbetrag"). Eine Zusammenfassung mehrerer

124 Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.

Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der "**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel¹²⁵ berechnet:

 $AB = BV \cdot RP[\cdot 0,01][\bullet]$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis RP: der Referenzpreis]

Rückzahlungsprofil 9 (OutperformanceChance Zertifikate Reverse mit Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [● (ISIN ●), der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird] [●] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird].
 - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹²⁶

¹²⁵ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis] [•] [und 0,01] multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].
126 Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

- ["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹²⁷
- "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]
- ["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
- "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [●] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) ["Basisbetrag" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•]].
 - "Basispreis" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
 - "Bezugsverhältnis" [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]
 - "Cap" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
 - ["Höchstbetrag" entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].]
 - "Partizipationsfaktor" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
 - "Referenzpreis" [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]
 - "Reverselevel" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Reverselevel wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
 - "Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart.] [der kleinere Wert von a)

_

¹²⁷ Relevant bei Rohstoffindizes.

dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Reverselevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [Euro] [●] Null.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Reverselevel und größer oder gleich dem Basispreis, berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel¹²⁸:

$$RB = BV \cdot (RL - RP)$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RL: der Reverselevel RP: der Referenzpreis

(c) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis und größer oder gleich dem Cap, berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel¹²⁹:

$$RB = (RL - (PF \cdot (RP - BP)) - BP) \cdot BV$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

PF: der Partizipationsfaktor

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RL: der Reverselevel RP: der Referenzpreis

(d) Ist der Referenzpreis kleiner als der Cap, [entspricht der Rückzahlungsbetrag [●] [dem Höchstbetrag.]] [berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel¹³⁰:

$$RB = (RL - (PF \cdot (C - BP)) - BP) \cdot BV$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

C: der Cap

PF: der Partizipationsfaktor

¹²⁸ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Reverselevel abgezogen. Dieses Zwischenergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

¹²⁹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Danach wird dieses erste Zwischenergebnis mit dem Partizipationsfaktor multipliziert. Anschließend werden dieses zweite Zwischenergebnis und der Basispreis vom Reverselevel abgezogen. Dieses Ergebnis wird zuletzt noch mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und wird anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

^{[130} Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Danach wird dieses erste Zwischenergebnis mit dem Partizipationsfaktor multipliziert. Anschließend werden dieses zweite Zwischenergebnis und der Basispreis vom Reverselevel abgezogen. Dieses Ergebnis wird zuletzt noch mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und wird anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].]

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RL: der Reverselevel]

Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate Fixkupon)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, der (ISIN •), der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.
 - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financialbenchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [●] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [●] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [●] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [●] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [●] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [●] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹³¹

- ["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]132
- "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www.● (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].
- ["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
- ["Referenzwertpapier" ist •.]
- "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und

¹³¹ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹³² Relevant bei Rohstoffindizes.

veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

"Zertifikatswährung" ist •.

(b) "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der • ("[1.] Bewertungstag") [, der • ("•. Bewertungstag")]¹³³ [•] und der • ("Letzter Bewertungstag"). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]

["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

"Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich des nächstens Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [●] [der ● ("1. Zahlungstermin")] [, der ● ("●. Zahlungstermin")] ¹³⁴ [und der ● ("Letzter Zahlungstermin")]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

(c) "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode[[am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
["Bezugsverhältnis" [•] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreise]
(Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel¹³⁵ berechnet:

$$BV = \frac{BB}{SP \cdot 0.01}$$

dabei ist:

BB: der BasisbetragBV: das Bezugsverhältnis

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

"**Kuponzahlung**" beträgt, vorbehaltlich § 6, [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] ● (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

"Referenzpreis" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

"Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [("[•.] Rückzahlungslevel")]. 136 ["Schwellenwert" [ist] [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].]

"Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als

 $^{^{133}}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹³⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹³⁵ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [• % des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.

¹³⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •].

- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der "**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referemzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]¹³⁷
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:
 - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - (ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [●] [●% des Startpreises] [höchstens
 ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●]
 Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
 - [(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

[(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers ("Physische Lieferung"). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers [mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01] [•] berechnet wird ("Ausgleichsbetrag"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am

¹³⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der "Abrechnungsbetrag" in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel¹³⁸ berechnet:

 $AB = BV \cdot RP \left[\cdot 0,01 \right] \left[\bullet \right]$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]

Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Easy Kupon)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

"Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.

["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹³⁹

["Indexbasisprodukte" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]¹⁴⁰

"Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts

¹³⁸ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

¹³⁹ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹⁴⁰ Relevant bei Rohstoffindizes.

verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

["Referenzwertpapier" ist •.]

"Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

"Zertifikatswährung" ist •.

- (b) "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der ("[1.] Bewertungstag") [, der ("●. Bewertungstag")]¹⁴¹ [●] und der ("Letzter Bewertungstag"). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]

["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

"Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [●] [der ● ("1. Zahlungstermin")] [, der ● ("●. Zahlungstermin")] ¹⁴² [und der ● ("Letzter Zahlungstermin")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

(c) "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, ●.

["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
["Bezugsverhältnis" [•] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreise] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel¹⁴³ berechnet:

$$BV = \frac{BB}{SP \cdot 0.01}$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag
BV: das Bezugsverhältnis

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

"Kuponzahlung" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] ● (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag [geteilt durch ●] [●]. Die Kuponzahlung wird auf [●] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet].

"Referenzpreis" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf

¹⁴¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴³ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [• % des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.

den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

"Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [("[1.] Rückzahlungslevel")], •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [("[•.] Rückzahlungslevel")].

["Schwellenwert" [ist] [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].]

- "Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •].
- (3) Der "Rückzahlungsbetrag" [in [Euro] [•]] und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]¹⁴⁵
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetraq] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:
 - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - [(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[(ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers ("Physische Lieferung"). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels [Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01] [•] berechnet wird ("Ausgleichsbetrag"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

 $^{^{\}rm 144}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der "**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel¹⁴⁶ berechnet:

 $AB = BV \cdot RP [\cdot 0,01][\bullet]$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]

Rückzahlungsprofil 12 (Expresszertifikate OneTouch)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

"Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.

["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹⁴⁷

¹⁴⁶ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag] [und 0,01] [●] multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

¹⁴⁷ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

["Indexbasisprodukte" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]¹⁴⁸

"Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

["Referenzwertpapier" ist •.]

"Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

"Zertifikatswährung" ist •.

(b) "**Beobachtungstag**[e]" [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [[Letzten] Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

"Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • ("[1.] Bewertungstag") [, der • ("•. Bewertungstag")]¹⁴⁹ und der • ("Letzter Bewertungstag"). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]

["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

"Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • ("1. Zahlungstermin")] [, der • ("•. Zahlungstermin")] [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

(c) "Barriere" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

"Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

"Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
["Bezugsverhältnis" [•] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis]
(Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel¹⁵¹ berechnet:

$$BV = \frac{BB}{SP \cdot 0.01}$$

¹⁴⁸ Relevant bei Rohstoffindizes.

¹⁴⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵¹ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [• % des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.

dabei ist:

BB: der BasisbetragBV: das Bezugsverhältnis

SP: [der Startpreis] [●% des Startpreises]]

"Referenzpreis" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am ieweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird]. "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [("[●.] Rückzahlungslevel")]. 152 "Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [●]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •].

- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der "**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]¹⁵³
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:
 - (i) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - (ii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
 - [(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

 $^{^{\}rm 152}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers ("Physische Lieferung"). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Emittentin mittels [Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01] [●] berechnet wird ("Ausgleichsbetrag"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der "**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel¹⁵⁴ berechnet:

 $AB = BV \cdot RP[\cdot 0,01][\bullet]$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]

Rückzahlungsprofil 13 (Expresszertifikate Reverse)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

"Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, der ● (ISIN ●), der von ● ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.

["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [●] festgestellt und gegen

[16:00 Uhr MEZ] [●] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [●] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank

¹⁵⁴ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag] [und 0,01] [●] multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹⁵⁵

["Indexbasisprodukte" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]¹⁵⁶

"Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

"Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

"Zertifikatswährung" ist •.

(b) "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der ● ("[1.] Bewertungstag") [, der ● ("●. Bewertungstag")]¹⁵⁷ [●] und der ● ("Letzter Bewertungstag"). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]

["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

"Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • ("1. Zahlungstermin")] [, der • ("•. Zahlungstermin")] [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

(c) ["Airbag-Faktor" wird, vorbehaltlich § 6, nach der folgenden Formel¹⁵⁹ berechnet:

$$AF=1/\left(2-\frac{SW}{SP}\right)$$

dabei ist:

AF: der Airbag-Faktor

SP: der Starpreis

SW: [●% des Startpreises] [[mindestens] [höchstens] ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag

¹⁵⁵ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹⁵⁶ Relevant bei Rohstoffindizes.

¹⁵⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵⁹ Der Airbag-Faktor wird wie folgt berechnet: Zuerst werden [◆% des Startpreises] [◆] durch den Startpreis geteilt. Dieser Quotient wird von zwei abgezogen. Anschließend wird eins durch dieses Ergebnis geteilt.

"Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]] "Referenzpreis" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am ieweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird]. "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, •% des Startpreises] [, mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [("[●.] Rückzahlungslevel")]. 160 ["Schwellenwert" [ist] [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].] "Startpreis" ist, vorbehaltlich { [§ 5 und] 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der höhere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem höchsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der höchste der Beobachtungspreise-OptiStart].

- (3) Der "Rückzahlungsbetrag" [in [Euro] [●]] und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpeis am [1.] [●] Bewertungstag kleiner oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]¹⁶¹
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt: 162
 - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - (ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich [•] [•% des Startpreises] [mindestens
 •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•]
 Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [•] [dem Basisbetrag].

¹⁶⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $^{^{\}rm 161}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁶² Relevant bei Barrückzahlung

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel berechnet:

$$[RB = max\left(\left(2 - \frac{RP}{SP}\right) \cdot BB; 0\right)]^{163} \quad [RB = max\left(\left(2 - \frac{RP}{SP}\right) \cdot AF \cdot BB; 0\right)]^{164}$$

dabei ist:

[AF: der Airbag-Faktor]
BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

SP: der Startpreis

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 14 (RenditeChance Reverse)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

"Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.

["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.] 165

["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).] 166

"Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www.• (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

"Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche

¹⁶³ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und dem Startpreis gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden.

¹⁶⁴ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und dem Startpreis gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Airbag-Faktor und dem Basisbetrag multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden.

Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.Relevant bei Rohstoffindizes.

Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].] "Zertifikatswährung" ist ●.

- (b) "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der ("[1.] Bewertungstag") [, der ("•. Bewertungstag")]¹67 und der ("Letzter Bewertungstag")] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der ("1. Zahlungstermin")] [, der ("•. Zahlungstermin")] [168 und der ("Letzter Zahlungstermin")]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.
- (c) ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, ●.]
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]

 "Kuponzahlung" wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

 "Referenzpreis" [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]

 "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, •% des Startpreises] [, mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)] [("[1.] Rückzahlungslevel")]. 169

 "Startpreis" ist, vorbehaltlich §[5 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher
 - "Startpreis ist, Vorbenaitlich §[§ 5 und] 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
- (3) Die Kuponzahlung wird für [jeden] [●] Bewertungstag wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag kleiner oder gleich [•] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] •¹¹¹⁰ und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.
- [(b) Ist der Referenzpreis am [2.] [●] Bewertungstag kleiner oder gleich [●] [mindestens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], beträgt die Kuponzahlung

¹⁶⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁶⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $^{^{\}rm 169}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷⁰ Einfügung eines Betrags.

[Euro] [•] • [abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Kuponzahlung] und die Zahlung erfolgt am [2.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

- [(•) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag kleiner oder gleich [•] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], beträgt die Kuponzahlung [Euro]
 [•] [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am •
 Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]
- [(•) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich [•] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am [Letzten] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

- (4) Der "Rückzahlungsbetrag" und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag kleiner oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag kleiner oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]¹⁷²
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:
 - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel¹⁷³:

$$RB = \max \left[0 ; \left(2 - \frac{RP}{SP} \right) \cdot BB \right]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

SP: [der Startpreis] [●] [●% des Startpreises]

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

 $^{^{\}rm 171}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷³ Der Rückzahlungsbetrag wird folgendermaßen berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und [dem Startpreis] [•] [•% des Startpreises] (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden).

Rückzahlungsprofil 15 (Renditezertifikate Tagesammler)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [●] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express
 Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und
 [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

"Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.

["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹⁷⁴

["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹⁷⁵

"Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www.• (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht]. ["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

["Referenzwertpapier" ist •.]

"Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

"Zertifikatswährung" ist •.

¹⁷⁴ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹⁷⁵ Relevant bei Rohstoffindizes.

(b) "Beobachtungstag" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)]. [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

"Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der • ("[1.] Bewertungstag")

[, der • ("•. **Bewertungstag**")]¹⁷⁶ und der • ("**Letzter Bewertungstag**")] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]

Eine "Periode" ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]

["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

"Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • ("1. Zahlungstermin")] [, der • ("•. Zahlungstermin")] [¹⁷⁷ und der • ("Letzter Zahlungstermin")]. Wird [ein Bewertungstag] [•] verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen [dem verschobenen Bewertungstag] [•] und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) "Barriere" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
 - ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, ●.]

"Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]
["Bezugsverhältnis" [•] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel¹⁷⁸ berechnet:

$$BV = \frac{BB}{SP \cdot 0.01}$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag
BV: das Bezugsverhältnis

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

"Kuponzahlung" wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

"Maximalkuponzahlung" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]^{179.}

"Referenzpreis" [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]

 $^{^{\}rm 176}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷⁸ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.

¹⁷⁹ Es kann für die diversen Perioden unterschiedliche Beträge geben.

"Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [("[•.] Rückzahlungslevel")]. 180 "Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

(3) Die Kuponzahlung wird für [jede] [•] Periode nach der folgenden Formel berechnet 181:

$$K = \frac{AZ}{G7} \cdot MK$$

dabei ist:

AZ: die Anzahl der Beobachtungstage der jeweils aktuellen Periode, an denen der Beobachtungspreis [immer] größer oder gleich der Barriere notiert hat

GZ: die Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweils aktuellen Periode

K: die Kuponzahlung für die jeweils aktuelle Periode; diese wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet

MK: die [entsprechende] Maximalkuponzahlung [•] [für die jeweils aktuelle Periode]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

- (4) Der "Rückzahlungsbetrag" [bzw. die Rückzahlungsart] und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [●], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]¹⁸²
- (•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:
 - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag
 (Dividend) durch [●] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [●] [zwei]
 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

¹⁸⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁸¹ Die Kuponzahlung für jede Periode wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Anzahl der Beobachtungstage, an denen der Beobachtungspreis [immer] größer oder gleich der Barriere notiert (Dividend), durch die Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweils aktuellen Periode (Dividor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit der [jeweiligen] Maximalkuponzahlung multipliziert. Die Kuponzahlung kann nicht negativ werden, d.h. sie ist mindestens [Euro] [•] 0.

¹⁸² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers ("Physische Lieferung"). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Emittentin mittels [Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01] [●] berechnet wird ("Ausgleichsbetrag"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der "**Abrechnungsbetrag**" in [Euro] [●] wird nach der folgenden Formel¹⁸³ berechnet:

 $AB = BV \cdot RP [\cdot 0,01] [\bullet]$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Rückzahlungsprofil 16 (Renditezertifikate Reverse)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [●] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

¹⁸³ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und [0,01] [●]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [●] umgerechnet].

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, der (ISIN •), der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.
 - ["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.] 184
 - ["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹⁸⁵
 - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www.• (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].
 - ["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
 - "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]
 - "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)].
 - "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der ("[1.] Bewertungstag")
 - [, der ("•. **Bewertungstag**")]¹⁸⁶ und der ("**Letzter Bewertungstag**")] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - Eine "Periode" ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]
 - ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der ("1. Zahlungstermin")] [, der ("•. Zahlungstermin")] ¹⁸⁷ und der ("Letzter Zahlungstermin")]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.
- (c) "Barriere" entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [●% des Startpreises] [mindestens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
 "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, ●.

¹⁸⁴ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹⁸⁵ Relevant bei Rohstoffindizes.

 $^{^{\}rm 186}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁸⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].
- ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]
 "Kuponzahlung" wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
 "Referenzpreis" [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom
- "Referenzpreis" [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]
- "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, •% des Startpreises] [, mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [("[•.] Rückzahlungslevel")]. 188
- "Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
- (3) Die Kuponzahlung wird für [●] [jede] Periode wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode immer kleiner oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis am in die aktuelle Periode fallenden Bewertungstag größer als der [●.] Rückzahlungslevel, beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] und die Zahlung erfolgt am entsprechenden Zahlungstermin.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode mindestens einmal größer der Barriere, entfällt die Kuponzahlung für diese Periode.

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

- (4) Der "Rückzahlungsbetrag" und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag kleiner oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]¹⁸⁹
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

 $^{^{\}rm 188}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁸⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer kleiner oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (iii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel¹⁹⁰:

$$RB = max \left[0 \; ; \; \left(2 - \frac{RP}{SP} \right) \cdot BB \right]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

SP: [der Startpreis] [•] [•% des Startpreises]

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 17 (TwinWin)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

"Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.

["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹⁹¹

¹⁹⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und [dem Startpreis] [●] [●% des Startpreises] (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als [Euro] [●] 0 werden).

¹⁹¹ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).] 192

"Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www.• (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

["Referenzwertpapier" ist •.]

"Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

"Zertifikatswährung" ist •.

(b) "Bewertungstag" [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (◆),] ◆. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]

"Rückzahlungstermin" [ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)],] [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

["**Starttag**" [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (◆),] ◆.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) "Barriere" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

"Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
["Bezugsverhältnis" [•] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel¹⁹³ berechnet:

$$BV = \frac{BB}{SP \cdot 0.01}$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das Bezugsverhältnis

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

"Partizipationsfaktor 1" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

"Partizipationsfaktor 2" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

"Referenzpreis" [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der

¹⁹² Relevant bei Rohstoffindizes.

¹⁹³ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.

Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]

"Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

"Wertentwicklung" wird nach der folgenden Formel¹⁹⁴ berechnet:

WE=
$$\frac{RP}{SP}$$
-1

dabei ist:

RP: der Referenzpreis
SP: der Startpreis

WE: die Wertentwicklung

- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Startpreis, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel¹⁹⁵ berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_1 \cdot BB) + BB$$

[Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf [mindestens] [Euro] [●] ● [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] begrenzt.]

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₁: der Partizipationsfaktor 1

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer als die Barriere, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel¹⁹⁶ berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_2 \cdot BB) + BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₂: der Partizipationsfaktor 2

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

(c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich der Barriere [, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.] [, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers ("Physische Lieferung"). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels [Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis und 0,01] [•] berechnet wird ("Ausgleichsbetrag").

¹⁹⁴ Die Wertenwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis Eins abgezogen.

¹⁹⁵ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 1 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert. [Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf • begrenzt.]

¹⁹⁶ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 2 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert.

Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der "**Abrechnungsbetrag**" in [Euro] [●] wird nach der folgenden Formel¹⁹⁷ berechnet:

 $AB = BV \cdot RP [\cdot 0,01][\bullet]$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis RP: der Referenzpreis]

Rückzahlungsprofil 18 (TwinWin Continuous)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

"Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.

["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹⁹⁸
["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]]

¹⁹⁷ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

¹⁹⁸ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

(einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹⁹⁹

"Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www.• (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

["Referenzwertpapier" ist •.]

"Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

"Zertifikatswährung" ist •.

(b) "Beobachtungstag[e]" [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

"Bewertungstag" [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]

"Rückzahlungstermin" [ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)],] [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

["**Starttag**" [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (◆),] ◆.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) "Barriere" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

"Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

"Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
["Bezugsverhältnis" [•] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel²⁰⁰ berechnet:

$$BV = \frac{BB}{SP \cdot 0.01}$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das Bezugsverhältnis

SP: [der Startpreis] [•% des Startpreises]]

"Partizipationsfaktor 1" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

¹⁹⁹ Relevant bei Rohstoffindizes.

²⁰⁰ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.

"Partizipationsfaktor 2" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

"Referenzpreis" [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]

"Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

"Wertentwicklung" wird nach der folgenden Formel²⁰¹ berechnet:

WE=
$$\frac{RP}{SP}$$
-1

dabei ist:

RP: der Referenzpreis
SP: der Startpreis
WE: die Wertentwicklung

(3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Startpreis, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²⁰² berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_1 \cdot BB) + BB$$

[Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf [mindestens] [Euro] [●] ● [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] begrenzt.]

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₁: der Partizipationsfaktor 1

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

(b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²⁰³ berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_2 \cdot BB) + BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₂: der Partizipationsfaktor 2

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

(c) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere [, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.]

²⁰¹ Die Wertenwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis Eins abgezogen.

²⁰² Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 1 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert. [Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf • begrenzt.]

²⁰³ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 2 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert.

[, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers ("Physische Lieferung"). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels [Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis und 0,01] [•] berechnet wird ("Ausgleichsbetrag"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der "Abrechnungsbetrag" in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²⁰⁴ berechnet:

 $AB = BV \cdot RP [\cdot 0,01][\bullet]$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis RP: der Referenzpreis]

Rückzahlungsprofil 19 (TwinWin Continuous Reverse)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

"Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, der ● (ISIN ●), der von ● ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.

["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²⁰⁵

["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]²⁰⁶

"Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www.• (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der

²⁰⁴ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis [und [0,01] [●]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [●] umgerechnet].

²⁰⁵ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²⁰⁶ Relevant bei Rohstoffindizes.

Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

- "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "**Beobachtungstag**[e]" [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].
 - "Bewertungstag" [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (◆),] ◆. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - "Rückzahlungstermin" [ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)],] [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
 - ["**Starttag**" [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (◆),] ◆.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) "Barriere" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
 - "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
 - "Partizipationsfaktor 1" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
 - "Partizipationsfaktor 2" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
 - "Referenzpreis" [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]
 - "Startpreis" ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
 - "Wertentwicklung" wird nach der folgenden Formel²⁰⁷ berechnet:

WE=
$$\frac{RP}{SP}$$
-1

dabei ist:

RP: der Referenzpreis SP: der Startpreis

WE: die Wertentwicklung

²⁰⁷ Die Wertenwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis Eins abgezogen.

- (3) Der "Rückzahlungsbetrag" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Startpreis, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²⁰⁸ berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_2 \cdot BB) + BB$$

[Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf [mindestens] [Euro] [●] ● [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] begrenzt.]

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₂: der Partizipationsfaktor 2

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

(b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis immer kleiner als die Barriere, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²⁰⁹ berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_1 \cdot BB) + BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₁: der Partizipationsfaktor 1

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

(c) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²¹⁰ berechnet:

$$RB = max \left[\left(2 - \frac{RP}{SP} \right) \cdot BB ; 0 \right]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis SP: der Startpreis

Rückzahlungsprofil 20 (ZielZins Express)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

²⁰⁸ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 2 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert. [Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf • begrenzt.]

²⁰⁹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 1 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert.

²¹⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von Zwei abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der (ISIN •), der von ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird].

 ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
 - ["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²¹¹
 - ["Indexbasisprodukt[e]" [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]²¹²
 - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www.• (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].
 - ["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
 - ["Referenzwertpapier" ist •.]
 - "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]
 - "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der ("[1.] Bewertungstag") [, der ("•. Bewertungstag")]²¹³ und der ("Letzter Bewertungstag")] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der ("1. Zahlungstermin")][, der ("•. Zahlungstermin")]²¹⁴ und der ("Letzter Zahlungstermin")]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

²¹¹ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²¹² Relevant bei Rohstoffindizes.

 $^{^{213}}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²¹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(c) "Basisbetrag" [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]

["Bezugsverhältnis" [•] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreise] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel²¹⁵ berechnet:

$$BV = \frac{BB}{SP \cdot 0.01}$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag
BV: das Bezugsverhältnis

SP: [der Startpreis] [●% des Startpreises]]

"Kuponzahlung" wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
"Referenzpreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

"Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

"Wertentwicklung" wird nach der folgenden Formel²¹⁶ berechnet:

WE=
$$\frac{RP}{SP}$$
-1

dabei ist:

RP: der Referenzpreis SP: der Startpreis

WE: die Wertentwicklung

"Zielkupon" [●] [beträgt, vorbehaltlich § 6, ●.]

- (3) Die Kuponzahlung wird für [●] [jeden] Bewertungstag wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer [●] [höchstens ◆% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht die Kuponzahlung dem Produkt aus Wertentwicklung und Basisbetrag, jedoch maximal dem Zielkupon und die Zahlung erfolgt am [1.] [●] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.
- [(b) Ist der Referenzpreis am [2.] [●] Bewertungstag größer [●] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht die Kuponzahlung dem Produkt aus Wertentwicklung und Basisbetrag, jedoch maximal dem Zielkupon abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Kuponzahlung und die Zahlung erfolgt am [2.] [●] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]
- [(•) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht die Kuponzahlung dem Produkt aus Wertentwicklung und Basisbetrag, jedoch maximal dem Zielkupon abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen und die Zahlung erfolgt am Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen

²¹⁵ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.

²¹⁶ Die Wertenwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis Eins abgezogen.

[(•) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht die Kuponzahlung dem Produkt aus Wertentwicklung und Basisbetrag, jedoch maximal dem Zielkupon abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen und die Zahlung erfolgt am [Letzten] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

- (4) Der "Rückzahlungsbetrag" [in Euro] [●] [bzw. die Rückzahlungsart] und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist am [1.] [●] Bewertungstag die Kuponzahlung gleich dem Zielkupon, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [●], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist am [2.] [●] Bewertungstag die Summe bereits gezahlten Kuponzahlung und der Kuponzahlung für den Bewertungstag gleich dem Zielkupon, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [●], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]
- [(c) Ist am Bewertungstag die Summe der bereits gezahlten Kuponzahlungen und der Kuponzahlung für den Bewertungstag gleich dem Zielkupon, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]²¹⁸
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird der [der Rückzahlungsbetrag] [die Rückzahlungsart] wie folgt ermittelt:
 - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•].
 - [(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[(ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers ("Physische Lieferung"). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01 ermittelt wird] [•] ("Ausgleichsbetrag"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

 $^{^{217}}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²¹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der "Abrechnungsbetrag" [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel²¹⁹ berechnet:

 $AB = BV \cdot RP[\cdot 0,01][\bullet]$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag] [•]]

Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix Plus Continuous)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) und der Variablen Kuponzahlung (Absatz (3)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am [Letzten] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)). Darüber hinaus erhält der Gläubiger eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - am [entsprechenden] [Letzten] [•] Zahlungstermin gezahlt wird.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express
 Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und
 [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

"Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • ("Indexsponsor") berechnet und veröffentlicht wird.

["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin

²¹⁹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag] [und 0,01] [•] multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [●] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

- ["Indexbasispapiere" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²²⁰
- ["Indexbasisprodukte" sind die dem Basiswert zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]²²¹
- "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]
- ["Maßgebliche Terminbörse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
- ["Referenzwertpapier" ist •.]
- "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Beobachtungstag[e]" [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].
 - "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - "Rückzahlungstermin" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•)] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
 - ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - "Zahlungstermin[e]" [ist] [sind], vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (2)], [●] [der ●
 - ("1. Zahlungstermin")][, der ("•. Zahlungstermin")]²²² [und der ("Letzter Zahlungstermin")]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der [Letzte] Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem [Letzten] Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (c) "Barriere" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
 - "Beobachtungspreis" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

²²⁰ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²²¹ Relevant bei Rohstoffindizes.

²²² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

["Bezugsverhältnis" [•] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel²²³ berechnet:

$$BV = \frac{BB}{SP \cdot 0.01}$$

dabei ist:

BB: der BasisbetragBV: das Bezugsverhältnis

SP: [der Startpreis] [●% des Startpreises]]

"Fixe Kuponzahlung" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

["Höchstbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag].]

"Partizipationsfaktor" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

"Referenzpreis" [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

"Startpreis" [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •].

"Wertentwicklung" wird [am Bewertungstag] [•] nach der folgenden Formel²²⁴ berechnet:

WE=
$$\frac{RP}{SP}$$
-1

dabei ist:

RP: der Referenzpreis
SP: der Startpreis
WE: die Wertentwicklung

(3) "Variable Kuponzahlung" wird, vorbehaltlich \S 6, wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, wird die Variable Kuponzahlung nach der folgenden Formel²²⁵ berechnet:

 $VK = max (0; WE \cdot PF \cdot BB)$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF: der Partizipationsfaktor
VK: die Variable Kuponzahlung
WE: die Wertentwicklung

Die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner [Euro] [●] • werden[, sie ist jedoch auf [Euro] [●] • begrenzt]. [Sie wird kaufmännisch auf

²²³ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus [dem Startpreis] [•% des Startpreises] und 0,01 (Divisor) geteilt.
224 Die Wertenwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis Eins abgezogen.

²²⁵ Die Variable Kuponzahlung wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag multipliziert. Die Variable Kuponzahlung entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner als [Euro] [•] • werden[, sie ist jedoch auf [Euro] [•] • begrenzt].

- [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.] Die Zahlung der Variablen Kuponzahlung erfolgt am [Letzten] Zahlungstermin.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, entfällt die Variable Kuponzahlung.
- (4) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- [(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [●% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Dabei ist der Rückzahlungsbetrag jedoch auf [den Höchstbetrag] [●] [[Euro] [●] ●] begrenzt.] Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]
- [(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers ("Physische Lieferung"). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Emittentin mittels [Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis und 0,01] [●] berechnet wird ("Ausgleichsbetrag"). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der "**Abrechnungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel²²⁶ berechnet:

 $AB = BV \cdot RP[\cdot 0,01][\bullet]$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis RP: [der Referenzpreis] [●]]

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff "Emission" erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

²²⁶ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis] [•] [und 0,01] multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen [bzw. zu liefern]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung [bzw. die Lieferung] am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern]. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

Außer bei Rohstoffindizes

- (1) Eine "Marktstörung" ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasispapier durch eine Maßgebliche Börse,[
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert durch die Maßgebliche Terminbörse,] [oder]
- (•) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse [oder der Maßgeblichen Terminbörse] [oder
- (•) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor],
 - jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.
- (2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] [Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

(3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [●] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [●] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]

(•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

Bei Rohstoffindizes mit mehreren Indexbasisprodukten

- (1) Eine "Marktstörung" ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasisprodukt durch eine Maßgebliche Börse,
- (b) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse,
- (c) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor oder
- (d) wenn der [Settlement Price] [•] eines Indexbasisprodukts ein sogenannter Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] eines Indexbasisprodukts um einen bestimmten, nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist,
 - jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.
- (2) Falls [[an dem] [für den] Starttag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] Bewertungstag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] OptiStart-Tag] [●] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] OptiStart-Tag] [●] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch [an dem] [für den] [vierten] [●] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [●] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [bzw.] [OptiStart-Tag] [●] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [●] [an diesem] [für diesen] [vierten] [●] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] Bewertungstags [bzw. [des] [eines] Beobachtungstags] [●] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag [bzw. Beobachtungstag] [●] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [•] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

Bei Rohstoffindizes mit einem Indexbasisprodukt

- (1) Eine "Marktstörung" ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Indexbasisprodukt durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse,

- (c) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor oder
- (d) wenn der [Settlement Price] [●] des Indexbasisprodukts ein sogenannter Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [●] des Indexbasisprodukts um einen bestimmten, nach den Regeln der Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [●] angestiegen bzw. gesunken ist,
 - jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.
- (2) Falls [[an dem] [für den] Starttag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] Bewertungstag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] OptiStart-Tag] [●] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] OptiStart-Tag] [●] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch [an dem] [für den] [vierten] [●] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [●] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [bzw.] [OptiStart-Tag] [●] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [●] [an diesem] [für diesen] [vierten] [●] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] Bewertungstags [bzw. [des] [eines] Beobachtungstags] [●] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag [bzw. Beobachtungstag] [●] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [◆] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [◆] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [◆] Bankarbeitstage liegen.]
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung und Kündigung

(1) Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die nach Bestimmung der Emittentin geeignet ist ("Nachfolgeindexsponsor"), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach Bestimmung der Emittentin nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Basiswerts [und die Verwendung des anderen Indizes nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt] ("Nachfolgebasiswert"), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindexsponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgebasiswert. Wenn die Verwendung des Nachfolgebasiswerts nach der Bestimmung der Emittentin den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate maßgeblich beeinflusst, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, so dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts entspricht. [Falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf den Basiswert bezogenen Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert ankündigt oder vornimmt, ist die Emittentin ferner berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen.]

- (2) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht oder nicht mehr von dem Indexsponsor berechnet oder veröffentlicht oder verstößt die Verwendung des Basiswerts durch die Emittentin in Bezug auf die Zertifikate gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben und kommt nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexsponsor oder Nachfolgebasiswert in Betracht wird die Emittentin [den Basiswert auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode weiterberechnen oder] die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen.
- (3) In den folgenden Fällen wird die Emittentin die Bedingungen anpassen oder die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen:
- (a) falls der Indexsponsor mit Wirkung vor oder an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode des Basiswerts vornimmt[,] [oder]
- (b) falls der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert wird (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist)[.] [oder
- (•) falls (i) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die Zertifikate gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt oder (ii) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert] [.] [•] [oder]
- [(●) falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [●] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]
- (4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine "Änderung der Rechtsgrundlage" liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.
- (5) Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag ("Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird [●] [, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- und Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert zu orientieren]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [●] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten. [In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.]
- (6) Falls ein von [dem Indexsponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse] [●] veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen relevant ist, von [dem Indexsponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei Üblichen Handelstagen] [drei Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung [bzw. Lieferung] bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung oder Entscheidung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird

("**Stichtag**"). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse [oder Maßgebliche Terminbörse] als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse [oder Maßgebliche Terminbörse]. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.] Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft ("Neue Emittentin") als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Zertifikatswährung an den Verwahrer transferieren kann und
- (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
- (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
- (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch "Garantin" genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
- (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden [auf der Internetseite www.● (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt)] [●] veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main] 3. Zertifikatsbedingungen für [Airbag] [Bonus [Easy]] [ExtraChance] [OutperformanceChance Zertifikate Reverse] [Expresszertifikate [Reverse]] [RenditeChance Reverse] [Renditezertifikat [Reverse]] [TwinWin [Reverse]] [ZinsFix Plus] auf [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

[ISIN: ●] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ("DZ BANK" oder "Emittentin") begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]²²⁷[Airbag] [Bonus [Easy]] [ExtraChance] [OuperformanceChance Zertifikate Reverse] [Expresszertifikate [Reverse]] [RenditeChance Reverse] [Renditezertifikat [Reverse]] [TwinWin [Reverse]] [ZinsFix Plus]²²⁸ [von •] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] ("Zertifikate", in der Gesamtheit eine "Emission"). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein ("Globalurkunde") verbrieft, das bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("Clearstream Banking AG"),] [●] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG,] [●] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als "Verwahrer" bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten ("Gläubiger") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 1 (Airbag mit Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [● (ISIN ●)] [●] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf (ISIN ●), der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
 - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen

²²⁷ Einfügung des Marketingnamens.

²²⁸ Einfügung des Marketingnamens.

[16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr (MEZ)] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr (MEZ)] [•] auf der Reuters Seite ["ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag] [•] (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

- "Informationsquelle" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]
- "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, oder jeder Nachfolger dieser Börse.
- "Üblicher Handelstag" ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der ●. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
 - ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) "**Barriere**" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
 - "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
 - "Höchstbetrag" entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - "Partizipationsfaktor" [beträgt] [entspricht] [●] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]
 - "Maßgeblicher Preis" ist, vorbehaltlich § 6, •.
 - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
 - ["**Schwellenwert**" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [●% des Startpreises].]
 - "Startpreis" [ist] [beträgt] [entspricht] [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]
 - "Wertentwicklung" wird nach der folgenden Formel²²⁹ berechnet:

WE=
$$\frac{RP}{SP}$$
-1

²⁷⁹ Die Westenwicklung wird wie felet berechnet: Zuget wird der Defengenzeie (Dividend) durch Ide

dabei ist:

RP: der Referenzpreis

SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises]

WE: die Wertentwicklung

- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [●% des Startpreises] [●] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²³⁰:

```
RB = min (WE \cdot PF \cdot BB + BB; HB)
```

dabei ist:

BB: der Basisbetrag
HB: der Höchstbetrag

PF: der Partizipationsfaktor

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

- (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis (Dividend) durch die Barriere (Divisor) geteilt und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.

Rückzahlungsprofil 2 (Bonus mit höherem Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf den in der Tabelle 1 angegebenen Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].
 - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen

²³⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird das Produkt aus der Wertentwicklung, dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag gebildet. Anschließend wird dieses Produkt zum Basisbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem kleineren Wert aus diesem Ergebnis und dem Höchstbetrag.

[16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr (MEZ)] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr (MEZ)] [•] auf der Reuters Seite ["ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag] [•] (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

- "Informationsquelle" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist].
- "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
- "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Beobachtungstag" ist, vorbehaltlich [des übernächsten Satzes und] § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)] [jeder Tag an dem die Future-Börse (Absatz (c)) üblicherweise geöffnet hat].
 - "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) "Barriere" entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
 - ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]
 - "Beobachtungspreis" ist[, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•] [jeder Implizite Kassakurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag].
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
 - "Bezugsverhältnis" [◆] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [◆] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, ◆.]
 - "Bonusbetrag" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - "Höchstbetrag" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - ["Impliziter Kassakurs" ist ein von der Emittentin wie folgt berechneter Kurs des Basiswerts. [•] [Es wird von dem an der [in der Tabelle [2] angegebenen Future-Börse ("Future-Börse")] [COMEX] [NYMEX] [•] um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] ("Liquidester Future-Kontrakt") jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [in der Tabelle [2] angegebenen Reuters Seite] [Reuters Seite "XAU=EBS"] [•] ("Reuters Seite") angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als "Basis" bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts, die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [•] veröffentlicht ist, von

dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]]

["Maßgeblicher Preis" ist, vorbehaltlich § 6, •.]

- "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich [§]§ 5 [und 6], [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
- ["Startpreis" ist, vorbehaltlich [§]§ 5 [und 6], [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]
- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht in diesem Fall jedoch mindestens dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der sich mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis errechnet [und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Easy mit Cap))

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf den in der Tabelle 1 angegebenen Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].
 - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr (MEZ)] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr (MEZ)] [•] auf der Reuters Seite ["ECB37"] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr (MEZ)] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr (MEZ)] [•] auf der Reuters Seite ["ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag] [•] (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin

- nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
- "Informationsquelle" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist].
- "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
- "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [●] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag] [der ●]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [●] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der ●]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.
 - ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) ["Basisbetrag" beträgt, vorbehaltlich § 6, ●.]
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
 - "Bezugsverhältnis" [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert.] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Basispreis] (Divisor).]
 - "Bonusbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - "Maßgeblicher Preis" ist, vorbehaltlich § 6, ●.
 - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich § 5, [●] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
 - "Schwellenwert" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert.] [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
 - ["Startpreis" ist, vorbehaltlich §5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]
- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gelcih dem Schwellenwert, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis [und wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet].

Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Easy Airbag mit Cap)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf den in der Tabelle 1 angegebenen Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].
 - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr (MEZ)] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr (MEZ)] [•] auf der Reuters Seite ["ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag] [•] (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
 - "Informationsquelle" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist].
 - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
 - "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]
 - "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [●] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag] [der ●]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [●] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der ●]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.
 - ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) ["Basisbetrag" beträgt, vorbehaltlich § 6, ●.]
 - ["Basispreis" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]]
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag

während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

- "Bezugsverhältnis" [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert.] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Basispreis] (Divisor).]
- "Bonusbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- ["Höchstbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].]
- "Maßgeblicher Preis" ist, vorbehaltlich § 6, ●.
- "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich § 5, [●] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
- ["Startpreis" ist, vorbehaltlich §5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]
- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), mulipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
 - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr (MEZ)] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr (MEZ)] [•] auf der Reuters Seite ["ECB37"] [olio veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag] [•] (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin

- nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
- "Informationsquelle" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [● oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]
- "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, oder jeder Nachfolger dieser Börse.
- "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der ●. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), der •. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.
 - ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) "Basisbetrag" beträgt, vorbehaltlich § 6, ●.
 - "Basispreis" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
 - "Bezugsverhältnis" [●] [entspricht, vorbehaltlich § 6, ●.] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch den Basispreis (Divisor).]
 - "Bonusbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - "Höchstbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - "Maßgeblicher Preis" ist, vorbehaltlich § 6, •.
 - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich § 5, [●] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
 - ["Startpreis" ist, vorbehaltlich §5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]
 - "Wertentwicklung" [●] [wird berechnet, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt wird.]
- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation der Wertentwicklung mit dem Basisbetrag [und wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), mulipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

Rückzahlungsprofil 6 (Bonus Easy ohne Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf den in der Tabelle 1 angegebenen Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
 - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr (MEZ)] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr (MEZ)] [•] auf der Reuters Seite ["ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag] [•] (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
 - "Informationsquelle" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist].
 - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
 - "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]
 - "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [●] [in der Tabelle 1 angegebene Tag] [der ●]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
 - $[\mbox{\tt ,OptiStart-Tag[e]''} \mbox{\tt [ist] [sind]} \ \bullet.]$
 - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag] [der •]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.
 - ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) ["Basisbetrag" beträgt, vorbehaltlich § 6, ●.]
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
 - "Bezugsverhältnis" [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Basispreis] (Divisor).]
 - "Bonusbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - "Maßgeblicher Preis" ist, vorbehaltlich § 6, •.
 - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich § 5, [●] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
 - "Schwellenwert" [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert.] [●] [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
 - ["Startpreis" ist, vorbehaltlich §5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]
 - ["Wertentwicklung" [•] [wird berechnet, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt wird.]]
- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis [und wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis [und wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet].

Rückzahlungsprofil 7 (Bonus Easy Airbag ohne Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf den in der Tabelle 1 angegebenen Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
 - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die

Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr (MEZ)] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr (MEZ)] [•] auf der Reuters Seite ["ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag] [•] (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

- "Informationsquelle" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist].
- "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
- "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [●] [in der Tabelle 1 angegebene Tag] [der ●]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag] [der •]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.
 - ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) ["Basisbetrag" beträgt, vorbehaltlich § 6, ●.]
 - ["Basispreis" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]]
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
 - "Bezugsverhältnis" [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Basispreis] (Divisor).]
 - "Bonusbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - "Maßgeblicher Preis" ist, vorbehaltlich § 6, •.
 - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich § 5, [●] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
 - ["Startpreis" ist, vorbehaltlich §5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]
 - ["Wertentwicklung" [•] [wird berechnet, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt wird.]]

- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation der Wertentwicklung mit dem Basisbetrag [und wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Basispreis (Divisor), mulipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

Rückzahlungsprofil 8 (ExtraChance Ultra)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
 - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr (MEZ)] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr (MEZ)] [•] auf der Reuters Seite ["ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag] [•] (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
 - "Informationsquelle" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [● oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]
 - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, oder jeder Nachfolger dieser Börse.
 - "Üblicher Handelstag" ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].
 - "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [●]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]

- "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), der •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, ●.
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
 - "Maßgeblicher Preis" ist, vorbehaltlich § 6, •.
 - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
 - ["Rückzahlungslevel" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].]
 - ["Schwellenwert" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].]
 - "Startpreis" ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]
- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [●] [dem Rückzahlungslevel] [●% des Startpreises] [●] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer oder gleich [●] [dem Schwellenwert] [●% des Startpreises] [●] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
- (c) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis kleiner als [•] [der Schwellenwert] [•% des Startpreises] [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Rückzahlungsprofil 9 (OutperformanceChance Zertifikate Reverse mit Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebenen Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf den in der Tabelle 1 angegebenen Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der noch an mindestens

[vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr (MEZ)] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr (MEZ)] [•] auf der Reuters Seite ["ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag] [•] (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

- "Informationsquelle" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist].
- "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
- "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [●] [in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["**OptiStart-Periode**" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "**OptiStart-Tag**").]]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - "Rückzahlungstermin" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [●] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen. ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der ●.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist,
 - ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nachsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag is verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•]].
 - "Basispreis" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Betrag].
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
 - "Bezugsverhältnis" [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert.] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]
 - "Cap" entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.]
 - ["Maßgeblicher Preis" ist, vorbehaltlich § 6, ●.]
 - "Partizipationsfaktor" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].
 - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich [§]§ 5 [und 6], [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
 - "Reverselevel" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Reverselevel wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
 - "Startpreis" ist, vorbehaltlich [§]§ 5 [und 6], [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der

Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Reverselevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [Euro] [●] Null.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Reverselevel und größer oder gleich dem Basispreis, berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²³¹:

$$RB = BV \cdot (RL - RP)$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 2 angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RL: der Reverselevel RP: der Referenzpreis

(c) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis und größer oder gleich dem Cap, berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²³²:

$$RB = (RL - (PF \cdot (RP - BP)) - BP) \cdot BV$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

PF: der Partizipationsfaktor

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 2 angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RL: der Reverselevel RP: der Referenzpreis

(d) Ist der Referenzpreis kleiner als der Cap, [berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²³³:

$$RB = (RL - (PF \cdot (C - BP)) - BP) \cdot BV$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

C: der Cap

PF: der Partizipationsfaktor

²³¹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Reverselevel abgezogen. Dieses Zwischenergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

²³² Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Danach wird dieses erste Zwischenergebnis mit dem Partizipationsfaktor multipliziert. Anschließend werden dieses zweite Zwischenergebnis und der Basispreis vom Reverselevel abgezogen. Dieses Ergebnis wird zuletzt noch mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und wird anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

^{[233} Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Danach wird dieses erste Zwischenergebnis mit dem Partizipationsfaktor multipliziert. Anschließend werden dieses zweite Zwischenergebnis und der Basispreis vom Reverselevel abgezogen. Dieses Ergebnis wird zuletzt noch mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und wird anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].]

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 2 angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RL: der Reverselevel]

[entspricht der Rückzahlungsbetrag [•] [dem Höchstbetrag.]]

Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate Fixkupon)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [● (ISIN ●)] [●] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf (ISIN ●), der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
 - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr (MEZ)] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr (MEZ)] [•] auf der Reuters Seite ["ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag] [•] (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen
 - "Informationsquelle" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [● oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]
 - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, oder jeder Nachfolger dieser Börse.

(§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

- "Üblicher Handelstag" ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].
- "Zertifikatswährung" ist •.

(b) "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der • ("[1.] Bewertungstag") [, der • ("•. Bewertungstag")]²³⁴ [•] und der • ("Letzter Bewertungstag"). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

²³⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
- ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich des nächstens Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der ("1. Zahlungstermin")] [, der ("•. Zahlungstermin")] [235 [und der ("Letzter Zahlungstermin")]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].
- (c) "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, ●.
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
 - "Kuponzahlung" beträgt, vorbehaltlich § 6, [[Euro] [●] ●] [●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - "Maßgeblicher Preis" ist, vorbehaltlich § 6, •.
 - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
 - "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]
 - [("1. Rückzahlungslevel")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [("[•.] Rückzahlungslevel")].²³⁶
 - ["**Schwellenwert**" [ist] [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [●% des Startpreises].]
 - "Startpreis" ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreise-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]
- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] und der "**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referemzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]²³⁷

²³⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $^{^{\}rm 236}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²³⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:
 - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - (ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [●] [●% des Startpreises] [höchstens
 ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●]
 Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
 - (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [◆% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [◆] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Easy Kupon)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.
 - Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
 - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr (MEZ)] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr (MEZ)] [•] auf der Reuters Seite ["ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite
 - ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [●] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag] [●] (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
 - "Informationsquelle" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [● oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]
 - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, oder jeder Nachfolger dieser Börse.

- "Üblicher Handelstag" ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der ("[1.] Bewertungstag")[, der ("●. Bewertungstag")]²³⁸ [●] und der ("Letzter Bewertungstag"). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [●] [der ("1. Zahlungstermin")] [, der ("●. Zahlungstermin")] [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].
- (c) "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, ●.
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
 - "Kuponzahlung" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet].
 - "Maßgeblicher Preis" ist, vorbehaltlich § 6, •.
 - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
 - "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, ●% des Startpreises] [, höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [("[●.] Rückzahlungslevel")].²40
 - "Startpreis" ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreise-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]
- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] und der "**Rückzahlungstermin**" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

²³⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $^{^{\}rm 239}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁴⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]²⁴¹
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:
 - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [●% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 12 (Expresszertifikate OneTouch)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
 - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr (MEZ)] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr (MEZ)] [•] auf der Reuters Seite ["ECB37"] [in ersetzeite Veröffentlicht wird.] [sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht wird.] [sollte das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [in erner anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [in erner anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [in erner anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [in erner anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen
 - "**Informationsquelle**" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]
 - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, oder jeder Nachfolger dieser Börse.

(§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

_

²⁴¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- "Üblicher Handelstag" ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "**Beobachtungstag[e]**" [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom bis zum [•] [[Letzten] Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].
 - "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der ("[1.] Bewertungstag")[, der ("•. Bewertungstag")]²⁴² und der ("Letzter Bewertungstag"). Sofern der betreffende der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der ●.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [●] [der ("1. Zahlungstermin")] [, der ("●. Zahlungstermin")]²⁴³ [und der ("Letzter Zahlungstermin")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].
- (c) "Barriere" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
 - "Beobachtungspreis" ist, [vorbehaltlich § 5,] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•] [jeder Implizite Kassakurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag].
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
 - ["Impliziter Kassakurs" ist ein von der Emittentin wie folgt berechneter Kurs des Basiswerts. [•] [Es wird von dem an der [COMEX] [NYMEX] [•] ("Future-Börse") um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] ("Liquidester Future-Kontrakt") jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [Reuters Seite "XAU=EBS"] [•] ("Reuters Seite") angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als "Basis" bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts, die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [•] veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]]
 - "Maßgeblicher Preis" ist, vorbehaltlich § 6, ●.
 - "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
 - "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [◆% des Startpreises] [höchstens ◆% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]
 - [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, ◆% des Startpreises] [, höchstens ◆% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [("[◆.] Rückzahlungslevel")].²⁴⁴

²⁴² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $^{^{\}rm 243}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁴⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

"Startpreis" ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

- (3) Der "Rückzahlungsbetrag" [in [Euro] [●]] und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]²⁴⁵
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:
 - (i) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] ● (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - (ii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
 - (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [●] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 13 (Expresszertifikate Reverse)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

²⁴⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr (MEZ)] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr (MEZ)] [•] auf der Reuters Seite ["ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag] [•] (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

"Informationsquelle" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [● oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

"Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, ● oder jeder Nachfolger dieser Börse.

"Üblicher Handelstag" ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

"Zertifikatswährung" ist •.

(b) "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der ● ("[1.] Bewertungstag") [, der ● ("●. Bewertungstag")]²⁴⁶ [●] und der ● ("Letzter Bewertungstag"). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]

["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

"Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich [des nächstens Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [●] [der ● ("1. Zahlungstermin")] [, der ● ("●. Zahlungstermin")]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) [entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen] [entfällt der Letzte Zahlungstermin].

(c) ["Airbag-Faktor" berechnet sich, vorbehaltlich § 6, nach der folgenden Formel²⁴⁸:

$$AF=1/\left(2-\frac{SW}{SP}\right)$$

dabei ist:

AF: der Airbag-Faktor

SP: der Starpreis

SW: [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]]

"Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

 $^{^{\}rm 246}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁴⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁴⁸ Der Airbag-Faktor wird wie folgt berechnet: Zuerst werden [•% des Startpreises] [•] durch den Startpreis geteilt. Dieser Quotient wird von 2 abgezogen. Anschließend wird 1 durch dieses Ergebnis geteilt.

["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

"Maßgeblicher Preis" ist, vorbehaltlich § 6, •.

"Referenzpreis" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

"Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, •% des Startpreises] [, mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [("[•.] Rückzahlungslevel")].²⁴⁹ ["Schwellenwert" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises].]

"Startpreis" ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der größere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem höchsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der größte der Beobachtungspreise-OptiStart.]

- (3) Der "Rückzahlungsbetrag" [in [Euro] [•]] und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag kleiner oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag kleiner oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]²⁵⁰
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:
 - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - (ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich [◆% des Startpreises] [◆] [mindestens
 ◆% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [◆]
 Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [◆] [dem Basisbetrag].
 - (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag [in [Euro] [●] ●] nach der folgenden Formel:

$$[AB = max\left(\left(2 - \frac{RP}{SP}\right) \cdot BB; 0\right)]^{251} \qquad [AB = max\left(\left(2 - \frac{RP}{SP}\right) \cdot AF \cdot BB; 0\right)]^{252}$$

²⁴⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $^{^{\}rm 250}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁵¹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und dem Startpreis gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden.

²⁵² Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und dem Startpreis gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Airbag-Faktor und dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden.

dabei ist:

- AB: der Rückzahlungsbetrag, dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.
- [AF: der Airbag-Faktor]
 BB: der Basisbetrag
- RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag
- SP: der Startpreis

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 14 (RenditeChance Reverse)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].
 - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr (MEZ)] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr (MEZ)] [•] auf der Reuters Seite ["ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf
 - Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag] [•] (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
 - "Informationsquelle" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [● oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]
 - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, oder jeder Nachfolger dieser Börse.
 - "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]
 - "Zertifikatswährung" ist •.

- (b) "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der ("[1.] Bewertungstag") [, der ("•. Bewertungstag")]²⁵³ und der ("Letzter Bewertungstag")] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der ("1. Zahlungstermin")] [, der ("•. Zahlungstermin")]²⁵⁴ und der ("Letzter Zahlungstermin")]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.
- (c) ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, ●.]
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
 - "Kuponzahlung" wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
 - "Maßgeblicher Preis" ist, vorbehaltlich § 6, •.
 - "Referenzpreis" [•] [ist, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
 - "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, ●% des Startpreises] [, höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [("[●.] Rückzahlungslevel")]. ²⁵⁵
 - "Startpreis" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
- (3) Die Kuponzahlung wird für [jeden] [•] Bewertungstag wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag kleiner oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] 256 und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.
- [(b) Ist der Referenzpreis am [2.] [●] Bewertungstag kleiner oder gleich [●] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [●] [abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Kuponzahlung] und die Zahlung erfolgt am [2.] [●] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]
- [(•) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag kleiner oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], beträgt die Kuponzahlung [Euro]
 [•] [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]²⁵⁷

²⁵³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $^{^{\}rm 254}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁵⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁵⁶ Einfügung eines Betrags.

²⁵⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[(•) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am [Letzten] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

- (4) Der "Rückzahlungsbetrag" und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag kleiner oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag kleiner oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]²⁵⁸
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:
 - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²⁵⁹:

$$RB = \max \left[0 ; \left(2 - \frac{RP}{SP} \right) \cdot BB \right]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

SP: [der Startpreis] [•] [•% des Startpreises]

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 15 (Renditezertifikate Tagesammler)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [●] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

²⁵⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁵⁹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und [dem Startpreis] [●] [●% des Startpreises] (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als [Euro] [●] 0 werden).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].
 - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr (MEZ)] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr (MEZ)] [•] auf der Reuters Seite ["ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag] [•] (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
 - "Informationsquelle" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [● oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]
 - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, oder jeder Nachfolger dieser Börse.
 - "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]
 - "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Beobachtungstag" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (jeweils einschließlich)]. [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]
 - "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [der ("[1.] Bewertungstag")
 - [, der ("•. **Bewertungstag**")]²⁶⁰ und der ("**Letzter Bewertungstag**")] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - Eine "Periode" ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]
 - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der ("1. Zahlungstermin")] [, der ("•. Zahlungstermin")]²⁶¹ und der ("Letzter Zahlungstermin")]. Wird [ein Bewertungstag] [•] verschoben, so verschiebt

²⁶⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁶¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen [dem verschobenen Bewertungstag] [•] und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) "Barriere" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8.]
 - ["Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.]
 - "Beobachtungspreis" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
 - "Kuponzahlung" wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
 - "Maximalkuponzahlung" entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] ^{262.}
 - "Maßgeblicher Preis" ist, vorbehaltlich § 6, •.
 - "Referenzpreis" [•] [ist, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
 - "Rückzahlungslevel" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]
 - [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [("[•.] Rückzahlungslevel")]. ²⁶³
 - "Startpreis" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 , der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
- (3) Die Kuponzahlung wird für [jede] [•] Periode nach der folgenden Formel berechnet²⁶⁴:

$$K = \frac{AZ}{G7} \cdot MK$$

dabei ist:

- AZ: die Anzahl der Beobachtungstage der jeweils aktuellen Periode, an denen der Beobachtungspreis [immer] größer oder gleich der Barriere notiert hat
- GZ: die Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweils aktuellen Periode
- K: die Kuponzahlung für die jeweils aktuelle Periode; diese wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet
- MK: die [entsprechende] Maximalkuponzahlung [•] [für die jeweils aktuelle Periode]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

- (4) Der "Rückzahlungsbetrag" und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [●], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

²⁶² Es kann für die diversen Perioden unterschiedliche Beträge geben.

 $^{^{263}}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁶⁴ Die Kuponzahlung für jede Periode wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Anzahl der Beobachtungstage, an denen der Beobachtungspreis [immer] größer oder gleich der Barriere notiert (Dividend), durch die Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweils aktuellen Periode (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit der [jeweiligen] Maximalkuponzahlung multipliziert. Die Kuponzahlung kann nicht negativ werden, d.h. sie ist mindestens [Euro] [•] 0.

- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [●], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]²⁶⁵
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:
 - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [●] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [●] [zwei] Nachkommastellen gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

Rückzahlungsprofil 16 (Renditezertifikate Reverse)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [●] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].
 - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr (MEZ)] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr (MEZ)] [•] auf der Reuters Seite ["ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag] [•] (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen

²⁶⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
- "Informationsquelle" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [● oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]
- "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, oder jeder Nachfolger dieser Börse.
- "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "**Beobachtungstag**" ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum [Letzten Bewertungstag] [•] (ieweils einschließlich)].
 - "Bewertungstage" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (◆), [der ◆ ("[1.] Bewertungstag")
 - [, der ("•. **Bewertungstag**")]²⁶⁶ und der ("**Letzter Bewertungstag**")] [•]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - Eine "**Periode**" ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]
 - ["**Starttag**" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - "Zahlungstermine" sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der ("1. Zahlungstermin")] [, der ("•. Zahlungstermin")] ²⁶⁷ und der ("Letzter Zahlungstermin")]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.
- (c) "Barriere" entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
 - "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
 - "Beobachtungspreis" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
 - "Kuponzahlung" wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
 - "Maßgeblicher Preis" ist, vorbehaltlich § 6, •.
 - "Referenzpreis" [•] [ist, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
 - "**Rückzahlungslevel**" [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]
 - [("[1.] Rückzahlungslevel")] [, ◆% des Startpreises] [, höchstens ◆% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [◆] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [("[◆.] Rückzahlungslevel")]. 268
 - "Startpreis" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher

²⁶⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $^{^{\}rm 267}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁶⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

- (3) Die Kuponzahlung wird für [●] [jede] Periode wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode immer kleiner oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis am in die aktuelle Periode fallenden Bewertungstag größer als der [●.] Rückzahlungslevel, beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] und die Zahlung erfolgt am entsprechenden Zahlungstermin.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode mindestens einmal größer der Barriere, entfällt die Kuponzahlung für diese Periode.

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

- (4) Der "Rückzahlungsbetrag" und der "Rückzahlungstermin" werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [●] Bewertungstag kleiner oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am Bewertungstag kleiner oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin ("Vorzeitige Rückzahlung") und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]²⁶⁹
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:
 - (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer kleiner oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - (iii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²⁷⁰:

$$RB = \max \left[0 ; \left(2 - \frac{RP}{SP} \right) \cdot BB \right]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

SP: [der Startpreis] [●] [●% des Startpreises]

²⁶⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁷⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) und [dem Startpreis] [●] [●% des Startpreises] (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als [Euro] [●] 0 werden).

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 17 (TwinWin)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].
 - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr (MEZ)] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr (MEZ)] [•] auf der Reuters Seite ["ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag] [•] (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
 - "Informationsquelle" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [● oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]
 - "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, oder jeder Nachfolger dieser Börse.
 - "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]
 - "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Bewertungstag" [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (●),] ●. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - "Rückzahlungstermin" [ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)],] [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
 - ["Starttag" [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) "Barriere" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
 - "Maßgeblicher Preis" ist, vorbehaltlich § 6, •.
 - "Partizipationsfaktor 1" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
 - "Partizipationsfaktor 2" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
 - "Referenzpreis" [•] [ist, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
 - "Startpreis" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
 - "Wertentwicklung" wird nach der folgenden Formel²⁷¹ berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis SP: der Startpreis

WE: die Wertentwicklung

- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Startpreis, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²⁷² berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_1 \cdot BB) + BB$$

[Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf [mindestens] [Euro] [●] ● [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] begrenzt.]

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₁: der Partizipationsfaktor 1

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis größer als die Barriere, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²⁷³ berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_2 \cdot BB) + BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₂: der Partizipationsfaktor 2

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

²⁷¹ Die Wertenwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis Eins abgezogen

²⁷² Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 1 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert. [Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf • begrenzt.]

²⁷³ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 2 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert.

(c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.

Rückzahlungsprofil 18 (TwinWin Continuous)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("**Bedingungen**") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].
 - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr (MEZ)] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr (MEZ)] [•] auf der Reuters Seite ["ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag] [•] (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin pach billiene Ermesen (S. 215 BCR) bereehtigt des Eivien neu zu bestimmen Die Emittentin veröffentlicht alle nech billiene Ermesen
 - nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

 "Informationsquelle" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [● oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon
 - der Emittentin erhältlich ist.]

 "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, oder jeder Nachfolger dieser Börse.
 - "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]
 - "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Beobachtungstag[e]" [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].
 - "Bewertungstag" [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (◆),] ◆. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - "Rückzahlungstermin" [ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)],] [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

["**Starttag**" [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (●),] ●.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) "Barriere" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
 - "Beobachtungspreis" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
 - "Maßgeblicher Preis" ist, vorbehaltlich § 6, •.
 - "Partizipationsfaktor 1" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
 - "Partizipationsfaktor 2" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
 - "Referenzpreis" [•] [ist, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
 - "Startpreis" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
 - "Wertentwicklung" wird nach der folgenden Formel²⁷⁴ berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis
SP: der Startpreis
WE: die Wertentwicklung

- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Startpreis, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²⁷⁵ berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_1 \cdot BB) + BB$$

[Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf [mindestens] [Euro] [●] ● [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] begrenzt.]

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₁: der Partizipationsfaktor 1

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

(b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²⁷⁶ berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_2 \cdot BB) + BB$$

²⁷⁴ Die Wertenwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis Eins abgezogen

²⁷⁵ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 1 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert. [Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf • begrenzt.]

²⁷⁶ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 2 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert.

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₂: der Partizipationsfaktor 2

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

(c) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

Rückzahlungsprofil 19 (TwinWin Continuous Reverse)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 - "Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].
 - ["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr (MEZ)] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr (MEZ)] [•] auf der Reuters Seite ["ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag] [•] (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin
 - (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]] "Informationsquelle" ist, vorbehaltlich § 6, [◆] [◆ oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen

- "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, oder jeder Nachfolger dieser Börse.
- "Üblicher Handelstag" ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Beobachtungstag[e]" [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].
 - "Bewertungstag" [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (●),] ●. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [•] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt

er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]

"Rückzahlungstermin" [ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)],] [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

["Starttag" [ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) "Barriere" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
 - "Beobachtungspreis" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
 - "Maßgeblicher Preis" ist, vorbehaltlich § 6, •.
 - "Partizipationsfaktor 1" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
 - "Partizipationsfaktor 2" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
 - "Referenzpreis" [•] [ist, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
 - "Startpreis" ist, [•] [vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].
 - "Wertentwicklung" wird nach der folgenden Formel²⁷⁷ berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis
SP: der Startpreis
WE: die Wertentwicklung

- (3) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Startpreis, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²⁷⁸ berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_2 \cdot BB) + BB$$

[Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf [mindestens] [Euro] [●] ● [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] begrenzt.]

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₂: der Partizipationsfaktor 2

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

²⁷⁷ Die Wertenwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis Eins abgezogen.

²⁷⁸ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 2 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert. [Der Rückzahlungsbetrag ist dabei auf • begrenzt.]

(b) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis immer kleiner als die Barriere, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²⁷⁹ berechnet:

$$RB = (WE \cdot PF_1 \cdot BB) + BB$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF₁: der Partizipationsfaktor 1

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet

WE: die Wertentwicklung

(c) Ist (a) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²⁸⁰ berechnet:

$$RB = max \left[\left(2 - \frac{RP}{SP} \right) \cdot BB ; 0 \right]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis SP: der Startpreis

Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix Plus Continuous)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht ("Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen ("Bedingungen") von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) und der Variablen Kuponzahlung (Absatz (3)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am [Letzten] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)). Darüber hinaus erhält der Gläubiger eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts - am [entsprechenden] [Letzten] [•] Zahlungstermin gezahlt wird.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

"Basiswert" ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

["Fixing" ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite "ECB37"] [das Euro-Fixing, das von

²⁷⁹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor 1 und dem Basisbetrag multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis zum Basisbetrag addiert.

²⁸⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von Zwei abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden.

der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr (MEZ)] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr (MEZ)] [•] auf der Reuters Seite ["ECB37"] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag] [•] (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

- "Informationsquelle" ist, vorbehaltlich § 6, [●] [● oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]
- "Maßgebliche Börse" ist, vorbehaltlich § 6, oder jeder Nachfolger dieser Börse.
- "Üblicher Handelstag" ist jeder Tag, [●] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].
- "Zertifikatswährung" ist •.
- (b) "Beobachtungstag[e]" [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom bis zum [•] [Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].
 - "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (●), ●. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 - ["OptiStart-Periode" ist, [●] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom (einschließlich) bis zum (einschließlich) (jeweils ein "OptiStart-Tag").] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - ["OptiStart-Tag[e]" [ist] [sind] •.]
 - ["Starttag" ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
 - "Rückzahlungstermin" ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•)] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
 - "Zahlungstermin[e]" [ist] [sind], vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (2)], [•] [der ("1. Zahlungstermin")][, der ("•. Zahlungstermin")]²⁸¹ [und der ("Letzter Zahlungstermin")]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der [Letzte] Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem [Letzten] Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (c) "Barriere" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - "Basisbetrag" [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.
 - "Beobachtungspreis" ist, [vorbehaltlich § 5,] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•] [jeder Implizite Kassakurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag].
 - ["Beobachtungspreis-OptiStart" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
 - "Fixe Kuponzahlung" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 - ["Höchstbetrag" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag].]
 - ["Impliziter Kassakurs" ist ein von der Emittentin wie folgt berechneter Kurs des Basiswerts. [•] [Es wird von dem an der [COMEX] [NYMEX] [•] ("Future-Börse") um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] ("Liquidester Future-Kontrakt") jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [Reuters Seite "XAU=EBS"] [•] ("Reuters Seite") angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als "Basis" bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht.

²⁸¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts, die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [•] veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]]

- "Maßgeblicher Preis" ist, vorbehaltlich § 6, •.
- "Partizipationsfaktor" [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.
- "Referenzpreis" ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
- "Startpreis" ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

"Wertentwicklung" wird [am Bewertungstag] [•] nach der folgenden Formel²⁸² berechnet:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis SP: der Startpreis

WE: die Wertentwicklung

- (3) "Variable Kuponzahlung" wird, vorbehaltlich § 6, am Bewertungstag wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, wird die Variable Kuponzahlung nach der folgenden Formel²⁸³ berechnet:

 $VK = max [0; WE \cdot PF \cdot BB]$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

PF: der Partizipationsfaktor VK: die Variable Kuponzahlung

WE: die Wertentwicklung

Die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner als [Euro] [•] • werden[, sie ist jedoch auf [Euro] [•] • begrenzt]. [Sie wird kaufmännisch auf [•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.] Die Zahlung der Variablen Kuponzahlung erfolgt am [Letzten] Zahlungstermin.

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, entfällt die Variable Kuponzahlung.
- (4) Der "**Rückzahlungsbetrag**" [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Dabei ist der Rückzahlungsbetrag jedoch auf [den Höchstbetrag] [•] [[Euro] [•] •] begrenzt.] Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf

²⁸² Die Wertenwicklung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt. Anschließend wird von diesem Ergebnis Eins abgezogen

²⁸³ Die Variable Kuponzahlung wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Partizipationsfaktor und dem Basisbetrag multipliziert. Die Variable Kuponzahlung entspricht dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. die Variable Kuponzahlung kann nicht kleiner als [Euro] [●] ● werden[, sie ist jedoch auf [Euro] [●] ● begrenzt].

[•] [zwei] Nachkommastellen gerundet.

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff "Emission" erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen

- (1) Eine "Marktstörung" ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an einer sonstigen Börse oder
- (c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Informationsquelle,
 - jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

Bei Rohstoff-, Waren- und Edelmetallfuture

- (1) Eine "Marktstörung" ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des dem Basiswert zugrundeliegenden Grundstoffs an einer sonstigen Börse oder
- (c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Informationsquelle,
 - jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die

Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

Bei allen

(2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] an diesem [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des [Bewertungstags] [bzw.] [des [eines] [Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [●] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [●] Beobachtungstag.
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder[, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist,] die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen:
- (a) falls die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert ändert,
- (b) falls die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vornimmt,
- (c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung des Basiswerts [oder des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffs]²⁸⁴ ändert,
- (d) falls eine Marktstörung an mehr als [vier] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,
- (e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff]²⁸⁵ zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff]²⁸⁶ oder auf den Kurs des Basiswerts bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt[,] [oder]
- (f) falls der Kurs des Basiswerts nicht mehr von der Maßgeblichen Börse berechnet oder der Informationsquelle veröffentlicht wird [oder
- (g) falls der dem Basiswert zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt wird]²⁸⁷[.] [oder
- [(•) falls (i) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die Zertifikate gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt oder (ii) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert] [.] [oder]

²⁸⁴ Relevant bei Future.

²⁸⁵ Relevant bei Future.

²⁸⁶ Relevant bei Future.

²⁸⁷ Relevant bei Future.

- [(•) falls die Verwendung des Maßgebliches Preises durch die Emittentin in Bezug auf die Zertifikate gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt [.] [•] [oder]
- [(•) falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]
- (2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist ("Ersatzbasiswert") und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin insbesondere auch berechtigt, die Maßgebliche Börse und/oder Informationsquelle neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbasiswerts notwendig ist.
- (3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen oder die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen.
- (4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine "Änderung der Rechtsgrundlage" liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.
- (5) Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag ("Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird [•] [, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich an der Berechnungsweise [der Maßgeblichen Börse] [•] [der Future-Börse] [des Basiswerts] für den Kündigungsbetrag [der Future- und Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert] zu orientieren]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten.
- (6) Falls ein von der Maßgeblichen Börse berechneter oder ein von der Informationsquelle veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse bzw. der Informationsquelle nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [drei] [●] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. [•] [Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Startpreis] [•] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach der folgenden Formel²⁸⁸ berechnet:

$$P_{Ersatz} = \frac{MP_{Ersatz}}{MP_{BW}} \cdot P_{BW}$$

_

²⁸⁸ Der angepasste [Startpreis] [•] des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch den [Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit dem [Startpreis] [₱] des Basiswerts multipliziert.

dabei ist:

MP_{BW}: der [Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen

Handelstag] [●]

MP_{Ersatz}: der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen

Handelstag] [●]

P_{BW}: der [Startpreis] [●] des Basiswerts

P_{Ersatz}: der angepasste [Startpreis] [●] des Ersatzbasiswerts]

[Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Startpreis] [der Basispreis] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor geteilt]. Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen. Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel²⁸⁹ berechnet:

$$R_{Faktor} = \frac{MP_{Ersatz}}{MP_{Ref}}$$

dabei ist:

MP_{Ersatz}: der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen

Handelstag] [•]

MP_{Ref}: der [Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen

Handelstag] [•]

R_{Faktor}: der R-Faktor]

[Sollte die Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [während der OptiStart-Periode] [an einem OptiStart-Tag] [•] erfolgen, [so werden die bereits ermittelten Beobachtungspreise-OptiStart des Basiswerts für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, durch die Beobachtungspreise-OptiStart des Ersatzbasiswerts ersetzt] [so gelten die Beobachtungspreise-OptiStart des Basiswerts für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, nicht mehr als Beobachtungspreise-OptiStart. Es werden nur die Beobachtungspreise-OptiStart des Ersatzbasiswerts an den OptiStart-Tagen für die Ermittlung des Startpreises herangezogen, die nach dem Stichtag liegen] [•].]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird ("**Stichtag**"). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Informationsquelle. Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft ("Neue Emittentin") als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Zertifikatswährung an den Verwahrer transferieren kann und
- (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

²⁸⁹ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch den [Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt.

- (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
- (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch "Garantin" genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
- (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden [auf der Internetseite www. (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt)] [●] veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitwl der Emittentin, sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main]

VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen

Endgültige Bedingungen Nr. • vom • zum Basisprospekt vom 18. Juni 2020 [inklusive Nachtrag •]

Endgültige Bedingungen

[DZ BANK] [Airbag] [Bonus [Easy]] [ExtraChance] [OutperformanceChance Zertifikate Reverse] [Expresszertifikate [Reverse]] [RenditeChance Reverse] [Renditezertifikat [Reverse]] [TwinWin [Reverse]] [ZielZins Express] [ZinsFix Plus] auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

DZ BANK ●290	
[Basiswert: •]	
[DDV-Produktklassifizierung: [Inde	ex-/Partizipations-Zertifikate] [Express-Zertifikate] [Bonus-Zertifikate] [•]]
•	urden] mit den Zertifikaten der unten genannten ISIN, begeben am •, [erstmalig eführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch [die auf Stück • (•. Aufstockung).]
ISIN:	•
Beginn des öffentlichen Angebots:	•]
Valuta:	•
[jeweils] auf die Zahlung [eines Rückzal	hlungsbetrags [•] [bzw. auf die Lieferung von [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren]] gerichtet
der	

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

²⁹⁰ Einfügung des Marketingnamens.

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen ("Endgültige Bedingungen") wurden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (die "Prospektverordnung") abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (["DZ BANK"] [oder] ["Emittentin"]) vom 18. Juni 2020, einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente ("Basisprospekt").

DIE EMITTENTIN ERKLÄRT, DASS:

- (A) DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR DIE ZWECKE DER PROSPEKTVERORDNUNG AUSGEARBEITET WURDEN UND ZUSAMMEN MIT DEM BASISPROSPEKT UND NACHTRÄGEN DAZU ZU LESEN SIND, UM ALLE RELEVANTEN INFORMATIONEN ZU ERHALTEN.
- (B) DER BASISPROSPEKT UND DIE NACHTRÄGE GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES ARTIKELS 21 DER PROSPEKTVERORDNUNG AUF DER INTERNETSEITE [WWW.DZBANK-DERIVATE.DE (WWW.DZBANK-DERIVATE.DE/DOKUMENTENCENTER)] [•] VERÖFFENTLICHT WERDEN.
- (C) DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN EINE ZUSAMMENFASSUNG FÜR DIE EINZELNE EMISSION ANGEFÜGT IST.

Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht.]

[Für ein öffentliches Angebot in [Luxemburg] [sowie] [Österreich] [•] werden der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de (www.dzbank-derivate.de/dokumentencenter)] [•] veröffentlicht. Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht.] Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen.

Zudem wird jedem Anleger auf Verlangen eine Version des Basisprospekts auf einem dauerhaften Datenträger bzw. auf ausdrückliches Verlangen einer Papierkopie eine gedruckte Fassung des Basisprospekts kostenlos von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, [F/GTDR] [•], 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt.

[Die Endgültigen Bedingungen finden auf jede ISIN separat Anwendung und gelten für alle in der Tabelle [1] unter II. Zertifikatsbedingungen angegebenen ISIN.]

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Informationen zur Emission	•
II. Zertifikatsbedingungen	•
Emissionsspezifische Zusammenfassung	•

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Zertifikatsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind diesen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in diesen Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

I. Informationen zur Emission

1. [Zeichnung und] [anfänglicher] Emissionspreis

[Der Beginn des öffentlichen Angebots für die [DZ BANK] [•] ("Zertifikate" oder "Wertpapiere"[, in der Gesamtheit die "Emission"]) [ist] [war] •. [Der Emissionspreis pro Wertpapier beträgt [Euro] [•] •.] [Der Ausgabeaufschlag pro Wertpapier beträgt •% des Emissionspreises.] [•] Die Wertpapiere werden [bzw. wurden] von der DZ BANK [während der Angebotsfrist] [•] vom • bis • (Zeichnungsfrist) zum Emissionspreis [von [Euro] [•] • [zzgl. [•%] Ausgabeaufschlag] [•]²⁹¹ [pro Wertpapier] zur Zeichnung angeboten. Die Wertpapiere können [bei der jeweiligen Hausbank] [•] [sowie] bei den Vertriebsstellen gezeichnet werden. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist werden die Verkaufspreise fortlaufend festgelegt. [Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig vor dem • zu beenden bzw. zu verlängern.] [•] [Anschließend werden die Wertpapiere bis zum • zu dem dann aktuellen Verkaufspreis weiter öffentlich angeboten.]]²⁹²

[Der Beginn des öffentlichen Angebots für die [DZ BANK] [•] ("Zertifikate" oder "Wertpapiere"[, in der Gesamtheit die "Emission"]) [ist] [war] •. [Der Emissionspreis pro Wertpapier beträgt [Euro] [•] •.] [Der Ausgabeaufschlag pro Wertpapier beträgt •% des Emissionspreises.] [•] Die Wertpapiere werden [bzw. wurden] von der DZ BANK [während der Angebotsfrist] [•] am • (Zeichnungstag) zum Emissionspreis [von [Euro] [•] • [zzgl. [•%] Ausgabeaufschlag] [•]²⁹³ [pro Wertpapier] zur Zeichnung angeboten. Die Wertpapiere können [bei der jeweiligen Hausbank] [•] [sowie] bei den Vertriebsstellen gezeichnet werden. Nach dem Zeichnungstag werden die Verkaufspreise fortlaufend festgelegt. [Die Emittentin behält sich vor, das öffentliche Angebot über den Zeichnungstag hinaus zu verlängern.] [•] [Anschließend werden die Wertpapiere bis zum • zu dem dann aktuellen Verkaufspreis weiter öffentlich angeboten.]]²⁹⁴

[Der anfängliche Emissionspreis der [DZ BANK] [•] ("Zertifikate" oder "Wertpapiere"[, in der Gesamtheit die "Emission"]) wird vor [dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis für die [jeweilige] ISIN [• [beträgt] [entspricht] •.]] [ist in der folgenden Tabelle angegeben.]

ISIN	Anfänglicher Emissionspreis in •	[im anfänglichen Emissionspreis inkludierte Kosten in •	
€ 295	€ 296	•]	

 $]\,[\bullet]$

[Die im [anfänglichen] Emissionspreis inkludierten Kosten betragen •]

[Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende [, spätestens jedoch am ●] [●].]

[Ein Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots ist nicht vorgesehen.] [•]

2. [Vertriebsvergütung] [und] [Platzierung] [Übernahme]

[Aus dem Verkauf der Wertpapiere erhält [die vertreibende Bank] [der Vertriebspartner] [die Vertriebsstelle] [•] als Vertriebsvergütung, die im Emissionspreis enthalten ist, [unmittelbar den Ausgabeaufschlag] [und] [[bis zu] •% des [Basisbetrags] [•].]

[Die Emittentin kann auf Basis bestehender Vertriebsvereinbarungen eine Vertriebsvergütung von [bis zu] •% [vom aktuellen Emissionspreis] zahlen.] [•] [Es gibt keine Vertriebsvergütung.]

 $^{^{291}}$ Für etwaige weitere Kosten oder Steuern

²⁹² Relevant für Wertpapiere mit Zeichnungsfrist.

²⁹³ Für etwaige weitere Kosten oder Steuern

²⁹⁴ Relevant für Wertpapiere mit einem Zeichnungstag.

 $^{^{\}rm 295}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[Die Wertpapiere werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin [und/oder einer oder mehreren Volksbanken und Raiffeisenbanken] [und/oder ggf. weiteren Banken] [und/oder einem oder mehreren Vertriebspartnern] [("Vertriebsstellen")] angeboten[.] [•] [, insbesondere von der/den folgenden:

Name	Name Straße		Ort
•	•	•	•

] [ullet]

[Die Emittentin hat mit dem/den in der Tabelle genannten [Institut(en)] [Vertriebspartner(n)] [•] ([jeweils ein] "**Platzeur**") einen Übernahmevertrag zur Platzierung der Wertpapiere abgeschlossen. Der Platzeur erhält eine Übernahmeprovision [, die im Emissionspreis enthalten ist,] in Höhe von [•% des [Basisbetrags]] [•]. Der Platzeur trägt für das vereinbarte [Übernahmevolumen] [•] das Absatzrisiko.

Platzeur	Straße	Postleitzahl und Ort	Datum des Übernahmevertrags	[Übernahmevolumen] [•]
•	•	•	•	•

][•]

3. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Sie ist in der Verwendung der Erträge aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

4. Zulassung zum Handel und Börsennotierung

[Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel ist nicht vorgesehen.]

[Die Wertpapiere sollen [voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [am ●] [ab dem Beginn des öffentlichen Angebots] [●] an [der folgenden Börsen] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:

- [- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse]
- [- Freiverkehr an der Börse Stuttgart]
- [- MTF Markt der Luxemburger Börse] [●]²⁹⁷]

[Die Wertpapiere wurden am • [in den Freiverkehr an der •] [und] [in den Freiverkehr an der •] [•] einbezogen. Die zusätzlich begebenen Wertpapiere der [•.] Aufstockung sollen [voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [am •] [•] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:

- [- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse]
- [- Freiverkehr an der Börse Stuttgart]
- [- MTF Markt der Luxemburger Börse] [●]²⁹⁸]

[Eine Börsennotierung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.]

5. Informationen zum Basiswert

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) sind auf [einer] allgemein zugänglichen Internetseite[n] veröffentlicht. Sie sind [zum Beginn des öffentlichen Angebots] [zur Valuta] [•] unter [www.onvista.de] [•] abrufbar.

²⁹⁷ Für eventuell weitere Börsen

²⁹⁸ Für eventuell weitere Börsen

[Bei den Wertpapieren besteht die Möglichkeit auf physische Lieferung von [Referenzaktien] [Referenzwertpapiern]. Der Anleger ist daher den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] ausgesetzt und sollte sich bereits bei Erwerb der Wertpapiere über die eventuell zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] sowie deren Emittenten informieren.]

6. Risiken

In Ziffer 2.1 des Kapitels II des Basisprospekts sind die Ausführungen unter der Überschrift ["Rückzahlungsprofil 1 (Airbag mit Cap)"] ["Rückzahlungsprofil 2 (Bonus mit höherem Cap)"] ["Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Easy mit Cap)"] ["Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Easy Airbag mit Cap)"] ["Rückzahlungsprofil 6 (Bonus Easy ohne Cap)"] ["Rückzahlungsprofil 7 (Bonus Easy Airbag ohne Cap)"] ["Rückzahlungsprofil 8 (ExtraChance Ultra)"] ["Rückzahlungsprofil 9 (OutperformanceChance Zertifikate Reverse mit Cap)"] ["Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate Fixkupon)"] ["Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Easy Kupon)"] ["Rückzahlungsprofil 12 (Expresszertifikate OneTouch)"] ["Rückzahlungsprofil 13 (Expresszertifikate Reverse)"] ["Rückzahlungsprofil 15 (Renditezertifikate Tagesammler)"] ["Rückzahlungsprofil 16 (Renditezertifikate Reverse)"] ["Rückzahlungsprofil 17 (TwinWin)"] ["Rückzahlungsprofil 18 (TwinWin Continuous)"] ["Rückzahlungsprofil 20 (ZielZins Express)"] ["Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix Plus Continuous)"] sowie die Ausführungen in Ziffer 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar. Im Hinblick auf die basiswertspezifischen Risiken ist die Ziffer [2.2.1] [2.2.2] [2.2.3] des Basisprospekts anwendbar.

7. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Eine Beschreibung der Funktionsweise der [Wertpapiere] [•] ist im Kapitel VI des Basisprospekts in der Einleitung und unter der Überschrift ["1. Rückzahlungsprofil 1 (Airbag mit Cap)"] ["2. Rückzahlungsprofil 2 (Bonus mit höherem Cap)"] ["3. Rückzahlungsprofil 3 (Bonus Easy mit Cap)"] ["4. Rückzahlungsprofil 4 (Bonus Easy Airbag mit Cap)"] ["5. Rückzahlungsprofil 5 (Bonus Easy Airbag mit höherem Cap)"] ["6. Rückzahlungsprofil 6 (Bonus Easy ohne Cap)"] ["7. Rückzahlungsprofil 7 (Bonus Easy Airbag ohne Cap)"] ["8. Rückzahlungsprofil 8 (ExtraChance Ultra)"] ["9. Rückzahlungsprofil 9 (OutperformanceChance Zertifikate Reverse mit Cap)"] ["10. Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate Fixkupon)"] ["11. Rückzahlungsprofil 11 (Expresszertifikate Easy Kupon)"] ["12. Rückzahlungsprofil 12 (Expresszertifikate OneTouch)"] ["13. Rückzahlungsprofil 13 (Expresszertifikate Reverse)"] ["14. Rückzahlungsprofil 14 (RenditeChance Reverse)"] ["15. Rückzahlungsprofil 15 (Renditezertifikate Tagesammler)"] ["16. Rückzahlungsprofil 16 (Renditezertifikate Reverse)"] ["17. Rückzahlungsprofil 17 (TwinWin)"] ["18. Rückzahlungsprofil 18 (TwinWin Continuous)"] ["19. Rückzahlungsprofil 19 (TwinWin Continuous Reverse)"] ["20. Rückzahlungsprofil 20 (ZielZins Express)"] ["21. Rückzahlungsprofil 21 (ZinsFix Plus Continuous)"] zu finden.

[8. Benchmark-Verordnung

[[Erklärung gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 ("Benchmark-Verordnung"):

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf die folgende[n] Benchmark[s] im Sinne der Benchmark-Verordnung berechnet, welche von [dem] [den] folgenden Administrator[en] bereitgestellt werden:

[Das] [Der] [Name der Benchmark] [●] wird von [Name des Administrators] [●] ("Administrator"[, welcher auch der Indexsponsor ist]) bereitgestellt.

²⁹⁹ Indexbeschreibung oder andere Basiswertbeschreibungen sowie eventuelle Haftungsausschlüsse hier einfügen, wenn relevant.

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Administrator [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.]³⁰⁰ [Tabelle einfügen [•]]

[Der Basiswert ist eine Benchmark im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 ("Benchmark-Verordnung") [und wird von •³01 ("Administrator" [, welcher auch der Indexsponsor ist]) bereitgestellt]. [•] [Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Administrator [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.]][•]]

[9. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind]

[•]³⁰²

³⁰⁰ Dieser Sachverhalt kann mehrfach angewendet werden.

³⁰¹ Name des Administrators einfügen

³⁰² Auszufüllen, falls Interessenkonflikte bestehen

II. Zertifikatsbedingungen

[Tabelle 1: Ausstattungsmerkmale der Zertifikate]

[Tabelle 2: Angaben zum [jeweiligen] Basiswert]

[Die Zertifikatsbedingungen gelten für die in der vorstehenden Tabelle [1] ("Tabelle [1]") aufgeführte ISIN. [Die für den Basiswert geltenden Angaben befinden sich in Tabelle 2 ("Tabelle 2").]]

[Die Zertifikatsbedingungen gelten jeweils gesondert für jede in der vorstehenden Tabelle [1] ("Tabelle [1]") aufgeführte ISIN und sind für jedes Zertifikat separat zu lesen. Die für die ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder. [Die für den [jeweiligen] Basiswert geltenden Angaben befinden sich in Tabelle 2 ("Tabelle 2").]]

[Die Zertifikatsbedingungen gelten für die in der vorstehenden Tabelle ("Tabelle") aufgeführte ISIN.]

•303

³⁰³ Zertifikatsbedingungen wie in Kapitel VII des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

_			-	c	_	•
⊦m	155	เวกทรร	nezi:	tische	Zusammen	nuissati
		,,0,,,	P C Z I		Lasaiiiiici	iiussaiig

●304

 $^{^{304}}$ Zusammenfassung wird für die Emission gemäß Artikel 7 der Prospektverordnung vervollständigt und hier eingefügt.

IX. Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der Wertpapiere

Allgemeiner Hinweis

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers sowie des Gründungsstaats der Emittentin (Bundesrepublik Deutschland) könnte sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

X. Namen und Adressen

Emittentin

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main Platz der Republik 60265 Frankfurt am Main